

(A)

(C)

696. Sitzung

Bonn, den 3. Mai 1996

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne die 696. Sitzung des Bundesrates.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 65 Punkten vor. Wir sind übereingekommen, die Tagesordnungspunkte 9 und 47 von der Tagesordnung abzusetzen. Weiter ist angekündigt worden, daß der Behandlung der Punkte 65 a) und b) gemäß § 23 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Bundesrates widersprochen werde.

(B) Ich frage deshalb, ob Fristenrede erhoben wird.

(Zuruf: Ja!)

– Fristenrede wird von Sachsen-Anhalt erhoben. Dann werden auch diese Punkte von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 62 wird nach Tagesordnungspunkt 10 aufgerufen. Die Punkte 14 und 63 werden miteinander verbunden.

Gibt es weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 1:**

Wahl von zwei Richtern des Bundesverfassungsgerichts (Drucksache 273/96)

In der Ihnen vorliegenden Drucksache 273/96 schlägt die zur Vorbereitung der Wahl eingesetzte Kommission vor, Herrn Professor Dr. Winfried Hassmer, Professor für Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Strafrecht und Strafprozeßrecht an der Universität Frankfurt am Main, als Nachfolger für Bundesverfassungsrichter Professor Dr. Ernst-Wolfgang Böckenförde und Herrn Dr. Hans-Joachim Jentsch, Rechtsanwalt und Notar, als Nachfolger für Bundesverfassungsrichter Professor Dr. Hans Hugo Klein in den Zweiten Senat zu wählen.

Nach § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht ist für diese Wahl eine Mehrheit von

zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich. Das sind 46 Stimmen.

Wer dem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Der **Vorschlag ist einstimmig angenommen**.

Es ist damit so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 2:

Erstes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (**Erstes SGB XI-Änderungsgesetz – 1. SGB XI-ÄndG**) (Drucksache 228/96)

Wortmeldungen? – Frau Staatsministerin Professor Männle (Bayern)!

(D)

Prof. Ursula Männle (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem 1. SGB-XI-Änderungsgesetz hat der Bundestag ein „Reparaturgesetz“ zur Pflegeversicherung vorgelegt. Ich denke, man sollte sich nicht scheuen, schnell und gründlich nachzubessern, und zwar dort, wo Reparaturbedarf besteht. Allerdings ist hierzu das vom Bundestag verabschiedete Änderungsgesetz trotz einiger sehr zu begrüßender Vorschriften nicht in allen Fällen das richtige Mittel zum Zweck. Der Bundesrat ruft deshalb heute – wir werden es sehen – den Vermittlungsausschuß an.

Trotzdem muß die Botschaft heute an alle pflegebedürftigen Menschen in unserem Land sein: Die **zweite Stufe der Pflegeversicherung muß in Kraft treten**, und sie muß **zum 1. Juli** dieses Jahres **in Kraft treten**.

Ich möchte deshalb an alle Beteiligten im anstehenden Vermittlungsverfahren appellieren, konstruktiv an der Erarbeitung eines Einigungsvorschlages mitzuwirken. Taktische Verzögerungsspielchen würden nur auf dem Rücken der Pflegebedürftigen ausgetragen.

Wir sollten uns bei dem anstehenden Verfahren auf die wesentlichen Punkte konzentrieren. Ich möchte hierzu insbesondere vier Punkte nennen:

Erstens. Wir sollten uns darauf konzentrieren, daß **vollstationäre Behinderteneinrichtungen als Pflegeeinrichtungen anerkannt werden müssen**. Sonst

Prof. Ursula Männle (Bayern)

- (A) würden die dort Gepflegten insgesamt von den Leistungen der Pflegeversicherung ausgeschlossen werden, oder es würde, was mindestens genauso schlimm wäre, der ganzheitliche Betreuungsansatz der Behindertenhilfe zerstört werden.

Ein zweiter wichtiger Punkt: **Das in Behinderteneinrichtungen tätige Fachpersonal muß als ausgebildetes Pflegepersonal anerkannt werden.** Die Lösung dieser Frage ist auch - unabhängig von der Anerkennung der Eingliederungshilfe-Einrichtungen als Pflegeeinrichtungen - wichtig für die künftige Betreuung der Behinderten.

Der dritte Punkt: **Der Übergang zur vollstationären Pflege muß nahtlos vollzogen werden.** Nachteile dürfen für keinen Pflegebedürftigen entstehen. Deshalb müssen auch die Vorschriften den Umfang der jetzigen vollstationären Leistungen sicherstellen. Vor allem muß gewährleistet sein, daß die Investitionskosten von den Sozialhilfeträgern übernommen werden, soweit sie nicht öffentlich gefördert werden.

Der vierte für uns wichtige Punkt: **Der Föderalismus muß auch in der Pflegeversicherung gewahrt werden.** Bundeseinheitliche Vorschriften sind sinnvoll, aber nur dort, wo sie wirklich notwendig sind. Ansonsten müssen die Verantwortung und auch der Gestaltungs- und Verhandlungsspielraum den regionalen Ebenen vorbehalten bleiben.

- (B) Lassen Sie mich einen Punkt nennen, in dem Bayern nicht mit den Forderungen der Bundesratsmehrheit übereinstimmt, nämlich den Punkt, daß die **Behandlungspflege** in Pflegeheimen von der Krankenversicherung übernommen werden soll! Das wäre eine neue Leistung der gesetzlichen Krankenversicherungen, die allen Einsparungsbemühungen zuwiderlaufen würde. Hier scheint es sinnvoller, daß die Kosten wie auch die Kosten der sozialen Betreuung von den Pflegekassen getragen werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Bürgerinnen und Bürger erwarten von der Politik, daß sie nun endlich die Diskussion um die Probleme der Pflegeversicherung beendet und Lösungen anbietet. Dabei ist uns - bei allen fachlich sicherlich wünschenswerten weiteren Verbesserungen - bewußt, daß wir den Gesamtkostenrahmen nicht sprengen wollen und auch nicht sprengen können. Bei einigermaßen konstruktivem Willen auf allen Seiten müßte uns dies im Sinne der Pflegebedürftigen und auch im Sinne der Behinderten doch in den nächsten Wochen gelingen. Ich appelliere nochmals an alle Beteiligten, hieran aktiv mitzuwirken.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank!

Nächste Wortmeldung: Frau Staatsministerin Stolterfoht (Hessen)!

Barbara Stolterfoht (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz zur Änderung des SGB XI und anderer Gesetze ist in den Ausschüssen intensiv und umfassend beraten worden. Darüber ist auch in der Öffentlichkeit heftig und kontrovers diskutiert worden. Ich will das alles hier nicht wiederholen. In vielem kann ich mich der

Frau Kollegin Männle durchaus anschließen - selbstverständlich mit Ausnahme der Behandlungspflege. (C)

Ich will nur darauf hinweisen, daß bestimmte Dinge für die Länder unverzichtbar sind. Die Länder halten das Gesetz vor allem in jenen Bereichen, die Frau Männle hier vorgetragen hat, und in solchen Bereichen für überarbeitungsbedürftig, die ihre Interessen in ganz besonderem Maße tangieren. Hier ist bei uns zwar ein **Kompromißspielraum** vorhanden; aber ich betone: Er ist auch durchaus **begrenzt**.

Anders als beispielsweise für das Land Bayern steht für die Mehrheit der Bundesländer auch mit der **Übernahme der medizinischen Behandlungspflege** durch die Pflegekassen ein Pfeiler des Pflegeversicherungsgesetzes auf dem Spiel. Es darf nicht angehen, daß behandlungspflegebedürftige Menschen in den Pflegeheimen anders behandelt werden als kranke Menschen, die ambulant versorgt werden. Es darf nicht angehen, daß Pflegebedürftige in den Pflegeheimen, wenn sie denn behandlungspflegebedürftig sind, stärker zur Kasse gebeten werden, als andere. Das belastet nicht nur die Pflegebedürftigen, sondern im Zweifelsfalle auch die Sozialhilfeträger. Das, meine Damen und Herren, sollte das „Jahrhundertwerk Pflegeversicherung“ gerade verhindern.

Ähnliches gilt für die krasse Benachteiligung und Ausgrenzung behinderter Pflegebedürftiger. Frau Männle hat das Notwendige dazu gesagt.

Zweiter Punkt! Die Länder haben sich im AS-Ausschuß einstimmig dafür ausgesprochen, auch jene Heimbewohnerinnen und -bewohner finanziell abzusichern, die nicht pflegebedürftig sind. Es gilt, die sogenannte Pflegestufe 0 bzw. die pflegerischen Anteile, die jetzt über den Leistungsrahmen des SGB XI in vollstationären Einrichtungen hinausgehen, abzusichern. Der Leistungsumfang des BSHG darf durch die Einführung der Pflegeversicherung nicht geschmälert werden. Aber genau das ist der Fall bei der jetzt vorliegenden Neufassung des § 68. Dadurch wird das **Bedarfsdeckungsprinzip** der Sozialhilfe **außer Kraft gesetzt** - ein Systembruch, den wir alle nicht zulassen können. Aber, viel schlimmer, es droht die Gefahr, daß Tausende von Menschen, die betreuungs- und hilfsbedürftig sind, in Zukunft nicht betreut werden können, weil es keinen Kostenträger gibt. (D)

Dritter Punkt! Die **Beibehaltung des jetzigen § 51 des Sozialgerichtsgesetzes**, nach dem die Sozialgerichtsbarkeit für Fragen der Pflegeversicherung zuständig ist, ist der Mehrheit der Länder ein **wichtiges Anliegen**. Es wäre geradezu widersinnig, die besondere Kompetenz und den Erfahrungsvorsprung unserer Sozialgerichte für die privat Pflegeversicherten ungenutzt zu lassen. Herr Bundesminister, als wir gemeinsam beim Richtertag in Kassel waren, haben Sie sich in ähnlichem Sinne geäußert. Da für die private wie für die gesetzliche Pflegeversicherung die beitragsrechtlichen Vorschriften gleichermaßen gelten, liegt es nahe, die gesamte Pflegeversicherung in einer Gerichtsbarkeit zu belassen und damit eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten. Mein

Barbara Stolterfoht (Hessen)

- (A) Appell an uns alle ist, diesem bewährten Grundsatz zum Durchbruch zu verhelfen.

Vierter Punkt! Die **Übergangsregelung des Artikels 49a** bringt, wie Sie wissen, für einige Bundesländer ganz erhebliche finanzielle Probleme mit sich. Nach Berechnungen der Ligaverbände stünden **Einkünften** von bis zu 30 % zu befürchten. Das heißt: Viele Ligaheime und viele Heime öffentlicher und privater Träger würden den Übergang zur zweiten Stufe finanziell überhaupt nicht verkraften können. All das würde dann durch die **Budgetkürzung in Artikel 49b** auch noch festgeschrieben.

Die Mehrheit der Länder hat daher für die ursprünglich von Ihrem Hause, Herr Bundesminister, eingebrachte Fassung des Artikels 49a große Sympathie und wird sich auch weiter dafür einsetzen, daß diese sachgerechte Lösung auch Gesetz wird. Das bedeutet nach unseren Vorstellungen, daß den **Heimträgern 70 % des bisherigen Heimentgelts** als pflegewirksamer Betrag **anerkannt** wird und den Kostenträgern klare finanzielle Vorgaben gemacht werden.

- (B) Fünfter Punkt! Wie vor mir Frau Professor Männle appelliere auch ich an uns alle, die **Einschränkung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder und Sozialhilfeträger** zugunsten der Entscheidungsmacht des BMA und der Pflegekassen **rückgängig zu machen**. Die **Pflegeversicherung darf kein zentralistisches Instrumentarium werden**. Sie muß **flexibel und ortsnah handhabbar bleiben**. Schon heute ist es vielfach so, daß die Sozialhilfeträger beim Abschluß von Rahmenverträgen, Pflegesatzvereinbarungen und Vereinbarungen über Hotelkosten zwar mitreden dürfen, von den Pflegekassen jedoch jederzeit überstimmt werden können. Das kann die ganze Sache sehr viel teurer machen. Viel schlimmer ist es aber, daß die Pflegekassen über Ausgaben der Sozialhilfeträger entscheiden können, ohne daß diese ein angemessenes Mitspracherecht haben. Das können wir so nicht hinnehmen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, aus eben diesem Grunde bitte ich Sie, das vorliegende Anrufungsbegehren zu unterstützen.

Ich bitte die Bundesregierung, sich mit unseren Vorschlägen, die zum Teil die ihrigen sind, konstruktiv auseinanderzusetzen. Wir brauchen das Änderungsgesetz. Wir brauchen es auch bald, um die notwendigen Klarstellungen und Verbesserungen herbeizuführen und rasch in die Tat umzusetzen. Das haben nicht zuletzt auch die betroffenen Verbände in der Bundestagsanhörung deutlich gemacht.

Zum Schluß wiederhole ich einen Appell, den auch Frau Professor Männle hier schon an Sie gerichtet hat. Die Bundesregierung hat im federführenden Ausschuß des Bundesrates erklärt, daß die zweite Stufe der Pflegeversicherung fristgerecht zum 1. Juli 1996 in Kraft treten werde. Dabei, meine Damen und Herren, muß es bleiben. - Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. Edmund Stolber: Vielen Dank!

- (C) Die nächste Wortmeldung: Herr Bundesarbeitsminister Dr. Blüm.

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte mich bei allen bedanken, die an dem Zustandekommen der Pflegeversicherung mitgewirkt haben. Das war auch, und zwar an hervorragender Stelle, der Bundesrat.

Die **zweite Stufe kommt**. Sie muß kommen. Ich will hier noch einmal den sachlichen Zusammenhang vortragen, warum ambulante und stationäre Pflege zwei Seiten ein und derselben Sache sind.

Wenn die stationäre Pflege nicht käme, würde an der **Grenze zwischen ambulanter und stationärer Pflege** ein permanenter Zuständigkeitskrieg herrschen. Dieser würde auf dem Rücken der Pflegebedürftigen ausgetragen. Denn das eigentlich interessante Feld, bei dem sehr viel Nachholbedarf besteht, ist jener Bereich zwischen der klassischen ambulanten Pflege und der klassischen stationären Pflege. Dieser Zwischenbereich ist fast ein weißer Flecken auf der Landkarte. - Kurzzeitpflege, Tagespflegeplätze: käme die zweite Stufe nicht, würde **Kurzzeitpflege** von der einen Seite als „noch ambulant“, von der anderen Seite als „schon stationär“ angesehen.

Ich denke, wir brauchen diese Übergänge. Denn das Leben bietet mehr als nur zwei Möglichkeiten: entweder allein zu Hause oder stationär. Auch aus diesem Grund, des Gesamtzusammenhangs wegen, brauchen wir die zweite Stufe. Denn eine Pflegeversicherung mit nur einer Stufe wäre eine „defekte“ (D) Pflegeversicherung.

Wir haben heute auch **Klarstellungsbedarf**. Das kann man „Reparatur“ nennen oder nicht; ich hänge nicht an Begriffen. Es gab noch nie eine neue soziale Einrichtung, eine neue Institution, bei der nichts klargestellt werden mußte. Denn auch hier kennt das Leben immer einen Fall mehr, als sich die „Gesetzesmacher“ ausdenken konnten. Insofern ist es der normale Weg, wenn wir hier Klarstellungen vornehmen.

Es wird klargestellt, daß alle, die in Pflegeheimen untergebracht sind, dort bleiben können, auch wenn sie nicht die Definition der Pflegeversicherung erfüllen. - Das finde ich wichtig. Denn sonst würde eine große Beunruhigung eintreten.

Zweitens. Wir wollen die **Eingliederungshilfe für Behinderte klar von der Pflegeversicherung abgrenzen**. Eingliederungshilfe für Behinderte ist etwas anderes als Leistungen aufgrund von Pflegebedürftigkeit. Das kann man sich an dem Beispiel klarmachen, daß nicht jeder Behinderte pflegebedürftig ist. Deshalb muß es bei unterschiedlichen Zuständigkeiten bleiben. Die Integration von Behinderten - die zum Teil an Olympiaden teilnehmen - hat nichts mit Pflegebedürftigkeit zu tun.

Verstehen Sie auch, daß wir auf einer klaren Abgrenzung bestehen, weil wir das Geld für die Pflegekassen zusammenhalten müssen. Je großzügiger wir hier auslegen, desto weniger Geld haben wir zur

Bundesminister Dr. Norbert Blüm

- (A) Verfügung, um die Leistungen in der Pflegeversicherung anzuheben. Niemand geht davon aus, daß es bei den jetzigen Sätzen bleiben kann. Das Geld, das in den Pflegekassen vorhanden ist, bleibt doch den Pflegebedürftigen erhalten. Allerdings wird man die Anhebung erst dann vornehmen können, wenn man auf sicherem Boden ist. Auf sicherem Boden ist man erst, wenn die ersten Erfahrungen mit der zweiten Stufe gesammelt worden sind.

Es bleibt bei dem Beitragssatz von 1,7%. Das Geld, das wir zusammenhalten, ist Geld zur Leistungsverbesserung in der Pflegeversicherung. So sehr ich das Petitum verstehe, die Sozialhilfe zu entlasten: Der Betrag, um den wir sie an dieser Stelle entlasten, fehlt in der Pflegeversicherung. Deshalb bitte ich um Verständnis dafür, daß wir hier auf einer klaren Abgrenzung bestehen müssen.

- Dritter Punkt: Arbeitgebermodell! Mit anderen Worten: Der Pflegebedürftige kann denjenigen, der ihm hilft, zum Arbeitnehmer erklären und mit ihm einen Arbeitsvertrag schließen. Das unterstützen wir durch Pflegegeld. Würden wir für diese Beziehung Sachleistungen gewähren, die wesentlich höher sind, gäbe es kein Pflegegeld mehr. Dann könnte jeder Pflegebedürftige mit einem Angehörigen einen Arbeitsvertrag schließen, und wir könnten das Instrument Pflegegeld streichen. Ich meine, es muß auch einen **sinnvollen Grund für die Unterscheidung zwischen Pflegegeld und Sachleistung** geben. Die Sachleistungen werden Trägern gewährt, die solche erbringen. Wenn ein Arbeitgebermodell praktiziert wird, können wir es nur auf der Ebene von Geldleistungen unterstützen.
- (B)

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel)

Vierter Punkt! Für eine **Übergangszeit pauschalieren wir die Leistungen für die stationäre Unterbringung**. Ich denke, daß man gerade in der Eingangsphase nicht mit komplizierten Leistungskomplexen arbeiten kann. Das ist eine Hilfe für die Praxis, die bis zum 31. Dezember 1997 begrenzt ist.

Zur **Behandlungspflege**, verehrte Frau Kollegin! Das kann man so oder so sehen. Ich gebe allerdings den Hinweis, daß 1999 wieder geprüft wird, wo die Behandlungspflege angesiedelt wird. Denn richtig ist, daß die Krankenkassen wie auch die Sozialhilfe durch die Pflegeversicherung wesentlich entlastet werden. Der **Bettenabbau** ist aus meiner Sicht **ohne stationäre Pflege gar nicht möglich**. Denn warum liegen Pflegebedürftige in Akutkrankenhäusern? Weil es keine Alternative, kein Angebot für sie gibt! Wenn ein Angebot vorhanden ist, besteht auch die Möglichkeit des Abbaus von Krankenhausbetten.

Ich will die Gelegenheit nutzen, Herr Präsident, die Länder auch daran zu erinnern, daß wir im Vermittlungsverfahren, sozusagen unter ehrbaren Kaufleuten, damals vereinbart haben – hier sitzen Zeugen –, daß die **Investitionskosten von den Ländern übernommen** werden. Wir haben uns aufgrund eines Kompromisses darauf verständigt. Unser Entwurf sah die **monistische Finanzierung**, die Pflegeleistungen

und die investiven Leistungen aus einer Hand, vor. Die **Länder haben auf der dualen Finanzierung bestanden**, und zwar nicht aus Finanzierungsgründen, sondern aus Kompetenzgründen, mit der Zusage, daß sie – wie im Krankenhaus – die Investitionskosten übernehmen. Daran möchte ich unter ehrbaren Kaufleuten heute erinnern. Das handhaben die Länder auch sehr unterschiedlich.

(C)

Es muß auch die alte Last, die Refinanzierung von schon Vorhandenem, einbezogen werden. Wenn Sie die Investitionskosten nur auf die neuen Einrichtungen beschränken: So viele neue Einrichtungen werden gar nicht mehr gebaut. Wenn Sie nur einen geringen Teil der Ersparnisse der Sozialhilfe für Investitionskosten einsetzen, dann halten Sie Ihr Wort, und wir halten unser Wort. Dann ist den Pflegebedürftigen geholfen. Denn je mehr Sie sich verweigern, desto mehr Pflegebedürftige werden in der Sozialhilfe bleiben. – Das ist hier keine abstrakte Diskussion über Rechthaberei. Diese Frage entscheidet darüber, wie viele Pflegebedürftige nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich nach einem Jahr Geltungsdauer des Pflegeversicherungsgesetzes noch abschließend sagen: Den größten Erfolg der Pflegeversicherung halte ich jetzt schon für feststellbar. Er besteht darin, daß die **Zahl der Anträge auf stationäre Unterbringung zurückgeht**. Das ist nicht nur eine finanzielle Sache, sondern es hat auch etwas damit zu tun, daß wir die Chance der Pflegebedürftigen verbessern, in den vertrauten vier Wänden zu bleiben, solange sie dies wollen und können.

(D)

Bei aller Kritik: Immerhin fast 1,2 Millionen Menschen erhalten jetzt schon – es handelt sich nicht um Zusagen – zum erstenmal Leistungen oder wesentlich verbesserte Leistungen. Wenn man allerdings die Diskussion verfolgt, hat man manchmal den Eindruck, man könnte die Konsequenz ziehen: Mache gar nichts! Beklage die Zustände! Dann bist du für diejenigen, die eine Verbesserung erreichen wollen, ein guter Mensch. Diejenigen, die eine Veränderung fürchten, haben keine solche zu befürchten. – Die Erfahrung mit derartigen neuen Gesetzen ist doch, daß sich diejenigen zu Wort melden, deren Hoffnungen nicht erfüllt wurden. Aber all die Millionen, denen geholfen wurde, melden sich nicht zu Wort. Deshalb kann mich der Teil der Diskussion, der nörglerisch ist, auch nicht von der Überzeugung abbringen, daß die Pflegeversicherung eine wichtige Stütze unseres Sozialstaates ist.

Daher nochmals mein Appell an den Bundesrat, daran mitzuwirken, daß die zweite Stufe so, wie vorgesehen, am 1. Juli in Kraft tritt. Darum bitte ich Sie.

Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel: Vielen Dank, Herr Bundesminister! – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen vor: die Ausschußempfehlungen in der Drucksache 228/1/96 und drei Länderanträge in den Drucksachen 228/2 bis 228/4/96.

Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel

(A) Da aus mehreren Gründen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird, lasse ich zunächst allgemein feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung ergibt.

Wer möchte, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. – Dies ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt über die einzelnen Anrufungsgründe ab.

Wir beginnen mit der Abstimmung über den Antrag Bayerns in der Drucksache 228/4/96. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit ist der Antrag Bayerns nicht angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 228/1/96, soweit Einzelabstimmung gewünscht wird:

Ziffer 2! Das Präsidium ist sich einig, daß das die Mehrheit war.

Jetzt rufe ich Ziffer 3 auf. – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Jetzt rufe ich die Ziffer 7 auf. – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 8.

Wir ziehen die Abstimmung über Ziffer 20 vor. Wer stimmt Ziffer 20 zu? – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 16.

(B) Dann kommen wir zur Sammelabstimmung über alle noch nicht erledigten Ausschlußempfehlungen zur Anrufung des Vermittlungsausschusses. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt noch über die Ergänzungsanträge Nordrhein-Westfalens ab:

Zunächst Antrag in Drucksache 228/2/96! Bitte das Handzeichen! – Mehrheit.

Jetzt bitte Handzeichen, wer für den Antrag in Drucksache 228/3/96 ist! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den angenommenen Gründen zu verlangen.

Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck Nr. 4/96 *) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die Tagesordnungspunkte:

3, 4, 12, 18, 20, 23, 26, 29, 31, 32, 40 bis 46, 48 bis 51, 53 bis 61 und 64.

Wer den Empfehlungen der Ausschüsse folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist so beschlossen.

Je eine Erklärung zu Protokoll **) haben gegeben: Frau Ministerin Griefahn (Niedersachsen) und Herr Parlamentarischer Staatssekretär Hirche (Bun-

*) Anlage 1

**) Anlagen 2 bis 4

desministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) zu Tagesordnungspunkt 12 sowie Herr Minister Funke (Niedersachsen) zu Tagesordnungspunkt 29. (C)

Ich rufe Punkt 5 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 183/96)

Je eine Erklärung zu Protokoll *) haben gegeben: Herr Staatsminister Dr. Geisler (Sachsen) und Frau Ministerin Lieberknecht (Thüringen). – Weitere Wortmeldungen liege mir zu diesem Punkt nicht vor.

Die Ausschlußberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Der Freistaat Bayern hat beantragt, heute in der Sache zu entscheiden. Wer sofortige Sachentscheidung wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die vorliegenden Länderanträge und die Ausschlußempfehlungen.

Der Antrag Sachsens in der Drucksache 183/2/96 ist zurückgezogen.

Wir beginnen mit dem 4-Länder-Antrag in der Drucksache 183/3/96. Ich darf um das Handzeichen bitten. – Minderheit.

Damit entfällt der Antrag Brandenburg/Thüringen in der Drucksache 193/4/96. (D)

Ich rufe jetzt die Ausschlußempfehlung, Drucksache 183/1/96, auf. Bitte das Handzeichen! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer den Gesetzentwurf einzubringen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Dies ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Tagesordnungspunkt 6:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Zuständigkeits-Änderungsgesetz – ZÄG) – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 262/96)

Dem Antrag von zehn Ländern ist Hessen als Mit-antragsteller beigetreten.

Ich rufe als erste Wortmeldung Herrn Kollegen Dr. Stoiber (Bayern) auf.

*) Anlagen 5 und 6

(A) **Dr. Edmund Stoiber** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die heutige Bundesratsinitiative ist das Ergebnis langjähriger Bemühungen Bayerns und der meisten anderen Länder um mehr Föderalismus in der Sozialversicherung. Es geht hier heute in der Tat um eine sehr, sehr grundsätzliche Frage.

Mit dem von elf Ländern eingebrachten Gesetzentwurf für eine Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung stehen wir heute, um es zugespielt zu formulieren, wieder einmal vor der Frage, die uns immer bewegt, in Europa wie in Deutschland: **Zentralismus oder mehr Föderalismus?** Die Bundesrepublik Deutschland hat mit ihrer föderativen Ordnung sehr gute Erfahrungen gemacht. Denn: **Föderalismus ist das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Ordnungsprinzip der Freiheit.** Föderalismus heißt **Bürgernähe, Stärkung der Eigeninitiative und der Eigenverantwortlichkeit** und vor allen Dingen auch **Vermeidung übergroßer Machtfülle.**

Zentralismus oder Föderalismus? - Das ist nicht nur die Frage nach einem formaljuristisch-staatsrechtlichen Organisationsgrundsatz. Hier geht es neben Bürger- und Sachnähe auch um handfeste Interessen von beträchtlicher Relevanz.

Für die gesetzliche Rentenversicherung machen dies wenige Zahlen hinreichend deutlich: Die **Haushalte aller 27 Rentenversicherungsträger umfaßten im Jahre 1995 etwa 360 Milliarden DM an Ausgaben; das waren mehr als 75 % des Bundeshaushalts mit 477,7 Milliarden DM.** Die Rentenversicherungsträger beschäftigen insgesamt mehr als 74 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(B)

Ein Blick zurück macht die Entwicklung deutlich: Von Kriegsende bis zur Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der BfA, im Jahre 1953 waren die Landesversicherungsanstalten alleinige Rentenversicherungsträger. Im Jahre 1953, als die BfA mit Blick auf die schwierige Lage Berlins gegründet wurde, übernahm sie die Versicherung der Angestellten mit etwa vier Millionen Versicherten. Der Versichertenbestand der Landesversicherungsanstalten lag damals bei ca. zwölf Millionen, also bei ca. 75 % des Gesamtversichertenbestandes.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die BfA in Berlin der zuständige Rentenversicherungsträger für Angestellte; zuständige Versicherungsträger für Arbeiter sind die Landesversicherungsanstalten. Aufgrund der strukturellen Veränderungen der Arbeitswelt stieg und steigt der Anteil der Angestellten an der Gesamtbeschäftigtenzahl fortlaufend an, während gleichzeitig der Anteil der Arbeiter immer weiter zurückgeht.

Wir erleben somit eine „**schleichende**“ **Zentralisierung der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der BfA und zu Lasten der Landesversicherungsanstalten.** Diese Tendenz wird jeden Tag stärker.

Diese **strenge Zuweisungsregelung**, getrennt nach Arbeitern und Angestellten, gibt es dabei nur in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie besteht so we-

der bei der Unfallversicherung noch bei der Arbeitslosenversicherung. Auch in der gesetzlichen Krankenversicherung hat der Gesetzgeber mit der Einführung des Wahlrechts für alle abhängig Beschäftigten zu allen Kassenarten durch das Gesundheitsstrukturgesetz die strenge Trennung aufgehoben. (C)

Mit der **Aufhebung dieser Trennung** wurde dort der **Realität des Arbeitslebens Rechnung getragen.** Denn in der Realität des Arbeitslebens ist die Unterscheidung Arbeiter - Angestellte oft kaum mehr durchzuführen. Manuelle Tätigkeit und geistige Tätigkeit vermischen sich in immer mehr Arbeits- und Produktionsprozessen unserer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft. Dies führt häufig genug zu kuriosen Zuordnungen, bei denen man sich nicht länger aufhalten müßte, wenn damit nicht ein **Veränderungsprozeß zum Zentralismus** einherginge, der aus der Sicht der Länder so nicht weiter hingenommen werden kann.

Der **Anteil der Landesversicherungsanstalten an der Gesamtzahl der zu versichernden Personen** war, ist und bleibt weiter **rückläufig.** Die BfA hat die Arbeiterrentenversicherung inzwischen überflügelt. Im Zeitraum von 1959 bis 1989, also innerhalb von 30 Jahren, sank die Zahl der Pflichtversicherten in der Arbeiterrentenversicherung von zwölf Millionen gleich 70 % auf 11,4 Millionen gleich 52 %. Im selben Zeitraum stieg die Zahl der Pflichtversicherten in der Angestelltenversicherung von fünf Millionen gleich 30 % auf 10,5 Millionen, d. h. auf fast 50 %. Dieser Prozeß wird sich weiter fortsetzen. Damit liegt es auf der Hand, daß die **Landesversicherungsanstalten langfristig keine Zukunft** mehr haben werden, wenn es bei dem heutigen **Zuweisungssystem** bleibt. Damit haben wir natürlich ein föderales Problem. (D)

Im Rentenreformgesetz 1992 wurde das Recht für Arbeiter und Angestellte vereinheitlicht. Deshalb ist es eigentlich nur logisch, auch die organisatorische Trennung zu überwinden und im Endzustand eine **föderativ und dezentral organisierte Rentenversicherung für alle Arbeitnehmer zu schaffen.** Angesichts dieser Entwicklung begrüße ich es sehr - das ist keine Selbstverständlichkeit -, daß eine sehr große Mehrheit der Länder nunmehr die Initiative ergriffen hat, mit der die gebotene Umkehr zu mehr Föderalismus in der Rentenversicherung bewirkt werden soll.

Ich darf anmerken, meine sehr verehrten Damen und Herren - auch an meine Kollegin Ministerpräsidentin und meine Kollegen Ministerpräsidenten gerichtet -, daß dies im Grunde genommen eigentlich eine eklatante Fortsetzung der Diskussion ist, die wir gestern abend im grundsätzlichen geführt haben. Angesichts dessen, glaube ich, müssen wir uns über **Zentralismus und Föderalismus** immer wieder grundsätzlich auseinandersetzen.

Noch eines gebe ich in diesem Zusammenhang zu bedenken. Im Jahre 1953 war Solidarität mit Berlin in dieser Art das Gebot der Stunde. Heute aber ist die Zeit gekommen, auch von Berlin Verständnis zu erwarten. - Ich als jemand, der sehr hart propagiert, daß der Bundesrat seinen Sitz in Berlin nehmen sollte, darf das doch wohl mit einer gewissen Glaub-

Dr. Edmund Stoiber (Bayern)

(A) würdigkeit sagen. – Wir brauchen heute auch **Verständnis von Berlin für die Wahrung föderativer Interessen**. Denn Berlin als Regierungssitz und Bundeshauptstadt wird einen enormen Zufluß an Verwaltungskapazität erhalten.

Ich will auch das einmal an die Adresse Berlins sagen: Wir erleben überall immer wieder Diskussionen über dieses Thema; gerade in einer Zeit, in der wir eine Milliarde nach der anderen aus den verschiedenen Haushalten herauszunehmen versuchen. Der Bundesarbeitsminister kann hier beredt darüber sprechen. Gleichzeitig wird uns von der Bevölkerung natürlich immer nachdrücklicher die Frage gestellt: „Wie kommt ihr eigentlich dazu, dieses oder jenes zu begrenzen, gleichzeitig in den nächsten Jahren jedoch Milliardenbeträge für eine neue Bundeshauptstadt auszugeben?“ – Es ist nicht immer leicht, den Menschen dies in seiner Komplexität zu erläutern. Auch darauf möchte ich hinweisen. Ich stehe dazu. Aber das ist eine schwierige Frage.

Berlin bekommt eine enorme Verwaltungskapazität. Es ist deshalb – anders als 1953 – schwer einzusehen, warum die BfA in Berlin weiter ins Grenzenlose wachsen soll, während den Trägern in den Ländern permanent Verwaltungssubstanz verlorengeht.

In vielen Städten Deutschlands, in denen die Landesversicherungsanstalten die größten Arbeitgeber am Ort sind, würde es bei Beibehaltung des heutigen Rechtszustandes auf lange Sicht keine Rentenversicherungsträger mehr geben, während in Berlin die Verwaltung über alle Maßen aufgebläht würde. Das kann nicht die Zukunftsvision von einem Bundesstaat mit einer **ausgewogenen föderativen Organisationsstruktur** sein.

(B) Ich kenne natürlich auch die Einwendungen, die immer wieder erhoben werden. Damit muß man sich auseinandersetzen, Herr Bundesarbeitsminister; auch mit den Einwendungen der Mitarbeiter der Bundesversicherungsanstalt in Berlin, die natürlich ebenfalls versuchen, in die Diskussion darüber einzugreifen. Nur, diese Diskussion kenne ich natürlich, seitdem ich mich politisch betätige. Sie schallt mir natürlich aus Brüssel permanent entgegen. Die Brüsseler sagen: „Das, was wir besser regeln können, wollen wir regeln.“ – Wir sind der Meinung, daß es so nicht weitergehen kann. Es kann auch nicht die Frage sein, wo etwas letzten Endes besser geregelt wird. Die Entscheidung muß vielmehr immer von der Beantwortung der Frage abhängen: Kann die untere Ebene etwas ausreichend, hinreichend regeln, oder kann sie es nicht? Das muß uns auch bei dieser Frage ganz entscheidend bewegen. Denn sonst kommen wir zu eklatanten Veränderungen des Verhältnisses zwischen dem Bund und den Ländern, über die wir morgen und übermorgen sicherlich noch intensiv werden reden müssen, wenn es um die Frage der Finanzsouveränität der Länder geht.

Ich möchte deshalb noch einmal besonders auf die Vorteile einer „föderativen Organisation“ auch bei der gesetzlichen Rentenversicherung hinweisen: **Landesversicherungsanstalten** stehen für **Versicherungsnähe** und für **Dezentralität**. Sie sind leistungsfähige, moderne und effiziente Dienstleistungsunter-

nehmen, die nahe am Bürger ihre Beratungs- und Betreuungstätigkeit mit hoher Qualität erfüllen. Ihre Leistungsfähigkeit findet bundesweit Anerkennung. Sie brauchen im Qualitätsvergleich mit der BfA keine Berührungängste zu haben.

Gerade zu einer Zeit, in der alle Regionen in Deutschland mit wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen haben, ist die **regionalwirtschaftliche Bedeutung der Rentenversicherungsträger** und ihnen angegliederter Einrichtungen mit ihren über 10 000 Arbeitsplätzen hervorzuheben.

Eines ist geradezu aberwitzig, meine Damen, meine Herren: Wir bemühen uns, gerade auch aus der Arbeitsplatzsituation heraus, um ein hohes Maß an Regionalität. Jeder Ministerpräsident, jede Ministerpräsidentin hat diese Aufgabe und kämpft natürlich für Arbeitsplätze in seiner bzw. ihrer Region, in seinem bzw. ihrem Land. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Dann bestehen oft auch Konkurrenzsituationen zwischen den Ländern. Auch das ist systemimmanent. Aber es kann doch nicht sein, daß wir durch eine historisch nicht mehr gerechtfertigte Trennung von Arbeitern und Angestellten im Grunde genommen zu einer eminenten Aufblähung in Berlin kommen und damit im Grunde auch Tausende von Arbeitsplätzen in den Regionen verändert werden.

Rentenversicherungsträger prägen Wirtschafts- und Beschäftigungsstrukturen in den Räumen, in denen sie angesiedelt sind, in erheblichem Maße.

Meine Damen, meine Herren, der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet sehr **langfristig angelegte Übergangszeiten** und ist deshalb meines Erachtens, besonders sozialverträglich. Er dürfte weder die Bundesversicherungsanstalt noch die Landesversicherungsanstalten in personeller Hinsicht vor nicht zu bewältigende Dispositionsprobleme stellen. Den Umsetzungsbeginn haben wir auf 1998 festgelegt. Bis dahin dürfte die besondere Arbeitsbelastung der Rentenversicherungsträger bewältigt sein, die sie durch die deutsche Vereinigung bekommen haben.

(D) Die ablehnende Haltung des Landes Berlin zu diesem Gesetzentwurf ist verständlich, da die BfA dort ihren Sitz hat und offensichtlich der Verlust von Arbeitsplätzen und Verwaltungssubstanz befürchtet wird.

Es kann aber nicht die Rede davon sein, daß die BfA durch die geplante Organisationsreform zerschlagen wird. Die BfA wird auch nach der Neuregelung der Zuständigkeit der größte Rentenversicherungsträger bleiben.

Die übrigen ablehnenden Stimmen sind im wesentlichen in den neuen Ländern zu suchen. Dort hat die BfA die Schaffung neuer Arbeitsplätze durch die Errichtung weiterer Rehabilitationseinrichtungen und zusätzlicher Auskunfts- und Beratungsstellen in Aussicht gestellt. Diese Versprechen hat die BfA bisher nicht eingelöst. Ernsthafte Einwendungen in der Sache selbst wurden von den neuen Ländern – bislang jedenfalls – nicht vorgebracht.

Die Gegner der Strukturreform übersehen auch, daß durch die Auswirkungen des Zuständigkeits-Än-

Dr. Edmund Stoiber (Bayern)

- (A) derungsgesetzes zwangsläufig auch ihre **Verwaltungssubstanz** mit positiver Auswirkung auf neue Arbeitsplätze unabhängig von den Versprechungen der BfA **gestärkt** wird.

Zu den Befürchtungen der Gegner möchte ich noch einmal betonen: Zum einen ist der **Umstrukturierungsprozeß langfristig und behutsam angelegt**. Eine Verlagerung von Behördenanteilen der BfA in einige Länder ist nicht ausgeschlossen. Zum anderen würde die Zuständigkeitsverlagerung auch die neuen Länder begünstigen, indem ihre Landesversicherungsanstalten ebenfalls gesichert würden und allmählich wachsen könnten.

Auch die Unterstellung, die Reform mache die Rentenversicherung teurer, hat meines Erachtens keine Grundlage. Im Gegenteil: Sie macht sie effizienter und bürgerfreundlicher. Denn die Versicherten werden in Zukunft – das ist in bezug auf Leute in der Peripherie wohl nicht zu bestreiten; für sie ist die Berliner Behörde natürlich eine anonyme Mammutbehörde – statt einer anonymen Mammutbehörde einen **regional zuständigen Ansprechpartner** haben.

- Ich glaube auch, meine Damen, meine Herren, es ist Zeit zum Handeln. Wenn wir weiter abwarten, so steht in absehbarer Zeit vielleicht nur noch ein Modell zur Debatte, nämlich die zentrale Bundesanstalt für Rentenversicherung mit Außenstellen in den Ländern. Ich meine, auch darüber muß man sich unterhalten. Das wird dann natürlich korrespondieren mit der gegenwärtigen Diskussion über den Wegfall der Vermögenssteuer, einer wichtigen Substanzsteuer, und den Wegfall der Kfz-Steuer, bei der es sich ebenfalls um eine wichtige Substanzsteuer handelt. Dann bleibt im Grunde genommen also relativ wenig für die Eigensubstanz der Länder übrig. Ich meine, wir müssen in allen diesen Fragen fair und mit guten Argumenten mit der Bundesregierung diskutieren und die Dinge erörtern. Aber wir müssen uns darüber im klaren sein, daß sich letzten Endes schon morgen oder übermorgen die Frage stellen wird: Gehen wir eigentlich den Weg zu Departments, oder bleiben wir bei der inneren Substanz der Länder, die wir, glaube ich, in den letzten Jahren über Artikel 23 und viele andere Bestimmungen gemeinsam doch ganz erheblich **gestärkt** haben?

Ich überspitze das zwar ein bißchen. Aber das ist sozusagen ein Punkt, der mir deshalb nicht gefällt, weil hier eine wichtige Verwaltungssubstanz der Länder im Prinzip durch eine historisch überholte Gliederung in Arbeiter und Angestellte „schleichend“ verschwindet. Das kann man politisch im Grunde genommen nicht unkommentiert stehenlassen. Man muß hier dann auch die entsprechenden politischen Entscheidungen treffen, ob man das will oder nicht. In dem Antrag steht nun eindeutig, daß man das sozusagen schleichende Entweichen von Zuständigkeit nicht zulassen will.

Der Ländereinfluß auf die gesetzliche Rentenversicherung würde darüber hinaus auch minimiert. Der ohnehin schon große Einfluß der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auch auf sozialpolitische

Entscheidungen des Bundes würde dagegen noch **vergrößert**. (C)

Ich darf zusammenfassend feststellen: Der Gesetzentwurf der elf Länder formt den Gedanken des Föderalismus auch in der Organisation der Rentenversicherung konsequent aus. Nur so kann der Fortbestand der regionalen und föderativ aufgebauten Träger der Arbeiterrentenversicherung dauerhaft gesichert werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bitte deshalb die Länder um Unterstützung für diesen Gesetzentwurf in den Ausschüssen und letztlich im Plenum, zum einen aus sachlichen Gründen und zum anderen aus den grundsätzlichen Bedingungen heraus, die ich hier darzustellen versucht habe.

Mein Appell richtet sich aber auch an die Bundesregierung, an den Bundesarbeitsminister, den Kollegen Blüm. Auch die Bundesregierung darf sich auf der einen Seite bei der dringend notwendigen Organisationsreform dieses Versicherungszweiges den berechtigten Forderungen der Länder nicht verschließen, wenn sie auf der anderen Seite in den anstehenden schwierigen Entscheidungen zur finanziellen Konsolidierung der Rentenversicherung die Zustimmung und auch die Loyalität der Länder einfordert. In diesem Sinne, meine sehr verehrten Damen und Herren, bitte ich um eine gute Beratung mit zustimmender Tendenz. – Danke schön.

Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel: Vielen Dank, Herr Kollege Stoiber!

Das Wort hat Frau Senatorin Hübner (Berlin). (D)

Beate Hübner (Berlin): Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrter Herr Ministerpräsident Stoiber! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie werden sich natürlich nicht darüber wundern, daß der Regierende Bürgermeister und der Senat von Berlin in aller Deutlichkeit Einspruch gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erheben, jedenfalls gegen den Entwurf in der Fassung, der von der Mehrheit der Länder hier eingebracht worden ist.

Natürlich fürchten wir, daß dieser Entwurf die 20 000 Arbeitsplätze der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin gefährdet. Es sind in ihrer großen Mehrzahl Arbeitsplätze auf Sachbearbeiterebene, die vor allem von jüngeren Frauen besetzt werden. Solche **Arbeitsplätze**, Herr Kollege Stoiber, werden auch bei dem Umzug der Bundesregierung nicht in dem Ausmaß neu geschaffen, in dem sie hier gefährdet werden. Aber unsere Diskussion soll sich an dieser Stelle nicht auf die Arbeitsplätze beschränken. Wir wollen hier vielmehr über Sachfragen und über sinnvolle neue Strukturmaßnahmen diskutieren.

Daß die **Sorge um die Verwaltungssubstanz** ein legitimes Anliegen ist, wird auch in dem vorliegenden Entwurf nicht verschwiegen. Warum bringen die Länder diesen Entwurf ein?

Beate Hübner (Berlin)

(A) Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin Ihnen an dieser Stelle dankbar für die faire Offenheit, mit der Sie ihre Motive in dem vorliegenden Entwurf beschreiben. Auch Sie fürchten doch, daß die Verwaltungssubstanz in den Ländern ausgehöhlt werden könnte. Es ist gar nicht von der Hand zu weisen, daß die bestehende Gesetzeslage auch aus diesem Grund auf den Prüfstand muß. In diesem Sinne bitte ich Sie allerdings auch darum, meine Einwände nicht nur mit unserer Sorge, mit der Sorge Berlins um die Arbeitsplätze zu erklären und möglicherweise abzutun.

Deswegen wende ich auch mich hier in aller Entschiedenheit gegen diesen Entwurf. Denn es ist von der Sache her ein schlechter Entwurf, weil er uns zur Unzeit überfällt und weil er die seit Jahrzehnten bewährte Partnerschaft von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in der Selbstverwaltung der Sozialversicherung in den Regen stellt und desavouiert.

Einen weiteren Grund habe ich noch nicht genannt. Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs steht im Widerspruch zu der Empfehlung der Unabhängigen Föderalismuskommission, Verwaltungsaufgaben in die neuen Länder zu verlagern.

Die Unabhängige Föderalismuskommission des Deutschen Bundestages und des Bundesrates hatte die Verlagerung von insgesamt 4 500 Stellen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen beschlossen. Die Verlagerung der Institutionen von Berlin in die neuen Länder sollte in gegenseitiger Abstimmung vollzogen werden.

(B) Bei 3 500 der insgesamt 4 500 BfA-Stellen in den neuen Bundesländern spricht der Beschluß der Föderalismuskommission ausdrücklich von „neuen“ BfA-Stellen. Die Kommission erläutert aber nicht, woher sie einen solchen Stellenzuwachs erwartet. Er geht letztlich bereits jetzt zu Lasten des Stellenvolumens in Berlin. Deshalb werden in Berlin bereits jetzt Stellen nicht mehr besetzt.

Das Land Berlin und die Sozialpartner in der Selbstverwaltung der BfA haben den Beschluß der Föderalismuskommission dennoch begrüßt und seine Umsetzung nach Kräften gefördert. Vor allem die Selbstverwaltung der BfA hat damals allerdings eines zu Recht deutlich gemacht, nämlich die Tatsache, daß die Föderalismuskommission bei ihrem Verlagerungsbeschluß von der heutigen Struktur der BfA ausgegangen ist. Wenn diese Struktur nun bereits ab 1998 geändert werden soll, wie das Zuständigkeitsänderungsgesetz es vorsieht, dann steht dies sehr wohl im Widerspruch zu den Beschlüssen der Föderalismuskommission.

Dieser Widerspruch war auch den Beteiligten in der Föderalismuskommission durchaus bewußt, auch Beteiligten aus solchen Ländern, die wir heute zu meiner Überraschung als Mittragsteller in bezug auf den Entwurf eines Zuständigkeitsänderungsgesetzes wiederfinden.

Die Vorsitzende der Kommission hat damals als Ergebnis der Aussprache festgestellt, es bestehe Einverständnis zwischen allen Beteiligten, daß der Voll-

zug des Beschlusses der Unabhängigen Föderalismuskommission Vorrang vor allen anderen Plänen haben müsse. Nun kann man natürlich darüber streiten, was das Wort „Vorrang“ bedeutet. Eines kann ich mir dabei allerdings nicht vorstellen: daß der gewollte Vorrang der Beschlüsse der Föderalismuskommission mit dem vorliegenden Entwurf eines Zuständigkeitsänderungsgesetzes vereinbar ist. (C)

In der allgemeinen Begründung des Entwurfs heißt es nämlich explizit – ich zitiere: Die Empfehlung der Unabhängigen Föderalismuskommission zur Verlagerung von Verwaltungsaufgaben der BfA in drei der neuen Länder „kann parallel zu einer neuen Organisationsstruktur der Rentenversicherung durchgesetzt werden“. – Selbst wenn der Vorrang nur als rein zeitlicher Vorrang gewollt sein sollte, so kann die vorrangige Stellenverlagerung eben gerade nicht zeitlich „parallel“ zur Stellenverlagerung durch die Zuständigkeitsänderung durchgeführt werden, wie es – ich wiederhole – wörtlich in der Begründung des Gesetzentwurfs heißt.

Das war den Mitgliedern der Föderalismuskommission auch durchaus bewußt. Ich zitiere hier noch einmal nur den Kollegen Wolfgang Clement, aus dem Protokoll jener Sitzung, der dort für das Land Nordrhein-Westfalen sprach. Er stellte damals die Änderung der Zuständigkeiten in der Rentenversicherung als „langfristigen Reformbedarf“ vor und äußerte den Eindruck, daß die Kritik der BfA und ihrer Selbstverwaltung an den Reformvorschlägen „unzulässigerweise mit einer akuten Maßnahme verknüpft werde, die von der Unabhängigen Föderalismuskommission beschlossen und von allen Seiten akzeptiert worden sei“. (D)

Wir finden Nordrhein-Westfalen heute als Mittragsteller zum Entwurf eines Zuständigkeitsänderungsgesetzes wieder. Ich frage Sie: Wie kann ein langfristiger Reformbedarf bei den Zuständigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der vorrangigen akuten Verlagerung von 4 500 Stellen in drei neue Länder zeitlich parallel durchgesetzt werden? Ich sage: Das kann man gar nicht parallel durchführen.

Der Kollege Clement sagte in jener Sitzung, „aus der Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen habe der Beschluß der Unabhängigen Föderalismuskommission absolute Priorität. Er stimme ... zu, daß alles weitere späteren Generationen vorbehalten sein könne“. Er bezeichnete das Regionalisierungsmodell für die Rentenversicherung als „jedenfalls zeitlich nachrangig“ und fügte hinzu, „so solle es auch behandelt werden“. Ich denke, so sollte es denn auch behandelt werden.

Auch die Behauptung, daß ab 1998 nur der Einstieg in einen langfristigen angelegten Übergang vorgesehen sei, löst den Widerspruch nicht auf. Denn diese Behauptung ist in dieser Form schlichtweg falsch. Was würde es denn bedeuten, wenn 1998 schlagartig alle Angestellten der Jahrgänge 1960 und jünger den Landesversicherungsanstalten zugewiesen werden würden? Die BfA würde mit einem Mal über 40 % ihrer Versicherten verlieren. Das macht zunächst einmal sofort einige hundert Arbeitsplätze

Beate Hübner (Berlin)

- (A) überflüssig. Bis der letzte Angestellte ohne Auslandsberührung noch von der BfA als Versicherter geführt wird, vergeht ein Vierteljahrhundert. In diesem Zeitraum müßte die BfA 13 000 Arbeitsplätze abbauen. Das sind 60 %. Diese Stellen wird sie natürlich an allen Standorten abbauen müssen, damit auch an jenen Standorten, an denen sie nach dem Willen der Föderalismuskommission gerade jetzt erst Stellen aufbaut.

An dieser Stelle, meine Damen und Herren, gestatten Sie mir ein offenes Wort! Solch einen wirtschaftlichen Unsinn muß man mir wirklich erst einmal erklären. Wollen Sie im Ernst den Aufbau einer kostspieligen Infrastruktur für diese Arbeitsplätze verantworten und im selben Atemzug den Abbau dieser Plätze beschließen? Allein aus diesem Grund unterläuft das **Zuständigkeits-Änderungsgesetz** die **Beschlüsse der Föderalismuskommission** und damit den erklärten Willen der überwältigenden Mehrheit auch dieses Hauses.

- Wenn wir das theoretisch durchrechnen, würde z. B. Mecklenburg-Vorpommern im Endeffekt nur 800 von 2 000 zugesagten Stellen erhalten, Thüringen 400 von 1 000 und Brandenburg nur 600 von 1 500. Man könnte natürlich auch sagen, die Umsetzung der Beschlüsse der Föderalismuskommission und die Zuständigkeitsänderung würden jeweils in vollem Umfang parallel laufen. Am Ende des gesamten Übergangszeitraums der Zuständigkeitsänderung braucht die BfA insgesamt noch 7 000 Arbeitskräfte. Der Übergangszeitraum ist mit dem Tod des letzten nach altem Recht Versicherten in den 30er Jahren des nächsten Jahrhunderts zu Ende. Die 7 000 Arbeitskräfte werden für die Fälle mit Auslandsberührung gebraucht. Wenn davon im Vollzug der Beschlüsse der Föderalismuskommission noch volle 4 500 Stellen verlagert würden, dann würden in Berlin von heute 20 000 Arbeitskräften weit weniger als 2 500 verbleiben; denn die BfA würde auch weiterhin einige Außenstellen behalten.
- (B)

Diese Relation bringt mich nun endgültig zu der Frage: Womit wird die **Zerschlagung der BfA durch das Zuständigkeits-Änderungsgesetz** eigentlich begründet? Meine Damen und Herren, sie wird überhaupt nicht begründet. Der Entwurf äußert ohne jede Untermauerung die lapidare Erwartung, daß die Bundesversicherungsanstalt durch die Zuständigkeit für Versicherte mit Auslandsberührung größter Versicherungsträger der Rentenversicherung bleibt. Dafür werden noch nicht einmal Zahlen genannt. Der Rentenzugang von heute verzeichnet knapp 10 % Fälle mit Auslandsberührung; die Zahl der Gastarbeiter wird aber abnehmen, weil die Zuwanderung dieses Personenkreises schon vor langer Zeit gestoppt worden ist. Ob dieser Rückgang durch die kleine Schicht der meist hoch oder sehr speziell qualifizierten international mobilen Arbeitskräfte aufgefangen werden kann, steht sehr in Frage. Selbst wenn das der Fall wäre, würde die BfA noch um zwei Drittel schrumpfen.

Daher frage ich an dieser Stelle noch einmal: Womit ist diese **Zerschlagung** begründet? Sie wird, wie gesagt, überhaupt **nicht begründet**. Der Entwurf will

vielmehr verhindern, daß die Verwaltungszuständigkeiten der Länder durch die sinkende Bedeutung der Arbeiterrentenversicherung „immer weiter ausgehöhlt“ wird, wie im Gesetzentwurf auch wörtlich beklagt wird. Wenn man dann einmal schaut, in welcher Weise die Bedeutung der Arbeiterrentenversicherung bisher schon gesunken ist, stößt man in der Gesetzesbegründung auf zwei interessante Zahlen. Danach hat die **Arbeiterrentenversicherung in 30 Jahren ganze 6 % ihres Bestandes verloren**. Herr Ministerpräsident Stoiber hat auf diese Zahl hingewiesen. Es war von 1959 bis 1989 ein Verlust von 720 000 Versicherten. Damit ist die Zahl der Versicherten von zwölf Millionen auf ca. 11,5 Millionen gesunken. Damit wird nun die Zuständigkeitsänderung begründet, die der **Bundesversicherungsanstalt** im selben Zeitraum einen **Substanzverlust von 66 %** „bescheren“ soll. Meine Damen und Herren, ein solcher Vorschlag läßt jedes Maß vermissen.

Kommen wir nun zu dem Modell, das der Entwurf uns vorschlägt! Ich hatte eingangs schon gesagt: Wir lehnen diesen Entwurf auch deshalb ab, weil er ein schlechter Entwurf ist. Das steht z. B. sehr deutlich in dem **Organisationsgutachten der renommierten Unternehmensberatung Roland Berger & Partner**, das die Selbstverwaltung der gesetzlichen Rentenversicherung 1994 in Auftrag gegeben hatte und das uns seit mehr als einem Jahr vorliegt. In diesem Gutachten wird auch der Entwurf des Zuständigkeits-Änderungsgesetzes verheerend bewertet. Mich wundert es, daß die Verfasser des Gesetzentwurfs mit keinem Wort darauf eingehen. Bei elf von 18 Kriterien schnitt dieses Regionalisierungsmodell im Organisationsgutachten regelrecht schlecht ab. Bei keinem Kriterium konnten sich die Gutachter zu einem positiven Urteil durchringen. Ich betone an dieser Stelle noch einmal, daß dieses Gutachten nicht etwa vom Land Berlin oder der BfA in Auftrag gegeben wurde, sondern von der Selbstverwaltung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der die Interessen aller Träger, einschließlich aller Landesversicherungsanstalten, vertritt.

Besonders interessant finde ich die miserable Bewertung des vorliegenden Zuständigkeitsänderungsmodells in nahezu allen Fragen, die mit der **Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung der gesetzlichen Rentenversicherung** zu tun haben. Sind das nicht Fragen, die uns allen in finanziell schwierigen Zeiten besonders am Herzen liegen sollten?

Das Gutachten bescheinigt dem Modell geringe Effizienz, einen hohen Koordinationsaufwand, eine mittlere bis geringe Klarheit der Aufgabenteilung und der politischen Willensbildung unter den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, geringe Klarheit und geringe Einheitlichkeit der künftigen Rechtsauslegung und Rechtsanwendung in der gesetzlichen Rentenversicherung und damit allenfalls eine mittlere bis geringe Gleichbehandlung der Versicherten in der Rentenversicherung der Zukunft, einen hohen rechtlichen Veränderungsbedarf, hohe technische und personelle Anforderungen. Als Lohn für den gesamten Aufwand erwartet das Gutachten dann eine mittlere Flexibilität, eine mittlere organisatorische Zukunfts- und Planungssicherheit und eine

Beate Hübner (Berlin)

- (A) allenfalls mittlere bis geringe innere Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung der Zukunft. Kein einziges positives Wort!

Warum haben die zehn antragstellenden Länder keine Schlußfolgerungen aus diesem vernichtenden Urteil gezogen? Warum gehen sie mit keinem Wort darauf ein? Warum brüskieren sie die Sozialpartner in dieser Art und Weise? Warum wollen sie eine weitere Instabilität in die Rentenversicherung tragen - dies in einer Zeit, in der das **Vertrauen der Bevölkerung in ihre Alterssicherung** ohnehin in einem besorgniserregenden Ausmaß **bedroht** ist und in der wir uns angesichts der **Bevölkerungsentwicklung** und der **Beschäftigungsentwicklung** tatsächlich bohrende Fragen hinsichtlich der Zukunft der Rentenversicherung stellen müssen?

Meine Damen und Herren, ich will auf der anderen Seite gar nicht bestreiten, daß wir einen **Handlungsbedarf zur Organisationsreform auch in der gesetzlichen Rentenversicherung** haben. Auch wir wollen uns einem vernünftigen Reformprozeß nicht verschließen. Auch das Land Berlin will sich gern weiterhin konstruktiv an einer ausgeglichenen Reform beteiligen. Lassen Sie uns doch alle gemeinsam noch einmal neu überlegen: Wie kann man in dieser Situation zu einer vernünftigen Lösung gelangen?

Ich will nur ganz kurz vier **Leitlinien** skizzieren:

- (B) Erstens: die **Achtung des Gesetzgebers vor der Selbstverwaltung in der Rentenversicherung**. Bei der Organisationsreform geht es gerade um die Verwaltung. Dann muß man doch zuerst einmal die Selbstverwaltung zu ihrem Recht kommen lassen, wenn diese Bezeichnung überhaupt noch einen Sinn machen soll. Der VDR hat nach der Veröffentlichung des Gutachtens noch im letzten Jahr eine Kommission ins Leben gerufen, die auf der Basis des Gutachtens einen eigenen Reformvorschlag der Selbstverwaltung in der Rentenversicherung erarbeiten soll. In dieser Kommission sind die verschiedensten Interessen vertreten. Wir müssen dieser Kommission einen gewissen zeitlichen Spielraum zubilligen; aber wir sollten sie nicht aus ihrer Verantwortung entlassen. In diesem Sinne plädiere ich dafür, zuerst die Selbstverwaltung zu ihrem Recht kommen zu lassen.

Zweite Leitlinie: Wenn wir schon eine große Organisationsreform wollen, dann muß auch die **gesamte Rentenversicherung mit auf den Prüfstand**. Wir haben vor einiger Zeit ein Schreiben der „Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Landesversicherungsanstalten“ auf den Tisch bekommen. Diese Arbeitsgemeinschaft hat sich ausgerechnet für die Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs ausgesprochen. Herr Ministerpräsident, diese Arbeitsgemeinschaft scheint mir ein richtiger Schritt hin zu einer **Organisationsreform auch in den Landesversicherungsanstalten** zu sein. Können Sie mir erklären, warum es allein in Bayern fünf Landesversicherungsanstalten gibt, die nach Ihrem Gesetzentwurf auch weiter bestehen sollen, und warum es im ganzen Bundesgebiet noch 23 Landesversicherungsanstalten gibt, die nach Ihrem Willen ebenfalls weiter bestehen sollen, obwohl uns doch ernsthafte Stimmen sagen,

- daß 16 Bundesländer schon zuviel und unzeitgemäß (C) sind?

Wir, das Land Berlin, wollen durch die Fusion mit Brandenburg auch in diesem Punkt ein klares Zeichen setzen. Wie sollen wir dann dem Anachronismus von 23 Landesversicherungsanstalten zustimmen, und zwar auch noch unter dem Etikett einer vermeintlichen Organisationsreform? 23 Anstalten heißt z. B.: 23 Geschäftsführungen, 23 Selbstverwaltungsgremien und x-mal 23 Abstimmungsprozesse. Hier weist der Knoten eine seiner verschlungensten Stellen auf. Man kann ihn weiß Gott nicht dadurch lösen, daß man den 23 Anstalten einfach erweiterte Aufgaben überträgt und ansonsten fast alles beim alten läßt.

Warum werden die **Sonderanstalten** eigentlich nicht miteinbezogen? Brauchen wir tatsächlich eine Seekasse, die Knappschaft, die Bundesbahnversicherung als selbständige Träger? Warum wird im Gesetzentwurf nicht zumindest begründet, daß diese Träger verbleiben sollen? Das Gutachten des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger hat im Gegenteil sehr deutlich gemacht, daß die **Zahl der Träger verringert** werden muß und daß ihre **Strukturen vereinheitlicht** werden müssen. Der Gesetzentwurf geht darauf nicht ein.

Ich komme zur dritten Leitlinie. Diese heißt einfach: die **Proportionen wahren!** Wer selber nur 6 % seiner Substanz verloren hat, kann damit nicht begründen, daß er sich das Elfache an Substanz eines anderen ganz einfach einverleiben darf.

- (D) Die vierte Leitlinie schließlich: Lassen Sie uns gemeinsam eine **zeitgemäße Trägerstruktur aufbauen**, die **effizient, überschaubar und wirtschaftlich** ist, aber dennoch für Versichertennähe steht! Schauen Sie doch einfach einmal in das Gutachten des Verbandes! Warum springen wir nicht über unseren eigenen Schatten und orientieren uns z. B. hinsichtlich der **Zahl der Träger** an der Struktur der Deutschen Bundesbank, die doch auch mit neun Landeszentralbanken auskommt? Deswegen müssen wir in der Rentenversicherung nicht auf die Selbstverwaltung oder auf die Aufsicht verzichten. Wir könnten die **Aufsicht** mit dem neugefaßten Artikel 87 des Grundgesetzes sogar so „schneiden“, daß die Länder bei **grenzüberschreitenden Anstalten** ihre Aufsichtsbefugnisse nicht automatisch an den Bund verlieren würden.

Meine Damen und Herren, in solchen überschaubaren, straffen, aber dennoch dezentralisierten Modellen liegt die organisationspolitische Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung. Wir sollten die Selbstverwaltung zu solchen Modellen ermutigen und sie darin dann in der Gesetzgebung unterstützen. Auf dem Weg dahin hilft uns der Entwurf eines Zuständigkeits-Änderungsgesetzes leider nicht weiter. - Ich bedanke mich.

Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel: Vielen Dank, Frau Senatorin Hübner!

Das Wort hat Frau Ministerin Lieberknecht (Thüringen).

- (A) **Christine Lieberknecht** (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach diesem ausführlichen Plädoyer der Vertreterin des Landes Berlin einige wenige, aber deutliche Worte aus dem Freistaat Thüringen:

Die Regionalisierung der Bundesanstalt für Arbeit ist ein altes Länderthema; aber die alten Linien haben sich angesichts der deutschen Einheit und der knappen Kassen doch etwas verschoben. Denn ein Zeichen von Sparen ist die Regionalisierung in diesem Fall nicht. Ein besonders freundlicher Akt gegenüber den neuen Ländern, insbesondere gegenüber **Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Thüringen** als zukünftige, **durch die Föderalismuskommission festgeschriebene** - ich betone: festgeschriebene, nicht: in Aussicht gestellte - **Standorte der BfA**, ist dieser Antrag auch nicht.

Ich möchte vielmehr gerade aus der Sicht eines neuen Landes feststellen: Die **Bundesanstalt für Arbeit** arbeitet **außerordentlich effektiv**. Die BfA hat die Umstellung beispielsweise der Bestandsrenten der ehemaligen DDR und aller Sonder- und Zusatzversorgten sowie die Neuerfassung außerordentlich zügig erledigt und in diesem sensiblen Bereich auch die dafür erforderliche Sicherheit gewährleistet. Hier möchte ich auch Ihnen, Herr Bundesarbeitsminister Blüm, für die herausragenden Leistungen, die die BfA in Ihrem Geschäftsbereich erbracht hat, einmal ganz herzlichen Dank sagen.

- (B) Herr Kollege Stoiber, bei allem Engagement für den Föderalismus: Sie haben sich sehr ausführlich mit dem Land Berlin beschäftigt. Aber bei einem Blick auf Bayern fällt auf, daß von den 23 Landesversicherungsanstalten allein fünf auf Ihr Territorium entfallen und immerhin 19,1 % der Beschäftigten aller LVAs im Freistaat Bayern leben. Auch das ist eine ganz beachtliche Dimension, und allein in dieser Dimension wäre reichlich Rationalisierungsbedarf gegeben.

Wir wissen alle, die gegenwärtige finanzpolitische und arbeitsmarktpolitische Diskussion zielt auf den **Abbau der Lohnnebenkosten**. Davon entfällt fast die Hälfte auf die Rentenversicherung. Hierzu möchte ich aus dem Programm der Bundesregierung für Wachstum und Beschäftigung zitieren, wo es heißt:

Der Aufwuchs der Personal- und Sachkosten der Rentenversicherungsträger wird auf jährlich höchstens 2 % begrenzt. Ebenso werden Schranken für die Investitionstätigkeit der Rentenversicherungsträger vorgegeben.

Ich meine, allein aufgrund dieser Vorgabe ist das Gespenst einer Riesenaufblähung der Verwaltung in Berlin doch an die Wand gemalt und entspricht in keiner Weise den zu erwartenden Tatsachen.

Eine **Aufgabenverlagerung** von der BfA auf die **regionalen Landesversicherungsanstalten** - auch darauf wurde bereits hingewiesen - würde **Mehrbelastungen in dreistelliger Millionenhöhe** verursachen, mithin die Rentenversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten erheblich erhöhen; ein sachgerecht optimiertes Rentenversicherungssystem hingegen, entsprechend dem bereits zitierten Gutachten der Firma

Roland Berger & Partner Einsparungen von über einer Milliarde Mark erbringen.

In der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf wird nun unter Punkt 2.4 die **regional-wirtschaftliche Bedeutung der Rentenversicherungsträger** hervorgehoben. So werden von den Landesversicherungsanstalten mit über 40 000 Mitarbeitern rund 130 Milliarden DM verwaltet und eine Vielzahl von Rehabilitationseinrichtungen betrieben. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß die vorgesehene Regelung dazu führt, die starken Länder weiter zu stärken und die schwachen zu benachteiligen. Auch das ist kein Akt der Solidarität der Länder untereinander. Deswegen wird für uns die Begründung des Föderalismus hier letztlich ein Stück fragwürdig.

Im Blick auf die Gesamtsituation der Länder hat die Unabhängige **Föderalismuskommission** bereits **1992 beschlossen** - auch dies wurde schon zitiert -, **Teile der BfA** in die bislang im Besatz von überregionalen Einrichtungen benachteiligten Länder Brandenburg mit 1 500 Mitarbeitern, Mecklenburg-Vorpommern mit 2 000 Mitarbeitern und Thüringen mit 1 000 Mitarbeitern **auszulagern**. Die betreffenden Länder haben im Vertrauen auf die Umsetzung der einstimmigen Beschlüsse in den vergangenen drei Jahren die Voraussetzungen zur Arbeitsaufnahme geschaffen. Es ist also auch nicht so, wie Herr Kollege Stoiber dargestellt hat, daß hier nichts weiter passiert sei, sondern wir haben massiv an den Vorbereitungen gearbeitet und sind in der Lage, die Verlagerungen vorzunehmen.

- (D) Eine **Neustrukturierung** würde für alle Länder zunächst **Mehrkosten** verursachen, die auch unter Berücksichtigung der Stärkung des Föderalismus gegenwärtig nicht akzeptiert werden können. Soll nun der Neuaufbau der BfA-Leistungsbereiche in den drei genannten Ländern damit abgebucht werden? Ich meine, das wäre nicht sachgerecht. Wir werden uns mit aller Entschiedenheit dagegen zur Wehr setzen.

Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel: Vielen Dank, Frau Ministerin Lieberknecht!

Das Wort hat der Bundesminister Dr. Norbert Blüm.

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, die Argumente sind ausgetauscht. Mein Hauptinteresse in bezug auf die Rentenversicherung gilt inhaltlichen Fragen der Weiterentwicklung unseres bewährten Rentensystems. Das hat jetzt Priorität, und das verlangt eine große Konzentration. Ich will nicht in Abrede stellen, daß auch **Reformbedarf in Organisationsfragen** besteht. Aber gemessen an der Hauptfrage sind das nachgeordnete Fragen.

Sicherlich, wenn die klassischen Begriffe „Arbeiter“ und „Angestellte“ nicht mehr so scharf getrennt wie früher sind, gibt es auch Reformbedarf in Organisationsfragen, den ich im Sinne von Föderalismus sehe, dem wir auch bei der Bundesanstalt für Arbeit mit der **Stärkung der Verantwortung vor Ort** Rech-

Bundesminister Dr. Norbert Blüm

(A) nung tragen. Diese Organisationsfragen will ich nicht hintanstellen.

Dennoch bitte ich Sie, sich einmal folgendes zu überlegen: Wir sollen jetzt zum einen BfA-Teile in die neuen Länder verlegen, was ich unterstütze, und zum anderen noch die BfA regionalisieren. Erklären Sie mir einmal, wie man einen Zug gleichzeitig in zwei Richtungen fahren läßt! Für solche Fahrten eigne ich mich relativ schlecht. Dabei muß wirklich gefragt werden: Sollen wir jetzt Teile der BfA in die neuen Länder verlagern und uns, wenn wir das getan haben, der ganzen BfA zuwenden? Was machen wir dann mit den Teilen, die wir gerade in die neuen Länder verlagert haben? Man kann mit dem Zug auch hin und her fahren. Das ist ebenfalls möglich.

Ich bitte Sie darum, sich auf Inhaltsfragen zu konzentrieren. Was den Reformbedarf in Organisationsfragen angeht, so besteht dieser auf allen Seiten. Dazu muß man immer bereit sein; dabei ist nichts „heiliggesprochen“. Dazu haben Berger & Partner Vorschläge gemacht, die eine Milliarde Mark Ersparnis bei der BfA bringen, während diese Vorschläge keine Ersparnis, sondern das Umgekehrte bewirken. Unter dem Gesichtspunkt, daß wir in der Rentenversicherung Millionen zusammenkratzen, Entscheidungen von geringerem finanziellen Umfang treffen, die politisch hart umstritten sind, bitte ich auch hier darum, die Kirche im Dorf zu lassen.

(B) Ich sage noch einmal: Ich wehre mich nicht gegen eine Organisationsreform. Aber ich möchte hier auch einmal im Interesse der Mitarbeiter der BfA reden. Die **Rentenversicherung** insgesamt hat eine **große Leistung in Sachen deutsche Einheit** erbracht, die Landesversicherungsanstalten, aber an hervorragender Stelle auch die BfA. Wenn alle öffentlichen Verwaltungen so effektiv gewesen wären, wären wir noch ein Stück weiter. Sie hatten innerhalb von wenigen Tagen vier Millionen Renten umgestellt und ausgezahlt. Das gab es in der 100jährigen Geschichte der Rentenversicherung noch nicht. Das haben sie nicht auf dem normalen Weg getan, sondern dabei ist viel Idealismus im Spiel gewesen.

Ich finde, auch das gehört zur Wertung, wenn jetzt die Welt zum zweitenmal geschaffen werden soll. Es muß gewertet werden, daß die **Rentenversicherung** damit eine **große Solidarleistung** erbracht hat. Die BfA ist noch mittendrin in dem, worüber Sie nachher auch noch beraten werden; ich meine die **Zusatz- und Sonderversorgungssysteme**. Das muß neu bearbeitet werden. Damit das zügig bearbeitet wird, wünsche ich mir nicht, daß die Mitarbeiter beunruhigt werden, wodurch ein Teil ihres Idealismus verloren gehen könnte. Diese Umstellung geht nämlich nur mit Idealismus; sie geht nicht auf dem normalen Weg.

Der langen Rede kurzer Sinn: Zu einer Organisationsreform muß man immer bereit sein; aber man muß sich für Prioritäten entscheiden. Die **Priorität** heißt im Moment **Weiterentwicklung der Rentenversicherung**. Was den Föderalismus angeht, den unterstütze ich mit ganzer Kraft. Er ist Ausdruck des **Subsidiaritätsprinzips**, das ich für eines der wichtigsten Prinzipien halte. Dieses Prinzip hat allerdings

noch eine Dimension. Es hat nicht nur die föderale Dimension, sondern beinhaltet auch Vorfahrt für die Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltung der Rentenversicherung will sich mit diesen Fragen beschäftigen. Dazu sind Stellungnahmen vorbereitet.

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips unter Achtung des Föderalismus geht es auch um Vorfahrt für die Selbstverwaltung, in der man bei dieser Reform sicherlich mitarbeiten kann. Es ist schon gesagt worden: Manche Länder haben fünf Landesversicherungsanstalten, andere eine. Auch dabei gibt es sicherlich großen Rationalisierungsbedarf. Aber ich bleibe dabei: Lassen Sie uns mit den Kräften des Bundesrates gemeinsam in erster Linie auf die Frage konzentrieren, wie wir unser bewährtes Rentensystem sichern und gleichzeitig für Reformbedarf in der Organisation offenstehen! Für die BfA gilt, daß wir unseren Beitrag zur deutschen Einheit leisten, indem **wichtige Teile der BfA ihren Platz in neuen Ländern** finden, was ich im Sinne der deutschen Einheit für wichtig und unerlässlich halte.

Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel: Ich danke Ihnen, Herr Bundesminister, für Ihren Beitrag. - Ich teile mit, daß **Staatsminister Dr. Gelsler** (Sachsen) und **Minister Kuessner** (Mecklenburg-Vorpommern) je eine **Erklärung zu Protokoll** *) gegeben haben und die Aussprache damit beendet ist.

Die **Beratung der Vorlage in den Ausschüssen** wird fortgesetzt.

Ich rufe **Punkt 7** auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Betäubungsmittelgesetzes** - Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg - (Drucksache 389/95)

Frau Senatorin Fischer-Menzel hat das Wort gewünscht. - Bitte schön, Frau Kollegin!

Helgrit Fischer-Menzel (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit der Ihnen vorliegenden Drucksache beantragt die Freie und Hansestadt Hamburg eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes. Ziel ist es, klarzustellen, daß der **Betrieb und die Nutzung sogenannter Gesundheits- oder Fixerräume in Zukunft strafrechtlich freigestellt** werden. Lassen Sie mich die Intention des Hamburger Antrages kurz erläutern und dabei vor allem auf drei Aspekte eingehen.

Erstens. Wir möchten die mit dem illegalen Drogenkonsum verbundenen **gesundheitlichen Risiken reduzieren** und einen ersten Anknüpfungspunkt für helfende Interventionen zu jenen Drogenabhängigen herstellen, die aktuell zur Aufgabe ihres Drogengebrauchs nicht motivierbar sind. Die Erfahrungen, die mit bereits existierenden Gesundheits- bzw. Konsumräumen gemacht werden, zeigen, daß Drogenabhängige, die üblicherweise auf der Straße leben und dort auch ihre Drogen konsumieren, die Hilfen und Be-

*) Anlagen 7 und 8

Helgrit Fischer-Menzel (Hamburg)

- (A) treuungsangebote, die diese Einrichtungen anbieten, annehmen und daß durch diese Hilfen **Risiken der unhygienischen Drogeneinnahme und der Überdosierung** deutlich reduziert werden können.

Natürlich sind auch wir der Meinung, daß es das vernünftigste wäre, Drogenabhängige fänden sich zur Therapie und Abstinenz bereit. Doch wir sehen die Realitäten und die Notwendigkeit, nichts unversucht zu lassen, um auch denen **Überlebenshilfen anzubieten**, die wir mit therapeutischen Angeboten aktuell nicht erreichen. Die Gesundheits- bzw. Konsumräume können gleichwohl einen ersten, sehr niedrigschwelligen **Einstieg in einen schrittweisen Ausstieg aus der Sucht** darstellen.

Zweitens. Wir möchten durch den legalen Betrieb von Gesundheitsräumen den **Drogengebrauch in der Öffentlichkeit** und die damit verbundenen **Beeinträchtigungen reduzieren**. In nahezu allen größeren Städten gibt es eine gewisse Anzahl von Drogenabhängigen, die – mitunter völlig ungeniert – auf öffentlichen Plätzen, in Parks, in öffentlichen Toiletten, auf Spielplätzen, in Hauseingängen und Telefonzellen ihre Drogen konsumieren. Sie gefährden aufgrund der mangelnden Hygiene und der dort natürlich nicht vorhandenen Notfallhilfe nicht nur sich selbst, sondern sie beeinträchtigen auch die öffentliche Ordnung, lösen Ängste bei Passanten aus und gefährden, etwa durch weggeworfene benutzte Spritzen, die Bevölkerung und auf Spielplätzen vor allem die Kinder.

- (B) Wir möchten diese Gefahren reduzieren und dafür sorgen, daß solche Drogenabhängigen künftig in fachlich betreuten und gewissermaßen geschlossenen Räumlichkeiten statt in der Öffentlichkeit ihre Drogen konsumieren.

Drittens. Wir möchten durch das **Angebot an betreuten Konsumräumen das Risiko reduzieren**, daß unbeteiligte Dritte in den Drogenumgang einbezogen und womöglich zum Drogengebrauch verleitet werden.

Einer der Grundgedanken des Gesetzgebers war es, durch § 29 Abs. 1 Ziffer 10 des Betäubungsmittelgesetzes die Gefährdungs- und Animationssituationen für zum Drogenkonsum unentschlossene und bisher nicht konsumierende Jugendliche soweit wie möglich auszuschließen. Deshalb sollte mit Strafe bedroht werden, wer eine Gelegenheit zum illegalen Drogenkonsum verschafft oder gar öffentlich bekannt gibt.

Heute stellen sich jedoch die Situation und damit auch die Aufgabe für den Gesetzgeber genau umgekehrt dar. Durch den legalen Betrieb von Gesundheits- bzw. Konsumräumen kann am ehesten verhindert werden, daß der Drogenumgang in der Öffentlichkeit und damit in einer Weise stattfindet, die geeignet ist, unbeteiligte und zum Konsum nicht entschlossene Dritte zum Drogengebrauch zu verleiten. Insofern verfolgt die von uns beantragte Gesetzesänderung exakt das Ziel, das auch bereits Anfang der 70er Jahre leitend für den Gesetzgeber war: **Schutz der Allgemeinheit und Vermeidung von gefährli-**

chen, nämlich zum Drogenkonsum animierenden Situationen. (C)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, in der juristischen Fachwelt ist unstritten, ob nicht bereits heute der Betrieb und die Nutzung von Konsum- bzw. Gesundheitsräumen strafrechtlich freizustellen ist. Einige Experten vertreten diese Auffassung, wie z. B. die Oberstaatsanwaltschaft in Frankfurt, und weisen daraufhin, daß Gesundheitsräume eben nur für die bereits fest zum Konsum entschlossenen Personen vorgesehen sind und insofern nicht erst eine ansonsten nicht vorhandene Gelegenheit zum Drogenkonsum herstellen, sondern lediglich die **Modalitäten steuern**, und zwar **sozialverträglich steuern**.

Tatsächlich existieren in der Bundesrepublik auch bereits einige Gesundheitsräume, die so arbeiten und für die Drogenabhängigen sinnvolle Hilfen bieten. Andererseits werden diese Einrichtungen von vielen Juristen als vom Betäubungsmittelrecht nicht gedeckt angesehen.

Der Gesetzgeber ist deshalb aufgefordert, **Rechtsklarheit zu schaffen**. Er muß sich dabei an der Wirklichkeit in unserem Land, in den betroffenen Großstädten und Metropolen und nicht an ideologisch festgefahrenen Positionen orientieren. Es geht um den Gesundheitsschutz der Abhängigen, den Schutz der Bevölkerung und den Schutz von jungen Leuten, die durch den öffentlichen Drogenumgang womöglich selbst zum Konsum verleitet werden könnten.

Meine Damen und Herren, nachdem sich auch die Fachausschüsse mit dem Vorhaben befaßt und Zustimmung empfohlen haben, bitte ich darum, der vorliegenden Gesetzesinitiative zur Änderung des Betäubungsmittelrechts zuzustimmen. – Danke. (D)

Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel: Vielen Dank, Frau Senatorin! – Frau Staatsministerin Stolterfoht hat den Wunsch, eine Erklärung zu Protokoll *) zu geben. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 293/96 vor.

Wer den **Gesetzentwurf nach Maßgabe der unter Ziffer 1 empfohlenen Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind 35 Stimmen und damit die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Jetzt bitte das Handzeichen zu Ziffer 3! – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit ist Frau **Senatorin Fischer-Menzel** (Hamburg) gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung zur **Beauftragung für den Gesetzentwurf bestellt**.

Punkt 8:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Ausländergesetzes** – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt – (Drucksache 182/96)

*) Anlage 9

Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel

(A) Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir stimmen über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 182/1/96 und über einen Antrag des Freistaates Sachsen in Drucksache 182/2/96 ab.

Ich beginne mit dem Antrag Sachsens, bei dessen Annahme die Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen erledigt ist.

Wer stimmt dem Landesantrag zu? – Das ist eine Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen zu Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Nun Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt der Einbringung des Gesetzentwurfs nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit ist der **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag eingebracht.**

Es bleibt über die Beauftragung entsprechend Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist **Minister Dr. Püchel (Sachsen-Anhalt) zum Beauftragten** des Bundesrates für die Beratungen im Bundestag bestellt.

Punkt 10:

(B) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen)** – Antrag aller Länder – (Drucksache 175/96)

Das Wort hat Frau Staatsministerin Dr. Götte (Rheinland-Pfalz).

Dr. Rose Götte (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Rheinland-Pfalz hat im Bundesrat die Initiative mit dem Ziel ergriffen, den Schutz kindlicher Zeugen im Strafverfahren zu verbessern.

Eine Reihe von Strafprozessen, u. a. in Mainz, hat uns eindringlich vor Augen geführt, daß wir handeln müssen, damit die betroffenen Kinder nach sexuellem Mißbrauch nicht einen zweiten endlosen Leidensweg durchlaufen müssen. Es ist gut, daß sich im Bundesrat alle Länder der Gesetzesinitiative angeschlossen haben.

(Vorsitz: Amtierender Präsident
Dr. Henning Scherf)

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die **Video-Vernehmung nach dem „Mainzer Modell“ als besondere Art der Beweismittelerhebung in der Hauptverhandlung zulässig** sein soll. Wenn ein erheblicher Nachteil für das Wohl eines Zeugen unter 16 Jahren zu befürchten ist, kann die Vernehmung in einem getrennten Raum durch den Vorsitzenden Richter erfolgen und durch Videotechnik zu den übrigen Verfahrensbeteiligten in den Gerichtssaal übertragen werden.

Hinzu kommt: Schon im Ermittlungsverfahren soll die richterliche Vernehmung per Video erfolgen. Die Aufzeichnung kann dann in der Hauptverhandlung an die Stelle einer Vernehmung des Kindes treten und als Beweismittel eigener Art zum Tatnachweis vorgeführt werden. Im Idealfall wird das Kind im gesamten Strafverfahren nur einmal vernommen. Die Video-Vernehmung wird also wesentlich dazu beitragen, die **Belastungen der kindlichen Zeugen zu vermindern.** (C)

Aber dieser Schritt allein reicht nicht aus. Deshalb habe ich mich hier noch einmal zu Wort gemeldet. Ich habe im Juni 1995 der **Jugendministerkonferenz Vorschläge zur „Verbesserung des Schutzes von Kindern in Strafverfahren“ unterbreitet**, die bei Enthaltung von Bayern von allen Jugendministern mitgetragen wurden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen gehen deutlich über den engeren Kontext strafprozessualer Regelungen hinaus. Das liegt in der Natur jugendhilferechtlicher Aufgabenverantwortung. Jugendhilfe ist auch während eines Prozesses vor allem daran interessiert, daß keine zweite Leidensphase für das Opfer eingeleitet wird.

Die Justiz sieht ihre Priorität darin, zu ermitteln, ob strafbare Handlungen vorliegen, und sie muß den Täter überführen. Diese **unterschiedliche Prioritätensetzung** ist naturgemäß **konfliktträchtig.**

Deshalb kann mit der heutigen Entscheidung das Thema „Opferschutz“ nicht abgehakt werden. Es bleibt die Notwendigkeit, einschlägige Verfahren zu beschleunigen, kindliche Zeugen frühzeitig in angemessener Weise aufzuklären, auch über die unterschiedlichen Rollen in einem solchen Prozeß, sie von Anfang an durch Personen ihres Vertrauens begleiten zu lassen, stets eine Beistandschaft einzurichten, wenn die Täterperson zum familiären Bereich gehört, und kindgerechte Vernehmungs- und Aufenthaltsräume einzurichten. (D)

Schließlich haben wir auch Überlegungen zur **Erweiterung von Einstellungsmöglichkeiten** im vorrangigen Interesse eines notwendigen Schutzes für ein betroffenes Kind anzustellen.

Um bei all diesen Anliegen zügig voranzukommen, müssen wir die **Zusammenarbeit von Justiz, den Strafverfolgungsbehörden, der Jugendhilfe und allen helfenden Instanzen weiter ausbauen.** In diesem Kontext sehe ich als wichtige Anliegen auch die Sicherstellung einer ausreichenden Qualifizierung aller an einschlägigen Verfahren Beteiligten – die wenigsten Richter sind es gewohnt, mit Kindern umzugehen –, einen intensiveren und regelmäßigeren Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen aus den verschiedenen Handlungsbereichen sowie Festlegungen zur besseren Koordinierung und Abstimmung parallel verlaufender zivilrechtlicher, jugendhilferechtlicher und strafrechtlicher Schutz- und Ermittlungsmaßnahmen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. – Die Kollegin

Amtlierender Präsident Dr. Henning Scherf

(A) **Fischer-Menzel** aus Hamburg gibt ihre Erklärung zu Protokoll *).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 175/1/96 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! - Mehrheit.

Ziffer 3! - Mehrheit.

Wer den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einbringen** will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Dann ist so beschlossen.

Herr **Staatsminister von Plötnitz** (Hessen) wird, wie vom Rechtsausschuß vorgeschlagen, zum **Beauftragten** des Bundesrates gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung bestellt.

Tagesordnungspunkt 62:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Artikels 33 des Grundgesetzes** - Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR - (Drucksache 298/96)

Frau Ministerpräsidentin Heide Simonis (Schleswig-Holstein) hat das Wort.

(Zuruf Bundesminister Dr. Norbert Blüm)

(B) **Heide Simonis** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! - Guten Morgen, Herr Kollege Blüm! Es ist schön, daß Sie mich hier extra begrüßen.

Seit Jahren werkeln in den Ländern unterschiedliche Kommissionen - Enquete-Kommissionen, Ministergruppen, Gruppen von Staatssekretären und Staatssekretärinnen - herum und unterhalten sich über **Effizienzsteigerung im öffentlichen Dienst**. Seit mehr als zehn Jahren werkelt beim Innenminister eine Kommission herum, um herauszukriegen, wie eine Effizienzsteigerung im öffentlichen Dienst herbeigeführt werden kann. Seit Jahren ergeht sich die Presse über Beamtenverhalten oder Beamtenmentalität, die häufig nur die Folge von Vorschriften ist, die aus dem vorigen Jahrhundert stammen.

Wenn jetzt der Bundesinnenminister zur **Reform des Beamtenrechts** ein Papier vorlegt, das keine dieser Ideen aufgreift, so kann dies eigentlich nur mit Ärger zur Kenntnis genommen werden. Was hier vorgelegt worden ist, gefällt zwar dem Deutschen Beamtenbund, ist aber weder eine Reform noch ein Reformchen. Es ist **lediglich eine Retusche an einem Bild aus dem 19. Jahrhundert**. Daß dieses Bild längst verblaßt und verstaubt ist, wen interessiert dies? Daß dieses Bild auf die heutige Realität nicht mehr paßt, wen interessiert das eigentlich im Bundesinnenministerium?

Für das 19. Jahrhundert haben die Verwaltungsmittel durchaus getaugt. Das kann niemand bestreiten. Für das 21. Jahrhundert, das wir jetzt ansteuern, taugen sie nicht mehr.

*) Anlage 10

(C) Am 24. April hat der **Innenausschuß des Bundestages** getagt. Seine wichtigste Erkenntnis lautet - ich darf es zitieren -:

Die Vorstellungen des Bundesinnenministers zu einer Änderung des Beamtenrechts dürfen nicht als Vorwand genommen werden, um den Reformbedarf für eine längere Zeit ad acta zu legen.

- Sieh' an, sieh' an, so viel Einsicht beim Innenausschuß des Bundestages, der sich aber offensichtlich nicht über diese Feststellung hinaus bewegt.

Wie unzureichend der Gesetzentwurf ist, zeigt die jüngste **Kritik** des Bundesforschungsministers Rüttgers an der **mangelnden Flexibilität des Beamtenrechts im Hochschulbereich**. Mit unüberhörbarem Vorwurf in der Stimme wird hier dargelegt, daß sich Beamte nicht bewegten und daß von außen niemand in den Hochschulbereich hineinkomme.

Das hätten wir ihm schon längst erklären können; das haben wir auch erklärt. Keiner gibt auch freiwillig eine Position auf, wenn man ihm nicht mehr erklärt, daß er zurückkommen kann. Keiner verläßt freiwillig seinen Arbeitsplatz, wenn ihm nicht garantiert wird, daß er hinterher wieder an derselben Stelle erscheinen kann.

Ich glaube, keiner aus der freien Wirtschaft erwägt lange, an einem echten Beamtentisch zu sitzen und sich mit dem herumzuschlagen, was in Gesetzen, im Grundgesetz, in Erlassen, Verordnungen tonnenweise über ihn hinwegrollt. Dann bleibt er lieber dort, wo er ist.

(D) Wir stehen also erst am Anfang eines umfassenden Reformprozesses, der nur im Schneckentempo vorangeht. Die Bremsen sitzen eindeutig im Bundesinnenministerium.

Dabei sind sich alle darüber im klaren: **Ohne eine Modernisierung des Beamtenrechts gibt es keine Modernisierung der Verwaltung**, und ohne eine Modernisierung des Beamtenrechts gibt es auch keine Angleichung der Regelungen in den fünf neuen Ländern und bei uns. Die Vorstellungen des Bundesinnenministers sind dazu - leider Gottes - nicht einmal ein erster Schritt. Deswegen legt das Land Schleswig-Holstein mit seinem Gesetzesantrag zur Änderung des Artikels 33 des Grundgesetzes einen ersten Entwurf für einen ersten wirklichen Schritt vor. Die „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ gehören nach unserer Auffassung in die Aservatenkammer des vordemokratischen Obrigkeitsstaates.

Unser Antrag bedeutet **keine Abschaffung des Berufsbeamtentums**. Auch in Zukunft werden Beamte, Angestellte und Arbeiter nebeneinander im öffentlichen Dienst arbeiten. Es ist Sache der Gewerkschaften bzw. der Arbeitgeber, ob es hier Änderungen im Hinblick auf ein einheitliches Dienstrecht geben wird.

Unser Antrag intendiert die Schaffung eines Berufsbeamtentums, das diesen Namen dann auch wirklich verdient. Den **Beamten bleiben alle hoheitlichen Aufgaben vorbehalten**. Wie in einem kritischen Urteilsspruch des Bundesverfassungsgerichts

Heide Simonis (Schleswig-Holstein)

- (A) schon 1977 angemerkt wurde, gibt es viel zu viele Beamte, wo Angestellte genauso gut arbeiten könnten. Als Bereiche, die auf keinen Fall angetastet werden dürften, nenne ich **Justiz, Polizei, Steuerverwaltung und Landesverteidigung**.

Außerdem ist entscheidend: Schleswig-Holstein will mit seinem Antrag erreichen, daß künftig Gesetze zur Neuregelung des Status-, Besoldungs- und Versorgungsrechts möglich sind, ohne jedesmal an der Hürde des Grundgesetzes zu scheitern. Dieses wäre nämlich die Voraussetzung für strukturelle Reformen, die langfristig tragen. Sie sind bis jetzt immer an den obrigkeitstaatlichen Elementen unseres Grundgesetzes gescheitert.

Der Staat ist dabei – mehr oder weniger schnell, mehr oder weniger von Beifall begleitet –, **sich wie ein Dienstleistungsunternehmen zu organisieren**. Er muß wie andere Unternehmen auch **flexibel auf wirtschaftliche und soziale Veränderungen in der Gesellschaft reagieren** können. Er darf ihnen nicht hinterherlaufen, sich vielleicht sogar manchmal an die Spitze stellen. Er darf sich nicht von Traditionen strangulieren lassen.

Kein Mensch würde auf die Idee kommen, die Bedingungen und Mittel des 19. Jahrhunderts zu akzeptieren, wenn es um seine eigene Gesundheit geht. Jeder akzeptiert aber offensichtlich, daß die Vorschriften im Beamtenrecht des vorigen Jahrhunderts auch noch in dieses Jahrhundert passen.

- (B) Die Länder sind sich darin einig: **Führungskräfte darf es nur auf Zeit** geben. Die Führungskräfte sitzen an den Schalthebeln der Modernisierung und müssen durch Innovation und Motivation die Verwaltung voranbringen. Sie müssen in den Abteilungen dafür sorgen, daß frischer Wind hereinkommt. Eine einzige Führungskraft, an der falschen Stelle plaziert, und eine ganze Abteilung, ja, ganze Stränge in einem Ministerium können lahmgelegt werden.

Die Diskussion im Bundestagsinnenausschuß zeigt: Auch das kleinste Stückchen **Erneuerung** durch Führungskräfte auf Zeit scheint **wegen der „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ rechtlich angreifbar**. Wir können es uns nicht erlauben, die Modernisierung der Verwaltung in einer Flut von Prozessen untergehen zu lassen. Deshalb dürfen wir an dieser Stelle keine halben Sachen machen. Wir brauchen **Rechtssicherheit** – deshalb unser Vorschlag zur Änderung des Artikels 33 des Grundgesetzes.

Genauso unvermeidbar ist die Änderung, wenn wir die **sinnwidrigen Unterschiede zwischen Beamten und Angestellten bzw. Arbeitern abbauen** wollen. Der öffentliche Arbeitgeber muß die Möglichkeit haben, **auch Beamten** bei ihrer Einstellung **Teilzeitarbeit anzubieten**, ohne daß sie direkt nach ihrer Einstellung Anspruch auf Vollzeitbeschäftigung haben. Das würde im übrigen die Parlamente aushebeln und die Haushalte durcheinanderbringen. Es wäre eine Möglichkeit, die vorhandene Arbeit auf mehr Schultern zu verteilen. Das ist meiner Meinung nach angesichts der anhaltenden Arbeitslosigkeit und der Überlegungen, zu versuchen, unseren Staat in der

Zwischenzeit mit Kw-Stellen zu „verschlanken“, auch ein soziales Gebot. Wir brauchen also die Grundgesetzänderung, wenn eine Teilzeittoffensive auf gesichertem Recht basieren soll. (C)

Insbesondere angesichts der Sparpakete, die jetzt auf uns niederprasseln, ist es auch nicht mehr einzu-sehen, daß sich **Beamte nicht an den Kosten ihrer Versorgung beteiligen** sollen. Für die Angestellten und Arbeiter gilt das seit eh und je. Wenn in deren Portemonnaies gegriffen wird, wird wenig Zartgefühl gezeigt. Ein bißchen von der sentimentalen Zurückhaltung, die Beamten gegenüber geübt wird, würde manchem Angestellten und Arbeiter das Leben erleichtern.

Ich bin daher dankbar dafür, daß Bundesminister Seehofer laut dpa vom 29. April 1996 erklärt hat, die Altersversorgung der Beamten müsse geändert werden; sie müßten ihre Pension selbst mitfinanzieren. – Vielleicht kommuniziert sich das einmal rund um den Kabinettsstisch, so daß nicht nur einzelne Minister ihre Meinung in den Zeitungen von sich geben, sondern an irgendeinem Mittwoch aus der Kabinettsitzung der Bundesregierung eine geschlossene Meinung herauskommt.

(Vorsitz: Präsident Dr. Edmund Stoiber)

Es ist nur gerecht, die Versorgung der Beamten wie bei den Arbeitern und Angestellten zu regeln. Auch die Beamtenversorgung sollte sich auf den Durchschnitt der im Berufsleben erhaltenen Besoldung beziehen. Es wäre übrigens leichter, Teilzeitarbeit anzubieten, wenn nicht die letzten zwei entscheidenden Jahre, die man im öffentlichen Dienst verbracht hat, mit zur Berechnung der Beamtenpension herangezogen würden. Leider sind solche Vorstellungen mit den „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“ nicht vereinbar. Deshalb brauchen wir die Grundgesetzänderung, und wir brauchen, nebenbei gesagt – ich werde das so lange wiederholen, bis wir ihn endlich haben – auch den **Versorgungsbericht der Bundesregierung**. Angeblich liegt er noch nicht vor. – Er liegt schon recht lange vor. Er ist seit fünf Jahren überfällig. Wenn er denn so schlimm wäre, wie der Bundesinnenminister immer behauptet, hätte dieser ihn uns mit einem lauten Klagegeliel schon längst zukommen lassen. Die Tatsache, daß der Bundesinnenminister ihn nicht herausrückt, bedeutet, daß der Bericht einiges enthält, was lesenswert ist. Ich korrigiere insoweit meine Bemerkung hier, daß die Beamten im Innenministerium vor dem entsprechenden Schreibtisch „Mahnwache“ halten, dahin gehend, daß wohl der Innenminister selber diese „Mahnwache“ übernommen hat. Denn daß ein Dokument, das seit eineinhalb Jahren in seinem Hause schlummert, noch nicht durchgesteckt wurde, grenzt nahezu an ein Wunder. Normalerweise kommen viel kleinere Angelegenheiten viel schneller in die Presse, auch wenn man es nicht möchte. (D)

Warum soll es beispielsweise nicht möglich sein, daß ein Beamter dem Staat 50 % seiner Arbeitskraft zur Verfügung stellt, für die andere Hälfte schon eine Teilpension bezieht und damit einen Arbeitsplatz für einen Jüngeren/eine Jüngere freimacht? – Auch dafür brauchen wir eine Grundgesetzänderung.

Heide Simonis (Schleswig-Holstein)

- (A) Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, es gibt praktisch keinen wichtigen Reformvorschlag, der nicht in irgendeiner Form mit den „hergebrachten Grundsätzen“ kollidiert. Die Gesetzesinitiative ist also kein Selbstzweck.

Es geht nicht darum, die Beamten zu ärgern. Es geht nicht darum, die Arbeit unserer Mitarbeiter – seien es Angestellte, Arbeiter oder Beamte – zu diskreditieren. Es geht aber darum, **den Staat in die Lage zu versetzen, den gewandelten Anforderungen an den öffentlichen Dienst zu genügen, arbeitsmarktrelevante Fragen mit einzubeziehen, versorgungsrechtlich neue Wege zu beschreiten** und auch in Zukunft eine Verwaltung zu haben, die effizient und – das ist genauso wichtig – auch noch finanzierbar ist. Das schulden wir nicht nur den Bürgerinnen und Bürgern, denen wir ungeniert ins Portemonnaie greifen, um damit den öffentlichen Dienst und auch vieles andere Gute zu bezahlen, sondern ich glaube, nach den langen Reden, den Sonntagsreden, die wir zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes schon gehalten haben, schulden wir es langsam auch den Zeitungslesern, irgend etwas zu tun – und sei es auch nur einen kleinen Schritt in die richtige Richtung. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. Edmund Stolber: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Nächste Wortmeldung: Herr Ministerpräsident Dr. Vogel (Thüringen).

- (B) **Dr. Bernhard Vogel (Thüringen):** Sehr verehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte zu dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein sprechen, nicht aber auf die gesamte Beamtenreform eingehen. Zu dem entsprechenden Gesetzentwurf hat dieses Haus bereits Stellung genommen.

Frau Simonis' Bilder aus dem 19. Jahrhundert können verstaubt sein. Sie können aber auch Tausende, Hunderttausende von Besuchern von Museen anlocken, die davon begeistert sind, wie schön diese Bilder sind.

(Heiterkeit)

Verehrte Frau Kollegin Simonis, wenn Sie in dieser Weise alle Beamten in einen Topf werfen, wenn Sie beispielsweise generell erklären, im Innenministerium säßen nur Bremser, möchte ich doch ein bißchen mehr **Gerechtigkeit einfordern**. Es ist bei den Beamten wie bei den Politikern und bei den Lehrern – auch wenn sie nicht Beamte sind –: Es gibt gute und bessere. Aber die besseren haben es nicht verdient, mit den guten immer in einen Topf geworfen zu werden.

(Erneute Heiterkeit)

Im übrigen müssen wir ein bißchen vorsichtig sein, Kritik auf Beamte abzuschieben, weil wir **Entscheidungen getroffen haben, die sich nicht durchsetzen lassen**. Es gibt viele Beispiele aus jüngster Zeit – auch aus dem Vermittlungsausschuß zwischen Bundestag und Bundesrat – dafür, daß wir Entscheidun-

gen getroffen haben, die sich als nicht durchführbar erwiesen haben. Ich möchte deswegen nicht, daß die Verantwortung dafür den Beamten zugeschoben wird. (C)

Im übrigen bin ich gerne bereit, mit Ihnen zusammen – das macht immer besonders viel Spaß und ist anregend, Frau Kollegin Simonis – über die **Beteiligung der Beamten an den Kosten ihrer Altersversorgung** zu diskutieren. Ich bin aber nicht bereit, unwidersprochen zu lassen, die Beamten beteiligten sich bisher nicht daran. Man kann über die Art und Weise und über den Umfang diskutieren, aber man kann vor diesem Hohen Hause nicht den Eindruck erwecken, Beamte beteiligten sich grundsätzlich nicht an den Kosten ihrer Altersversorgung. Wir alle wissen ganz genau, daß das so nicht stimmt.

Zum eigentlichen Kern Ihres Antrags! – Verehrte Frau Kollegin, Sie sprechen eine ganze Reihe von notwendigen Änderungen an. Die allermeisten dieser Änderungen halte auch ich für notwendig, beispielsweise in bezug auf die Frage der **Einstellungsteilzeit**. Ich stimme mit Ihnen völlig darin überein, daß wir diese brauchen und daß wir sie erreichen müssen.

Was mir nicht gefällt – deswegen habe ich mich zu Wort gemeldet –: Sie meinen, jetzt sei die Situation günstig, mit dem Willen, diese Änderungen zu erreichen, eine Änderung des Grundgesetzes in Artikel 33 Abs. 5 zu begründen. Dies genau ist nicht notwendig. Wir können über alle Punkte, die Sie angeschnitten haben, über vieles sogar in **Übereinstimmung** sprechen; aber den **Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes müssen wir deshalb keineswegs ändern**. Dieser lautet: (D)

Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.

Sie wollen die „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ als Verfassungsprinzip aus dem Grundgesetz streichen und in Zukunft alles der einfachrechtlichen Gesetzgebung überlassen.

Meine Damen und Herren, damit geht die vorgeschlagene Grundgesetzänderung auf eine **Grundstruktur des Berufsbeamtentums ein**. Ich sehe bei aller notwendigen Reformbedürftigkeit hierfür nicht den geringsten Anlaß. Das Festhalten an den „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“ ist nicht deswegen notwendig, weil es in den letzten Jahren bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen gab. Man kann mit der Abschaffung der Bindung an „hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums“ die Maßnahmen, die Sie jetzt fordern, nicht begründen.

Natürlich sind **strukturelle Reformen des öffentlichen Dienstes notwendig**. Ich nenne wie Sie als Beispiel die vom Bundesrat vorgeschlagene **Einstellungsteilzeit**. Diese halten wir für notwendig. Sie ist nach unserer Überzeugung, wie uns namhafte Verfassungsrechtler bestätigen, durchaus **auch ohne Grundgesetzänderung möglich**. Es bedarf keiner Änderung von Artikel 33 Abs. 5, wie von Schleswig-Holstein beantragt worden ist, um die notwendigen

Dr. Bernhard Vogel (Thüringen)

(A) Reformen des öffentlichen Dienstrechts zu verwirklichen.

Es bedarf allerdings weitergehender Reformschritte, als sie bisher vom Bundesinnenminister vorgeschlagen worden sind, insbesondere in Fragen der **Einstellungsteilzeit**, die nicht zur Regel, aber zu einem **Angebot für Beamtenbewerber** werden soll und die wir im Hinblick auf eine größere Zahl von Beschäftigungen im öffentlichen Dienst dringend brauchen.

Wir werden daher also, gnädige Frau - so schwer uns das fällt -, einem Antrag von Ihnen nicht zustimmen, betonen aber ausdrücklich unsere Bereitschaft, eine ganze Reihe der von Ihnen angesprochenen Punkte in der weiteren Gesetzgebung durchzusetzen. - Vielen Dank.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank, Herr Kollege Vogel!

Nächste Wortmeldung: Staatsminister Huber (Bayern)!

(B) **Erwin Huber (Bayern):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bitte um Ihre Geduld, wenn ich noch einige ergänzende Bemerkungen mache. Ich stimme zwar in der Gesamttendenz mit den Ausführungen von Herrn Ministerpräsidenten Vogel überein; aber ich habe hier für die Bayerische Staatsregierung einige zusätzliche Positionen darzustellen. Im übrigen möchte ich vorweschicken, daß ich nicht mit Bedauern, sondern aus voller Überzeugung gegen den Antrag von Schleswig-Holstein reden und stimmen werde.

(Zuruf: Mit Lust!)

- Mit Lust, ja!

(Heiterkeit)

Meine Damen und Herren, die Frau Ministerpräsidentin hat hier den Eindruck erweckt, eine Änderung des Artikels 33 Abs. 5 Grundgesetz sei notwendig, um eine Reform der öffentlichen Verwaltung bzw. des öffentlichen Dienstrechts herbeizuführen. Damit ist der Eindruck erweckt worden, die Trennungslinie laufe zwischen den Reformwilligen und Reformfähigen und denen, die sich Reformen entgegenstellen. Eine solche Frontstellung ist grundsätzlich falsch; denn auch derjenige, der für das **Berufsbeamtentum** ist, kann vehement dafür sein, das **Dienstrecht und die öffentliche Verwaltung zu reformieren**. Ich glaube sogar, meine Damen und Herren, daß es auf der Grundlage des Berufsbeamtentums besser gelingt, diese Reform durchzuführen, und es dem Staat auch kostengünstiger gelingt, dies zu tun, als durch eine grundsätzliche Veränderung des Berufsbeamtentums.

Im übrigen bin ich nicht der Meinung, daß man die Dinge, die vielleicht ihren Ursprung im 19. Jahrhundert haben, nur deshalb beibehalten sollte, weil sie möglicherweise einen musealen Wert haben, sondern es kommen letztlich sehr viele moderne Errungenschaften aus dem letzten Jahrhundert, wie der

Otto-Motor und die Elektrizität, und diese wollen wir sicherlich nicht in Frage stellen, auch nicht das Berufsbeamtentum. (C)

Ich stelle fest, daß es bisher eigentlich eine **große Übereinstimmung zwischen den Ländern** gegeben hat, **das öffentliche Dienstrecht zu reformieren**, daß wir in der Zielsetzung übereinstimmen, das **Leistungsprinzip** sehr viel **stärker einzubauen**, daß wir - die Länder jedenfalls - darin übereinstimmen, **Führungspositionen nur noch auf Zeit zu vergeben**. Hier vertritt die Bundesregierung in der Tat eine unterschiedliche Position. Aber ich bin sicher, daß sich die Länder damit durchsetzen können.

Wir sind gemeinsam der Meinung, daß es möglich ist, die **Teilzeitbeschäftigung** bedeutend **auszudehnen** und eine voraussetzungslose Teilzeit zu schaffen. Damit wäre der öffentliche Dienst mit einer Flexibilität ausgestattet, wie sie die private Wirtschaft in diesem Umfang leider nicht hat. Schon heute mit dem geltenden Beamtenrecht ist es so, daß der öffentliche Dienst bedeutend mehr Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten anbietet als die private Wirtschaft. Hier braucht sich die öffentliche Verwaltung in keiner Weise zu verstecken.

Selbstverständlich, meine Damen und Herren, sind wir für **sinnvolle Korrekturen** auch **am Versorgungsrecht**. Sie sind eingeleitet und müssen nach dem Versorgungsbericht fortgeführt werden. In einem einzigen Punkt teile ich Ihre Kritik, Frau Ministerpräsidentin: Der **Versorgungsbericht müßte** in der Tat jetzt sehr **bald** durch den Bundesinnenminister **vorgelegt werden**. Wir sollten uns dann gemeinsam ans Werk machen, daraus auch Konsequenzen zu ziehen. (D)

Ich möchte aber unsere Auffassung ganz deutlich machen, daß das **Berufsbeamtentum** nicht deswegen, weil es sich in der Vergangenheit bewährt hat, sondern gerade auch wegen der Erwartungen der Bürger an den Staat und an die öffentliche Verwaltung in Gegenwart und Zukunft in der Tat **sinnvoll und notwendig** ist. Denn, meine Damen und Herren, was erwarten heute die Bürger in besonderer Weise? Sie erwarten - erstens - ein rechtsstaatliches Handeln, und **rechtsstaatliches Handeln** kann in der Tat **durch die Unabhängigkeit des Berufsbeamtentums** in einem höheren Maße **gewährleistet** werden.

Zweitens. Die Bürger erwarten eine uneingeschränkte und unbegrenzte Dienstleistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und des Staates. Allein das **Berufsbeamtentum** enthält das **Streikverbot**. Wenn wir einmal die Aufgabe der öffentlichen Hand vom Bürger und seinen Erwartungen her definieren, dann ist mit Sicherheit ein öffentliches Dienstrecht, in dem es ein Streikverbot gibt, in einem höheren Ausmaße die Grundlage für die uneingeschränkte und ständige Leistungsbereitschaft gegenüber dem Bürger.

Drittens - man sollte das nicht übersehen, meine Damen und Herren -: Es geht sicherlich auch um die Frage der Kosten. Alle Berechnungen - ich bedaure, daß Sie dies nicht erwähnt haben, Frau Ministerpräsidentin -, alle Gutachten, die in den letzten Jahren

Erwin Huber (Bayern)

- (A) zu einem Kostenvergleich zwischen Beamten sowie Angestellten und Arbeitern in einem sonstigen öffentlichen Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst erstellt wurden, haben mit einer einzigen Ausnahme ein klares Ergebnis gehabt. Die Ausnahme war ein Gutachten, das die DAG in Auftrag gegeben hat. Alle anderen Gutachten, ob sie in Nordrhein-Westfalen, in Niedersachsen, durch den bayerischen Obersten Rechnungshof, auch durch das Bundesinnenministerium, erstellt wurden, haben ergeben, daß die **Beschäftigung von Beamten für den Staat** in einem Umfang von 1 bis 21 % **kostengünstiger** ist als die **Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern** in sonstigen öffentlich-rechtlichen Verhältnissen.

Das heißt, meine Damen und Herren: Wer, wie dies der Antrag von Schleswig-Holstein in der Tendenz beinhaltet, das Berufsbeamtentum ganz oder teilweise abschaffen will, wer also an die Stelle des Gesetzes den Tarifvertrag setzen will, der intendiert für die Zukunft höhere Kosten für die öffentliche Verwaltung, für den Staat, als sie gegenwärtig anfallen. Deshalb ist das, was mit diesem Änderungsantrag vorgeschlagen wird, kein Beitrag zum Sparen im öffentlichen Dienst, sondern es wird dazu beitragen, die Kosten zu erhöhen.

Es folgt ein Weiteres: Die Erfahrung der letzten Jahre und auch wieder die gegenwärtige Diskussion haben gezeigt, daß eine **Regelung durch Gesetz**, selbstverständlich verantwortungsbewußt eingesetzt, dem Dienstherrn die **Möglichkeit größerer Flexibilität und Veränderung als die Festlegung durch Tarifvertrag** gibt. Ich verweise auf Fragen der Arbeitszeit.

- (B) Bayern war das erste Land, das die Arbeitszeit wieder von 38,5 auf 40 Wochenstunden erhöht hat. Wenn ich mich nicht täusche, Frau Ministerpräsidentin, hat auch Ihr Land die Arbeitszeit von 38,5 auf 39,5 Wochenstunden erhöht. Das konnten Sie nur deshalb durchsetzen, weil es das Berufsbeamtentum gibt, bei dem Sie durch Gesetz oder Rechtsverordnung eine solche Veränderung vornehmen konnten. Wären Sie darauf angewiesen gewesen, darüber Verhandlungen mit irgendeiner Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes zu führen, gebe ich Ihnen Brief und Siegel darauf, daß Sie mit einem solchen Vorhaben gescheitert wären.

Die notwendige Flexibilität, die wir in der Zukunft brauchen, ist also mit dem **Berufsbeamtentum** - ich sage noch einmal: verantwortungsbewußt eingesetzt - in einem höheren Maße als durch Tarifvertrag zu erreichen. Es **bietet mehr Möglichkeiten des flexiblen Personaleinsatzes**. Insgesamt ermöglicht es eine sehr viel höhere Beweglichkeit und Flexibilität zum Vorteil des Bürgers und der öffentlichen Hand. Das ist für mich auch ein ganz entscheidender Grund, diesem Antrag zu widersprechen.

Ich möchte kurz auf die sogenannte **Zwangsteilzeit** oder **Einstellungsteilzeit** eingehen. Die Bayerische Staatsregierung bekennt sich ausdrücklich dazu, eine sogenannte voraussetzungslose Teilzeitmöglichkeit zu schaffen, d. h., die Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung über den jetzigen hohen Stand hinaus noch auszuweiten, obwohl **Teilzeitbeschäftigung** für die öffentliche Hand **letztlich teurer** ist als die **Voll-**

zeitbeschäftigung. Zwei zu 50 % Beschäftigte kommen den Staat teurer als ein zu 100 % Beschäftigter. (C)

Aber es gibt viele überzeugende Gründe nicht nur des Arbeitsmarktes, sondern auch einer **familienfreundlichen Arbeitszeitgestaltung**, Herr Bundesarbeitsminister, und andere Gründe der **Humanisierung der Arbeitswelt**, die Teilzeitbeschäftigung auszuweiten, dafür aber auch höhere Kosten in Kauf zu nehmen.

Meine Damen und Herren, was beinhaltet denn eigentlich die sogenannte **Einstellungsteilzeit** oder **Zwangsteilzeit**? Das heißt, daß man junge Bewerber vor die Alternative stellt: Entweder bekommst du einen Vertrag zur Hälfte, zu zwei Dritteln oder drei Vierteln, oder du wirst gar nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt. Ich halte das für eine völlig **unzulässige Zwangssituation**, die letztlich zu Einkommen führt, die zum Sterben zuviel und zum Leben zuwenig sind. Deshalb, meine Damen und Herren, darf der öffentliche Dienst nicht in dieser Art und Weise ein negatives Beispiel geben.

Außerdem sind viele junge Bedienstete dann auch in der Phase einer **Familiengründung**. Nun stellen Sie sich vor, ob man von Beamten des einfachen oder mittleren Dienstes, die mit zwei Dritteln oder drei Vierteln der Bezüge ausgestattet sind, auch noch erwarten kann, daß sie ja zu einem Kind sagen! Das ist doch völlig unverträglich. Letztlich dann Beamte zu haben, meine Damen und Herren, die einen Zweiterberuf ausüben müssen, weil sie aus dem Hauptberuf im öffentlichen Dienst kein erträgliches Einkommen mehr erzielen, halte ich für völlig unangemessen. Wir wollen doch, daß sich die Bediensteten des öffentlichen Dienstes voll und ganz und, wie es lyrisch so schön heißt, „mit ihrer vollen Arbeitskraft dem Dienstherrn widmen“. Diese aber auf einen Hungerlohn zu setzen und dann zu erwarten, daß sie vielleicht nebenbei noch bei McDonald's als Aushilfskellner tätig sind, erscheint mir **keine Zukunftsperspektive für junge Leute**. (D)

Ich möchte im übrigen darauf hinweisen, daß eine solche Art des Vorgehens durch den Dienstherrn wohl dazu führt, daß eine **negative Auslese** stattfindet: daß die tüchtigen Leute, die eine berufliche Karriere machen wollen, dann nicht einen halben oder einen Dreivierteljob im öffentlichen Dienst annehmen, sondern in diesem Fall wohl eher einen aussichtsreichen Job in der privaten Wirtschaft suchen werden. Ich meine, eine solche negative Auslese beim öffentlichen Dienst sollten wir auch den Bürgern nicht zumuten, wo wir uns doch gerade anschicken, die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu stärken und nicht zu senken.

Lassen Sie mich einen letzten Satz dazu sagen! Eine **teilweise Dienstunfähigkeit** halte ich **ebenfalls** für sehr **bedenklich**; denn es ist letztlich eine Teilzeit de luxe. Wer soll dann eigentlich noch eine normale Teilzeit absolvieren, zumindest in einem etwas höheren Alter, in dem es manchmal nicht allzu schwierig ist, entsprechende Atteste zu bekommen? Warum sollen dann Bedienstete noch Teilzeitbeschäftigung mit einem normalen Teilzeitgehalt übernehmen, wenn sie möglicherweise eine Teilzeitdienstunfähigkeit

Erwin Huber (Bayern)

- (A) keit bescheinigt bekommen, unter Umständen höhere Bezüge erhalten und weniger arbeiten? Auch das ist kein Beitrag zum Sparen im öffentlichen Dienst.

Zusammengefaßt, meine Damen und Herren, ist die Bayerische Staatsregierung der Auffassung: Das **Berufsbeamtentum** hat sich nicht nur in der Vergangenheit bewährt, sondern ist im Grunde ein maßgeschneidertes **Instrument** auch für die Lehrer, um in der heutigen Zeit die **uneingeschränkte Dienstleistungsfähigkeit der öffentlichen Hand zu garantieren**. Im Partiiellen ist Ihr Antrag kein Beitrag zu höherer Leistungsfähigkeit und Flexibilität, sondern er wird nur mehr Kosten verursachen und eine schlechtere Leistung zur Folge haben.

Deshalb lehnen wir diesen Antrag von Schleswig-Holstein ab.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank, Herr Kollege Huber!

Letzte Wortmeldung: Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Waffenschmidt (Bundesinnenministerium)!

Dr. Horst Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Frau Ministerpräsidentin, zunächst möchte ich einmal für die vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bundesinnenministerium Ihre hier recht pauschal vorgetragenen Vorwürfe zurückweisen. Man wird den Menschen nicht gerecht, wenn man so über sie spricht.

- (B) Ich will aber auch hinzufügen: Ihr Bild von den „Mahnwachen“ paßt nicht auf das Bundesinnenministerium. Wir sind fröhlich bei der Arbeit. Manfred Kanther, die anderen Kollegen in der Leitung und ich sind wenig für „Mahnwachen“ geeignet, sondern wir wollen mit Ihnen allen fröhlich den öffentlichen Dienst und die Modernisierung der Verwaltung voranbringen.

In diesem Sinne danke ich Ministerpräsident Vogel und Staatsminister Huber für ihre Ausführungen. Ich will noch einige wenige Gedanken hinzufügen.

Es geht gar nicht darum, daß wir uns alle miteinander überlegen, wie der öffentliche Dienst, wie die Verwaltung modernisiert werden können. Das ist doch unbestritten. Wir müssen hier **nicht nur die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, sondern dabei auch die Menge der Vorschriften**, die Menge dessen, was wir als Politiker auch selbst zu verantworten haben, **im Blick haben**. Ich nenne nur einmal die **Steuerbeamten**. Wir alle sind der Überzeugung, daß es dringend notwendig ist, z. B. das Steuerrecht zu vereinfachen. Wir können nicht etwa die Klage unterstützen, die lautet, die Steuerbeamten seien wenig beweglich, wenn wir ihnen ein kompliziertes Steuerrecht geben.

Es geht einfach darum, Frau Ministerpräsidentin: Das geltende Verfassungsrecht – das läßt sich mit vielen Beispielen belegen – gibt genügend Möglichkeiten, diese Modernisierung voranzubringen. Ich will auf folgendes hinweisen: Sie sprechen hier die Teil-

zeit an. Ich habe mich bei meiner Arbeit im Bundesinnenministerium besonders auch mit dem Voranbringen von Teilzeitangeboten befaßt. Es ist nachdrücklich zu unterstreichen, was Staatsminister Huber sagte: „Wir haben im öffentlichen Dienst in sehr vielen Bereichen ein erheblich höheres Angebot an Teilzeit als in vielen Bereichen der freien Wirtschaft.“ Ich wünschte mir, in weiten Bereichen der freien Wirtschaft, in der nicht das strenge Beamtenrecht herrscht, wäre das möglich, was wir im öffentlichen Dienst bereits haben. Weiteres ist möglich; das will ich hier ausdrücklich betonen.

Ich will noch etwas zum Versorgungsteil hinzufügen. Der **Versorgungsbericht** wird in Kürze vorgelegt werden: Aber, Frau Ministerpräsidentin, schon als Sie noch im schönen Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages waren, habe ich dort darlegen können, daß **Beamte** im Vergleich zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im öffentlichen Dienst durchaus nicht teurer sind. Eher sprechen alle Rechnungen dafür, daß sie in der Finanzierung **für den Staat preiswerter** sind.

Lassen Sie mich Ihnen im Blick auf die Möglichkeiten des öffentlichen Dienstes auch bei geltendem Verfassungsrecht noch eines ins Gedächtnis rufen. Wir alle hier, die 16 Länder und auch der Bund, haben erst vor kurzer Zeit eine großartige Gelegenheit gehabt, dem öffentlichen Dienst zu danken. Frau Simonis, das war nicht im vorigen Jahrhundert, sondern vor ganz kurzer Zeit. Ich will hier einmal betonen: Gerade **in vielen Bereichen** wichtiger Aufgaben **im Zusammenhang mit der deutschen Einheit hat sich unser öffentlicher Dienst** trefflich bewährt. Daher kann man nicht sagen: „Die öffentlich Bediensteten waren so verstaubt und haben überhaupt keinen Zugang zur Gegenwart gehabt, daß sie das nicht geschafft haben.“ Hier haben viele Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes außerordentlich Gutes geleistet.

Unsere Aufgabe ist also, auf der Basis des bewährten Verfassungsrechts zu modernisieren. **Bundesinnenminister Kanther** hat seine **Vorschläge zur Modernisierung des Dienstrechts vorgelegt**. Die Bundesregierung hat sie übernommen. Wir sind in der Diskussion mit Ländern und Kommunen. Wir müssen dies weiter ausbauen.

Was Sie wollen, sind Schritte in Richtung auf eine ganz **andere Verfassungsordnung** unserer Republik. Ich muß hier sagen: Die Bundesregierung lehnt mit großem Nachdruck all das ab, was dazu führt, die bewährten Grundlagen des Berufsbeamtentums nicht nur auszuhöhlen, sondern abzuschaffen. Wir sind **für die Modernisierung des öffentlichen Dienstes**. Aber dies ist **nur auf der Basis unseres Grundgesetzes möglich**. – Herzlichen Dank.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank, Herr Kollege Waffenschmidt! – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuß** – federführend – sowie – mitberatend – dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Ausschuß für Innere**

Präsident Dr. Edmund Stoiber

(A) **Angelegenheiten** und dem **Ausschuß für Kulturfragen** zu.

Wir kommen zu **Punkt 11** der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zum **Verbot der Käfigbatterielehaltung von Legehennen** in der Europäischen Union - Antrag der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein - (Drucksache 177/96)

Zu Wort gemeldet hat sich Minister Funke (Niedersachsen).

Karl-Heinz Funke (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Sowohl in der Öffentlichkeit als auch in den Gremien des Bundesrates sind in den letzten Wochen intensive Diskussionen über das Thema der **Legehennenhaltung in Käfigbatterien** geführt worden. In der überwiegenden Anzahl der Debatten - das freut uns - sowohl in der **Öffentlichkeit** als auch im Bundesrat ist diese Haltungsform **grundsätzlich abgelehnt** worden.

(B) Entwicklungen in anderen Ländern - ich verweise in diesem Zusammenhang z. B. auf die Schweiz - zeigen, daß **Alternativformen** zur Käfighaltung durchaus **praxisreif** sind, wenn auch - das will ich hinzufügen - diese Systeme - Freilandhaltung, Freilaufhaltung, Bodenhaltung usw. - noch weiterentwickelt werden müssen. Dafür müssen sicherlich in dem einen oder anderen Fall noch **tierschutzfachliche Mindestnormen rechtsverbindlich festgeschrieben** werden. Aber generell sieht man, daß Alternativen möglich sind.

Das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß ein klares und **eindeutiges Votum des Bundesrates erforderlich** ist, um die Abschaffung dieser Haltungsform auch EU-weit voranzubringen und dem auch deutlich Nachdruck zu verleihen.

Ich darf in diesem Zusammenhang, Herr Präsident, meine Damen und Herren, daran erinnern, daß der durch Beschluß verbindlich vorgeschriebene **Bericht der Kommission** zu den unterschiedlichsten **Haltungsformen** bereits **seit drei Jahren überfällig** ist. Ich frage mich, wer eigentlich die Vorlage dieses Berichtes drei Jahre lang erfolgreich verhindert hat bzw. wer es versäumt hat, zwischendurch auch einmal darauf zu drängen, daß dieser Bericht vorgelegt wird. Wir hoffen sehr, daß Agrarkommissar Fischler seine Zusage halten kann, den Bericht dieses Jahr vorzulegen.

Im übrigen hat sich **Schweden** durch die dort geltenden Regelungen bereits eindeutig für ein **Verbot der Käfighaltung** ausgesprochen. In **Österreich** gibt es **ähnliche Bewegungen**, insbesondere auch in den großen Lebensmittelketten, die Eier aus entsprechender Haltungsform schlichtweg aus den Regalen verbannen.

Daher meine ich, daß es auch den Bundesländern möglich sein sollte, eindeutig Stellung zu beziehen, auch Grundsatzpositionen einzunehmen und nicht etwa durch Detailregelungen und das Ansprechen von Übergangsvorschriften oder ähnlichem schon die

Grundsatzentscheidung zu einem Verbot zu verwässern. (C)

Ich freue mich auch darüber - ich habe das heute vormittag einer entsprechenden Pressemitteilung entnommen -, daß **Bayern mittlerweile zum Vorreiter des Verbots der Käfighaltung** geworden ist; zumindest stellt Bayern sich so dar. Im Vorfeld, verehrte Kollegin, war das leider nicht so. Aber nachdem Bayern wohl gemerkt hat - spätestens in der Kabinettsitzung oder heute morgen -, daß es eine entsprechende Mehrheit im Bundesrat gibt, hat man eine entsprechende Presseerklärung abgesetzt. Wir freuen uns natürlich sehr darüber, daß das so ist. Bayern, ein christliches Land - zumindest nehmen die Bayern das immer für sich in Anspruch -, hat sich hier wohl auch des Bibelwortes erinnert: „**Sehet die Fischlein im Wasser und die Vöglein am Himmel; sie säen nicht, sie ernten nicht, sie bringen nichts in die Scheuer, und gleichwohl nährt sie der himmlische Vater.**“ Das fiel mir jedenfalls bei der Presseerklärung ein. Bayern hat in der Tat überhaupt nichts gesät, nichts geerntet, nichts in die Scheuer eingebracht, nährt sich jetzt aber vom Labsal der Länder, die diesen Antrag in Gemeinsamkeit eingebracht haben. Aber wir freuen uns gleichwohl darüber, daß Sie jetzt doch unser Verbündeter sind. Wenn nämlich ein Land wie Bayern dabei ist - ich will das deutlich sagen -, dann erhöht das sicherlich die Chancen, gegenüber der Bundesregierung mit entsprechendem Nachdruck zu verlangen, hier nun **EU-weit tätig** zu werden.

(D) In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf ein Argument eingehen, das in der Debatte immer eine Rolle gespielt hat. Man sagte nämlich, daß es in dieser Frage keinen **Außenschutz** gebe. Wenn also diese Haltungsform EU-weit verboten sei, könne man das praktisch über Importe unterlaufen. - Das ist nicht so. Es gibt nicht nur auf EU-Ebene Übergangsvorschriften zu dieser Haltungsform, sondern auch klare Regelungen, nach denen z. B. **bei Importen Bescheinigungen beizubringen** sind, über welche Tierhaltungsform das erzeugt worden ist, was letztlich importiert werden soll. Der Außenschutz ist also durchaus angesprochen und entsprechend geregelt. Von mir aus kann man das auch noch verfeinern. Aber im Grundsatz ist dieser Schutz vorhanden.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie also darum, sich dieser Verantwortung, die der Gesetz- und Verordnungsgeber auf diesem Gebiet hat, zu stellen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang immer leicht auf den Verbraucher, der auch durch seine Entscheidung letztlich darüber befindet, aus welcher Haltungsform das kommt, was er konsumiert. Sicherlich hat der **Verbraucher hier Verantwortung**, aber eben auch der **Gesetzgeber**, der Verordnungsgeber und somit wir als **die politischen Handelnden**, ebenso wie natürlich auch der **Tierhalter**. Ich bitte Sie darum, sich dieser Verantwortung zu stellen und eine klare Entscheidung zu treffen.

(Vorsitz: Amtierender Präsident
Dr. Henning Scherf)

Ich darf Sie also bitten, den **Antrag der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-**

Karl-Heinz Funke (Niedersachsen)

- (A) **Holstein** in der **Fassung des EU-Ausschusses** zu unterstützen. Denn diese Fassung **greift auch Änderungswünsche anderer Länder auf**, die im übrigen der Präzisierung des ursprünglichen niedersächsischen Antrages dienen, und dafür sind wir auch dankbar. Das entspricht durchaus unserem Ansinnen.

Insoweit ist es eigentlich eine Nebensächlichlichkeit, wenn ich noch darauf hinweise, daß wir den in der Beschlußvorlage unter Ziffer 2 enthaltenen Vorschlag eines Aufschiebens des Verbots der Käfighaltung eigentlich nicht teilen; das möchten wir gerne gestrichen sehen. Aber das ist angesichts der Gesamttendenz dann eigentlich auch nicht mehr von so großer Bedeutung. – Herzlichen Dank.

Amtlerender Präsident Dr. Henning Scherf: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. – Frau **Staatsministerin Stolterfoht** (Hessen) hat ihre **Rede zu Protokoll** *) gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschlußempfehlungen sind aus der Drucksache 177/1/96 ersichtlich.

Ich rufe Ziffer 1 auf. Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zu Ziffer 2. – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

- (B) Wer nunmehr **nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen** die Entschließung zu fassen wünscht, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefaßt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 13:**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines **gleitenden Übergangs in den Ruhestand** (Drucksache 208/96)

Wortmeldungen! – Frau Staatsministerin Professor Männle (Freistaat Bayern).

Prof. Ursula Männle (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Da ich unmittelbar nach dem Kollegen Funke spreche, gibt mir das Gelegenheit, dafür zu danken, was seine Einschätzung des Freistaates Bayern angeht. Sie haben indirekt zum Ausdruck gebracht, wenn Bayern sich einer Angelegenheit annehme, daß die Sache dann schon laufe, weil wir auch die entsprechende Power hätten. Ich bedanke mich sehr herzlich für diese Einschätzung.

(Heiterkeit)

Aber nun zu Tagesordnungspunkt 13: Der Freistaat Bayern begrüßt es ausdrücklich, die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, einen Beitrag zur **langfristigen Sicherung der Grundlagen der Rentenversicherung** zu leisten. Aber, Herr Bundesminister und meine sehr geehrten Damen und Her-

ren, ich denke, wir dürfen uns hier nichts vormachen: (C) Die darin vorgesehene **Neuordnung der Altersgrenze wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit** wird aufgrund der sehr weit gefaßten Übergangsregelungen **erst im nächsten Jahrtausend zu nennenswerten Entlastungen** der Rentenversicherung führen. Das Gesetz kann daher nur in sehr geringem Umfang zur Verwirklichung der im Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung überzeugend formulierten Ziele beitragen.

Bayern unterstützt nachdrücklich die von der Bundesregierung angestrebte **Rückführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages auf unter 40 %** bis zum Jahr 2000. Dazu reichen aber die Maßnahmen, die wir jetzt ergriffen haben, mit Sicherheit nicht aus. Es sind weitere Maßnahmen erforderlich. Für unverzichtbar halten wir insbesondere eine rasche und konsequente Lösung der Problematik „**versicherungsfremde Leistungen**“. Neben einer materiell-rechtlichen Prüfung muß auch die Frage einer **ordnungspolitisch korrekten Finanzierung** geklärt werden. Wir haben einen halben Schritt getan. Weitere Schritte müssen folgen.

Ich bitte darum, daß wir die Fragen, die ich jetzt nur angedeutet habe, alsbald klären und einer Lösung zuführen.

Amtlerender Präsident Dr. Henning Scherf: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. – Herr **Minister Blüm** gibt seine **Erklärung zu Protokoll** *).

Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 208/1/96 vor. (D)

In der Einzelabstimmung rufe ich auf: Ziffer 5! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Wir kommen zur Sammelabstimmung über alle noch nicht erledigten Empfehlungen der Ausschüsse. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen**.

Wir kommen zu den **Tagesordnungspunkten 14 und 63:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (**AAÜG-Änderungsgesetz – AAÜG-ÄndG**) (Drucksache 209/96)

*) Anlage 11

*) Anlage 12

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

(A) in Verbindung mit

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten und Zweiten **SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes** und der **Rentenüberleitung** – Antrag des Landes Berlin – Geschäftsordnungsantrag des Landes Berlin – (Drucksache 616/95)

Das Wort hat Frau Senatorin Hübner (Berlin).

Beate Hübner (Berlin): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ganz gleich, wie wir uns heute entscheiden, ob für den Entwurf der Bundesregierung oder den des Landes Berlin: Die **Änderung der Rentenüberleitung wird im wesentlichen von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin umgesetzt** werden. Aber nicht egal, wie sich der Gesetzgeber bei der Korrektur der Rentenüberleitung nun entscheidet, ist es für die „Philosophie“ der gesetzlichen Rentenversicherung, für Hunderttausende von Betroffenen und für das Rechtsempfinden der Menschen in den neuen Bundesländern. Hier geht es um die Bereinigung einer nunmehr bald fünf Jahre währenden Turbulenz, die von den Betroffenen als Rentenunrecht und – hier zitiere ich in Anführungsstrichen – sogar als „Rentenstrafrecht“ empfunden wird. Das müssen wir endlich aus der Welt schaffen.

(B) Das Land Berlin hat dafür nach sorgfältiger Vorbereitung und Beratung mit Betroffenen im September vergangenen Jahres einen Gesetzentwurf eingebracht, mit dem die **Rentenüberleitung** und im selben Atemzug auch die **SPD-Unrechtsbereinigungsgesetze korrigiert** werden sollen. Die Bundesregierung stellt demgegenüber jetzt einen Entwurf zur Diskussion, der sich auf Korrekturen der Rentenüberleitungen beschränkt.

Der Bundesrat hat bereits im Oktober 1994 in einer Entschließung den **Novellierungsbedarf zum Rentenüberleitungsgesetz festgestellt**. Der Regierende Bürgermeister von Berlin hat damals in seinem Debattenbeitrag die soziale und politische Ausgewogenheit der Korrektur gefordert. Er hat darauf hingewiesen, daß auf der einen Seite Benachteiligungen von Opfern des SED-Regimes auch in der Rentenbiographie kompensiert werden müssen. Er hat auf der anderen Seite auch sehr deutlich gesagt: „Rentenrecht darf kein Strafrecht sein.“ – Allerdings sei es richtig, notwendig und gerecht, daß gewisse Grenzen gegen ungerechtfertigte und überhöhte Renten eingezogen werden müßten. Er hat ausdrücklich betont, daß gerade dieser letzte Aspekt „technisch schwierig“ sei. Worauf es ihm und uns aus dem einzigen Bundesland, das die Menschen aus alten und neuen Bundesländern in sich vereint, aber besonders ankam, war die **politisch und sozial ausgewogene Kombination einer Kompensation von Benachteiligungen für Opfer des SED-Regimes** mit einer Überarbeitung der Renten-Begrenzungsregelungen für bestimmte Personengruppen aus der ehemaligen DDR.

Aus diesem Grund ist der Berliner Entwurf umfassender als der Entwurf der Bundesregierung. Wir sprechen uns im Gegensatz zum Regierungsentwurf

für Änderungen zum Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz aus. Wir sprechen uns dafür aus, diese Änderungen zugleich mit der Korrektur der Rentenüberleitung durchzuführen. Wir wollen **Leistungsverbesserungen für die Opfer des SED-Regimes**. Im Regierungsentwurf fehlt dieser Bereich leider ganz. (C)

Außerdem ist der Berliner Entwurf im rentenrechtlichen Teil erheblich konsequenter. Zwar sieht auch der Regierungsentwurf umfangreiche Korrekturen bei jenen Regelungen vor, die von den betroffenen Menschen als Rentenunrecht empfunden werden. Zwar würde auch er die Zahl der Personen erheblich vermindern, die von Entgeltbegrenzungsvorschriften betroffen sind. Insoweit sehen auch wir im Regierungsentwurf Schritte der Rückkehr zur „Philosophie“ des **politisch neutralen Rentenrechts**.

Auf der anderen Seite behält der Regierungsentwurf ein Grundübel der heutigen Regelung bei. Das ist die Behauptung, daß der Rentengesetzgeber im Rahmen einer typisierenden Betrachtung diejenigen Personengruppen identifizieren soll und kann, die – ich zitiere hier aus dem Regierungsentwurf – „durch ihre Tätigkeit im Vergleich zur Tätigkeit anderer Personengruppen einen erheblichen Beitrag zur Stärkung oder Aufrechterhaltung des politischen Systems der DDR geleistet haben“.

Meine Damen und Herren, das **Rentenrecht ist wertneutral** und daher nicht geeignet, solche Tätigkeiten zu bewerten. Natürlich halten auch wir die Auswirkungen solcher Tätigkeiten für unselig. Aber das Rentenrecht ist nicht der richtige Ort der Bewertung. Das muß dort heraus. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird das Übel deshalb nicht an der Wurzel gepackt. Wir sollten also schon aus grundsätzlichen Überlegungen heraus endlich damit aufhören, die verwerfliche, systemstützende Tätigkeit als solche typisierend bestimmen zu wollen. Unser Berliner Entwurf berücksichtigt das, der Entwurf der Bundesregierung nicht. (D)

Wir alle wissen, daß wir **keine Einzelfallbeurteilung** durchführen können. Also muß der Gesetzgeber **typisieren**. Das kann ihm wiederum nicht gelingen. Zahllose Einzelschicksale haben uns in den vergangenen Jahren gezeigt, daß wir durch die Typisierung entweder die Falschen erwischen oder die Richtigen nicht erwischen. Solche Einzelfälle sind auch in diesem Hause mehrfach erörtert worden.

Meine Damen und Herren: Lassen Sie uns an dieser Stelle einfach Schluß damit machen!

Nach dem Berliner Entwurf werden deshalb keine Personenkreise oder Tätigkeiten mehr definiert, die von den Rentenkappungen betroffen sein sollen. Wir passen nur noch solche Renten an, die auf einem **nachweislich überhöhten Einkommensprivileg** beruhen. Wir bewerten keine Tätigkeit, sondern stellen nur noch **Privilegien** fest, die übrigens in den meisten Fällen auch mit der **Systemnähe verknüpft** waren. Das ist ein neuer, ganz anderer Grundsatz. Wir haben das Tarifniveau bei den Mitgliedern der **Sonderversorgungssysteme** für die **Nationale Volksarmee**, die **Volkspolizei**, den **Zoll** und die **Staatsicherheit**.

Beate Hübner (Berlin)

- (A) **heit** mit dem Tarifniveau der Mitarbeiter der übrigen staatlichen Verwaltung der DDR verglichen und festgestellt, daß hier auf vergleichbarer Ebene tatsächlich überhöht verdient worden ist. Die Mitarbeiter der Berufsfeuerwehren bleiben davon ausgenommen. „Überhöhte Zahlungen“ im Bereich der Sonderversorgungssysteme stellen übrigens weder die PDS noch die Interessenverbände in Frage. Dies eröffnet uns allen die Chance, endlich auch diesen im Wortsinn wunden Punkt in der ansonsten weitgehend geglückten und positiven - von den meisten Betroffenen auch positiv empfundenen - Rentenüberleitung zu befrieden.

Die Entwürfe unterscheiden sich nicht nur in dem Personenkreis und der Begründung der vorgesehenen Begrenzungen, sondern auch in der Art der Begrenzung erheblich. Die Bundesregierung trifft etwa 25 000 ausgewählte Personen radikal. Unser Entwurf trifft ungefähr die gleiche, aber anders zusammengesetzte Zahl von Personen moderat. Die Bundesregierung will im Zuge der Rentenberechnung bei den weiterhin Betroffenen ein Einkommen zugrunde legen, das wie vom Fallbeil getroffen auf das Durchschnittseinkommen des jeweiligen Jahres heruntergekürzt werden soll.

Wir bauen dagegen auf der einfachen Tatsache auf, daß stark überhöhte Einkommen in der Rentenberechnung ohnehin nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Jahres zum Tragen kommen. Diese Grenze pendelt um das 1,7fache des jeweiligen Durchschnittseinkommens.

- (B) Erlauben Sie mir noch ein offenes Wort zur **Stasi!** Deren **Mitarbeiter** werden **von der heutigen Rechtslage am härtesten getroffen**. Das soll, ja, das muß nach beiden Entwürfen auch so bleiben. Aber wir gehen hier einen Kompromiß ein. Die Entwürfe unterscheiden sich auch in diesem Punkt ganz erheblich. Wer sein ganzes Berufsleben bei der Stasi verbracht hat, kann heute kaum mehr als 1 000 DM Rente bekommen. Das wird nur in wenigen Fällen ohne Sozialhilfe reichen. Ist es opportun, diese Leute - auch die Fahrer, die Gärtner oder die Pförtner der Staatssicherheit - in die Sozialhilfe zu schicken? Nach dem Entwurf der Bundesregierung bleibt es dabei. Wir wollen dagegen nur die Renten derjenigen, die auch bei der Stasi **überdurchschnittlich verdient** haben, beschränken. Wir wollen diese Beschränkung nicht mehr so drastisch gestalten. An dieser Stelle haben sich übrigens auch die meisten politischen Diskussionen im Land Berlin entzündet. Aber wir haben uns koalitionsübergreifend eindeutig zur „Rentenphilosophie“ bekannt.

Wir setzen uns deshalb u. a. dafür ein, bei Stasi-Angehörigen künftig eine besondere Bemessungsgrenze beim 1,4fachen des Durchschnittsverdieners einzuziehen. Das scheint uns ein ausgewogener Kompromiß zu sein.

Im Unterschied zur Bundesregierung will das Land Berlin schließlich in Artikel 9 seines Gesetzentwurfs eine **Grundsatzentscheidung** des Gesetzgebers für ein **späteres Spezialgesetz herbeiführen**, das eine **Zusatzversorgung für Wissenschaftler, Techniker, Ärzte und Künstler** in Ostdeutschland schaffen soll.

(C) Liebe Kolleginnen und Kollegen, zur Zeit sind bereits rund 100 000 Rentnerinnen und Rentner betroffen. Diese Menschen warten auf den Gesetzgeber. Die Regierungschefs und Fachminister in den neuen Ländern und Berlin sind sich darin einig, daß wir sie nicht länger enttäuschen dürfen. Wir wollen mit unserem Spezialgesetz einen weiteren Herd des Unfriedens mit der Altersversorgung auslöschen.

Deshalb bitten wir Sie noch einmal herzlich darum, den Gesetzentwurf des Landes Berlin zu unterstützen. Die Partner der Großen Koalition in Berlin sind mit mir der festen Überzeugung, daß der **Berliner Gesetzentwurf** mit seinen drei Säulen - **SED-Unrechtsbereinigung, weitgehende Abschaffung der als Rentenstrafrecht empfundenen Entgeltbegrenzungen und Zusatzversorgung** - einen wichtigen substantiellen Schritt für das weitere Zusammenwachsen unseres vierzig Jahre lang getrennten Volkes bedeutet. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Der nächste Redner ist Herr Staatsminister Dr. Geisler aus Sachsen.

Dr. Hans Geisler (Sachsen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Meine geehrten Kolleginnen und Kollegen! Frau Kollegin Hübner, ich kann Ihnen in bezug auf das Erste und Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz ohne weiteres folgen. Daß dieser Bereich nicht gleichzeitig mitgeregelt wird, ist auch einer unserer wesentlichen Kritikpunkte im Hinblick auf dieses Gesetz.

(D) Als wir am 14. Oktober 1994 in diesem Hohen Hause über einen **Entschließungsantrag zur Weiterentwicklung des Rentenüberleitungsgesetzes** sprachen, war nicht abzusehen, wie lange und schwierig der Weg hin zu einer konkreten Umsetzung sein würde. Ich habe damals zum Ausdruck gebracht, daß es in erster Linie darum gehen müsse, **Härten zu beseitigen**, die aus einer zwangsläufig typisierenden und zu pauschalen Ergebnissen führenden Betrachtungsweise des AAÜG resultieren. Aber, Frau Hübner, ich bin anderer Meinung als Sie, daß man das nicht im Einzelfall regeln könne. Denn auch wenn es jetzt um die von Ihnen zitierte Zahl von 100 000 Fällen geht, so mußte die Verwaltung aus Anlaß der Einstellung in den öffentlichen Dienst schon viel mehr Menschen bezüglich ihrer Vergangenheit beurteilen.

Ich habe deshalb bei den Verhandlungen auf Länderebene, in denen wir uns über den Korrekturbedarf verständigen wollten, letztlich die **Einzelfälle** im Auge gehabt, in denen Personen aufgrund ihrer Leistungen herausgehobene Funktionen hatten und demnach auch entsprechend hohe Entgelte bekamen oder eher zufällig einem Versorgungssystem zugeordnet wurden, deren Angehörige von der Entgeltbegrenzung erfaßt werden.

Ausgangspunkt war für uns das von den neuen Ländern und Berlin in Auftrag gegebene **verfassungsrechtliche Gutachten** von Simon und Rürup, das die **Ergänzung** des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in der Form des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes **durch Härterege-**

Dr. Hans Geisler (Sachsen)

(A) **lungen** vorschlug. Statt einer Härtefallregelung bedient sich der Gesetzentwurf der Bundesregierung ebenfalls einer **typisierenden Betrachtungsweise**. Insofern stimme ich Ihrer Kritik zu. Er sieht vor, den betroffenen Personenkreis gegenüber dem geltenden Recht erheblich zu verkleinern und Entgeltbegrenzungen nur für diejenigen aufrechtzuerhalten, die in besonderer Weise politische Verantwortung für die Zustände in der DDR und die Durchsetzung politisch-ideologischer Zielsetzungen der Staatspartei getragen haben.

Diese Spitzenverdiener und Spitzenverdienerinnen, auf die Sie die Entgeltbegrenzungen selber beschränken wollten, sowie Funktionsträger werden nach dem Gesetzentwurf wie Durchschnittsverdiener in der DDR behandelt. Ehemalige **hauptberufliche Mitarbeiter des MfS erfahren** durch den Gesetzentwurf **keine Änderung ihrer Rentenbezüge**. Auch dazu habe ich in bezug auf Ihre Beispiele in vorangegangenen Wortbeiträgen hier Stellung genommen.

Der **Einigungsvertrag** hat uns beauftragt, **überhöhte Leistungen abzubauen und ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen**. Es geht also unstrittig um überhöhte Arbeitseinkommen, die eben nicht der Leistungsberechnung für Renten zugrunde gelegt werden sollen. Es geht **nicht vorrangig um Systemnähe** – dieser Begriff kommt im Einigungsvertrag überhaupt nicht vor –, sondern um **überhöhte Einkommen wegen Systemträgerschaft**. Die deutlich überhöhten Arbeitseinkommen dieser Personenkreise dürfen sich nicht in überdurchschnittlichen Renten niederschlagen. Nicht nur die Übertragung der Funktion und die Höhe der Gehälter waren durch ihre Verantwortung für das Unrechtssystem der DDR entscheidend bestimmt. Auch die **Einrichtung und Ausgestaltung ihrer besonderen Altersversorgungssysteme** waren durch **politische Willkür geprägt**. Es geht für mich also vielmehr darum, die Auswahl, die schon innerhalb der DDR durch die Zuordnung zu Zusatzversorgungssystemen getroffen worden ist, also die Willkür in Form einer Besitzstandsregelung, d. h. **Unrecht**, das bereits in der DDR geschaffen worden ist, jetzt **nicht weiterzuführen**.

Von daher gesehen ist auch die Frage nach dem Strafrecht, das Sie in Gänsefüßchen gesetzt haben, für meine Begriffe anders zu bewerten. Denn es ist unstrittig, daß ein Anspruch, der im Sozialversicherungsrecht erworben worden ist, weiter fortbesteht. Die Ansprüche, die jetzt noch zusätzlich gestellt werden, sind – außerhalb des Sozialversicherungsrechts – aufgrund einer staatlichen Versicherung zustande gekommen. Wir stoßen an dieser Stelle auf viel größere Schwierigkeiten, wenn wir das Ganze gerecht gestalten wollen. Darüber sind wir uns schon lange einig. Denn es gibt Leute – um die **Beitragsbezogenheit** ins Spiel zu bringen –, die für das gesamte Gehalt ihre vollen Beiträge gezahlt haben, und es gibt wiederum andere, die für die Zugehörigkeit zu den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen überhaupt nichts gezahlt haben. Von daher könnte man der einen Gruppe nach bundesdeutschem Recht sofort alles zugestehen, während man der anderen Gruppe gar nichts zugesteht, was völlig ungerecht wäre. Wenn man noch berücksichtigt, daß ein Teil derjeni-

gen, die volle Beiträge gezahlt haben, nach Abzug der Beiträge – ich komme darauf später noch zurück – ein Vielfaches dessen verdient hat, was ein Durchschnittsverdiener in der DDR bekommen hat, dann wird das Ganze noch absurder. (C)

Ich kann daher den dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden **Kompromiß grundsätzlich mittragen**. Allerdings haben wir unsere **Bedenken** gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates **deutlich gemacht**. Sie gründen sich auf eine sich aus der typisierenden Betrachtungsweise und der sehr hoch angesetzten „Latte“ für das Wirksamwerden von Begrenzungen ergebenden Konsequenzen.

Wenn wir erst bei den Personen, die Entgelte in Höhe des Gehaltes eines Hauptabteilungsleiters im zentralen Staatsapparat bezogen haben, die politische Verantwortung beginnen lassen, so akzeptieren wir, daß Gruppen von Partei- und Staatsfunktionären künftig die höchstmöglichen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten werden, die für die Bevölkerung vor Ort das **Unterdrückungssystem des SED-Staates** repräsentiert haben. Dies kann und will ich nicht hinnehmen.

Eines muß aber ganz deutlich gesagt werden: **Soziale Akzeptanz** werde ich stets **aus dem Blickwinkel derjenigen beurteilen, die in der DDR benachteiligt und um die Früchte ihrer Arbeit betrogen wurden**, die täglich die Machtfülle des unkontrollierten SED-Regimes ganz persönlich ertragen mußten. Genau dort liegt mein Ansatz. Die Ersten Sekretäre der Parteikreisleitungen sowie die Spitzenfunktionäre auf der Ebene der Kreise und Städte, nämlich die Vorsitzenden der Räte und ihre Stellvertreter für Inneres, die für die konkrete Umsetzung der Parteipolitik verantwortlich waren, die das System letztlich vor Ort zum Leben erweckt haben, würden nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung faktisch keine Entgeltbegrenzungen haben, die der Rentenberechnung zugrunde liegen. (D)

(Vorsitz: Präsident Dr. Edmund Stoiber)

Aus der Sicht der Bevölkerung waren die **Funktionäre der örtlichen Staatsorgane** jedoch in einer exponierten Stellung **Träger des SED-Regimes**. Meine Vorstellung zur novellierten Entgeltbegrenzung setzt deshalb nicht erst beim Gehalt eines Hauptabteilungsleiters in der zentralen Verwaltung mit rund 30 000 Mark jährlich ab 1950 an. Meine Damen und Herren, das war zu der Zeit das Elfache des Durchschnittsverdienstes eines DDR-Bürgers. Wie ich vorhin schon sagte: Selbst wenn sie ihm die vollen Versicherungsbeiträge abgezogen haben, hat er immer noch das Neun- bis Neuneinhalbfache eines Durchschnittsverdieners gehabt. Zu dieser Zeit lag die Beitragsbemessungsgrenze in der DDR bei 600 Mark, sprich 7 200 Mark im Jahr. Das ist der Sozialrechtsanspruch, der besteht. Alles, was darüber hinausgeht, begründet sozialrechtlich in diesem Sinne keinen Rechtsanspruch. Die Bundesregierung bzw. der gesamtdeutsche Gesetzgeber hatte das Recht, in diesem Fall zu entscheiden, wieviel davon in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden sollte.

Dr. Hans Geisler (Sachsen)

- (A) Damit ist überhaupt erst ein Rechtsanspruch auf eine gesetzliche Rente geschaffen worden.

Meine Damen, meine Herren, wenn die **staatliche Versicherung der DDR** wie die Allianz- oder die Hamburg-Mannheimer-Versicherung in der Bundesrepublik pleite gegangen wäre, hätte jeder, der dort eine Versicherungspolice hatte, am Ende keine Einkünfte gehabt. Die DDR ist pleite gegangen, und die Policen bestehen weithin bei dieser staatlichen Versicherung.

Meine Damen, meine Herren, ich halte die **Grenze von 30 000 Mark**, die ab 1950 bestand, für **zu hoch**. Deswegen bin ich der Meinung, daß die Gehaltsstufen bis E 5, also Personen, die 1950 immerhin 23 000 Mark verdient haben und damit noch das Siebenfache des Durchschnittsverdienstes, mit in diesen Kreis einbezogen werden müssen. Dies würde nämlich bedingen, daß die von mir genannten Hauptträger politischer Verantwortung in den Kreisen meiner Meinung für die Durchsetzung der Kollektivierung 1960 oder der Verstaatlichung 1972, die dies vor Ort Auge in Auge mit den Menschen durchgesetzt haben, dann wenigstens in die Begrenzung mit hineingenommen werden.

Meine Damen, meine Herren, ich denke, solange wir diejenigen, die in der DDR nach heutigem Recht gar keine Ansprüche erworben haben, nicht besser entschädigen können, können wir nicht guten Gewissens und mit eindeutig klarem Blick die Einkünfte jener, die dieses System getragen haben und in bezug auf ihr Einkommen deutliche Vorteile hatten, der Rentenberechnung zugrunde legen. Deswegen bitten wir um Ihre Zustimmung zur Veränderung des Entwurfs entsprechend dem sächsischen Antrag. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(B)

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank!

Nächste Wortmeldung: Herr Minister Kuessner (Mecklenburg-Vorpommern).

Hinrich Kuessner (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mecklenburg-Vorpommern wird dem Entwurf der Bundesregierung zustimmen. Wir haben lange an diesem Entwurf gearbeitet, wie hier schon betont wurde. Es wird Zeit, daß die Entscheidung fällt. Der Entwurf beinhaltet das, was auch im Bundestag eine Mehrheit finden kann.

Politisch ist aus meiner Sicht das **Ergebnis nicht befriedigend**. Als das Renten-Überleitungsgesetz zum erstenmal im Bundestag auf der Tagesordnung stand, habe ich damals als Bundestagsabgeordneter auch für die **Kappung der Renten für Funktionsträger des DDR-Systems** gestimmt. Das war ein **politischer Fehler**. Kurz nach der Wende von 1989 war ich wie viele andere, die aktiv am Ende der DDR mitgewirkt haben, emotional nicht frei, um differenziert über die politischen Folgen des Zusammenbruchs der DDR zu diskutieren und dann zu politischen Entscheidungen zu kommen. Wir wollten die Strafe – darum ist es richtig, was manche sagen; es geht hier auch um Bestrafung im Rentenrecht – für diejenigen,

die uns das Leben in der DDR aufgezwungen hatten. **Persönliche Erlebnisse** haben diese Entscheidung geprägt, auch bei mir. Ein Freund von mir kam in einem Bautzener Gefängnis um; eine Schwester meiner Mutter hat wegen einer Lappalie acht Jahre absitzen müssen. (C)

Das **Abschütteln der Diktatur im Herbst 1989** war eine **befreiende Tat**, die zunächst viele Kräfte freigesetzt hat. Aber die Beurteilung von 40 Jahren DDR ist, wie sich gezeigt hat, doch nicht so einfach. Ganz falsch war es aus meiner Sicht, mit dem Rentenrecht vergangenes Handeln beurteilen zu wollen. Auch zeigen mir viele Gespräche, die ich inzwischen mit ehemaligen Funktionsträgern der DDR geführt habe, daß auch sie eine individuelle und vielschichtige Biographie haben. Nicht jeder „Systemnahe“ hat zur Unterdrückung der DDR-Bevölkerung beigetragen.

Eine schlechtere Rentenberechnung, das **Vorenthalten einer Leistung wegen eines vermuteten Verhaltens in der DDR-Zeit** ist eine **Abstrafung**. Nur die Besetzung einer bestimmten Funktion, nicht das individuelle Handeln der Person zum alleinigen Kriterium zu machen, steht einem Rechtsstaat schlecht zu Gesicht und taugt vor allem nicht dazu, Vergangenheit aufzuarbeiten und Menschen für die politische Gestaltung unserer Zukunft zu gewinnen.

In der DDR-Gesellschaft war es so: Wer nicht für den Sozialismus war – das hieß damals „nicht für Ulbricht“, später „nicht für Honecker sein“ –, wer in diesem Strom nicht mitschwamm, wurde ausgegrenzt. Ich habe mich als Abiturient als Sozialist gefühlt, war aber nicht in der FDJ und durfte darum nicht das studieren, was ich gerne wollte. (D)

Gerade wegen dieser Erfahrungen halte ich heute **Ausgrenzungen aufgrund vergangenen Handelns für falsch**. Die Verhältnisse in der DDR waren nicht so einfach, daß hier die Schlechten und dort die Guten waren. Im täglichen Leben war und ist alles differenzierter.

Wenn sich jemand strafbarer Handlungen schuldig gemacht hat, muß dies von Gerichten entschieden werden. Dort hat der einzelne auch eine wirklich faire Chance der Verteidigung und Anspruch auf eine objektive und rechtsstaatliche Beurteilung seines Tuns. Das Problem bei der Beurteilung von DDR-Vergangenheit liegt doch darin, daß es keinen gerechten Maßstab gibt. Obwohl ich mich zu DDR-Zeiten bewußt nicht anpassen wollte – auch meine Kinder waren nicht bei den Pionieren und nicht in der FDJ –, habe ich angepaßt im DDR-Staat gelebt und konstruktiv mitgearbeitet, z. B. bei meiner Arbeit im sozialen Bereich. Ich habe damit auch den Staat DDR und sein System gestärkt.

Die **Grenze zwischen Opfer und Täter** ist nicht immer so klar, wie es mancher gerne haben möchte. Es gab Opfer im DDR-System. Sie müssen rehabilitiert und entschädigt werden. Die **Opferentschädigung für Gefängniszeiten** ist z. B. **völlig unangemessen**. Der Berliner Antrag geht darauf ein. Mecklenburg-Vorpommern hat einen Entschließungsantrag eingebracht, damit die dort enthaltenen Vorschläge zu den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen in das weitere

Hinrich Kuessner (Mecklenburg-Vorpommern)

- (A) Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden. Dazu bitte ich um Ihre Zustimmung.

Manche, die jetzt die Bestrafung der Täter lautstark fordern, haben angepaßt in der DDR Karriere gemacht. Ob einer aus Anpassung, aus Karrieregründen oder weil er die Gesellschaft damals verändern wollte, Funktionär der SED oder einer ihrer Blockparteien wurde, werden wir heute nur sehr selten klären können.

Die entscheidende Frage ist für mich: Wie gewinne ich möglichst viele Menschen der ehemaligen DDR für den Aufbau von Demokratie und sozialer Marktwirtschaft? Daran wird sich unsere gemeinsame Zukunft in Deutschland entscheiden. Ich gehe in die Verbände, in denen sich ehemalige Funktionsträger der DDR heute sammeln, diskutiere mit ihnen und versuche, sie für politische Arbeit in unserer Gesellschaft zu gewinnen. Sie in Nischen sitzen zu lassen, halte ich für gefährlich. Wenn sie sich immer wieder ihren Frust erzählen, können daraus Gefahren erwachsen. **Integration** ist immer **besser als Ausgrenzung**. Dies gilt auch für ehemalige Stasi-Mitarbeiter.

Der vorliegende Gesetzentwurf löst das Problem nicht. Er behält die Rentenkappung bei. Der Kreis der Betroffenen wird nur kleiner. Da wir zu einer politischen Lösung nicht bereit und auch nicht fähig sind, werden hier wieder einmal die Gerichte entscheiden. Das ist nicht gut.

- (B) Die **Realisierung des Berliner Gesetzesantrages wäre politisch richtig gewesen**. Auf dem Lohnzettel erkennbare Gehaltsprivilegien wären dann aus der Rentenberechnung gestrichen worden, und jeder hätte eine Rentenberechnung bekommen, wie es üblich ist. Aber diesen vernünftigen Antrag im Augenblick weiter zu betreiben, bringt leider nichts. Er verlängert die Diskussion, ohne zu einem Ergebnis zu führen. In der Politik ist nur das machbar, was sich mit Mehrheiten durchsetzen läßt. Alle Versuche, dies auch innerhalb der ostdeutschen Länder zum Konsens zu führen, sind gescheitert. Wahrscheinlich leben wir noch zu dicht an unserer DDR-Vergangenheit. Darum werde ich heute im Einvernehmen mit den Betroffenenverbänden in Mecklenburg-Vorpommern dem vorliegenden Antrag der Bundesregierung zustimmen. – Ich danke Ihnen fürs Zuhören.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank! – Eine Erklärung zu Protokoll *) hat Herr **Bundesarbeitsminister Dr. Blüm** gegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Wir beginnen mit **Tagesordnungspunkt 63**, d. h. mit dem Gesetzesantrag Berlins in Drucksache 616/95.

Die Beratungen der Ausschüsse sind noch nicht abgeschlossen. Berlin hat den Antrag gestellt, heute sofort in der Sache zu entscheiden. Hierüber stimmen wir zuerst ab.

Wer ist für die sofortige Sachentscheidung über den Gesetzesantrag Berlins? Ich bitte um ein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

*) Anlage 13

Wir kommen damit zur Abstimmung in der Sache. (C) Der federführende Ausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf nicht einzubringen. Nach der Geschäftsordnung stimmen wir positiv ab. Wer ist für die Einbringung beim Deutschen Bundestag? – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Nichteinbringung beschlossen**.

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 14**. Hierzu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 209/1/96 und drei Landesentwürfe in den Drucksachen 209/2 bis 4/96 vor.

Zwei Ausschüsse haben sich dafür ausgesprochen, zu dem Gesetzentwurf Fristverlängerung gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes zu verlangen. Der Ständige Beirat ist übereingekommen, dem Plenum eine Fristverlängerung nicht vorzuschlagen.

Wenn kein Antrag hierzu gestellt wird, stimmen wir heute in der Sache ab. – Ich sehe keinen Widerspruch.

Ich rufe jetzt die Ausschußempfehlungen in Drucksache 209/1/96 auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Jetzt Handzeichen, wer für den Antrag Sachsens in Drucksache 209/2/96 ist! – Minderheit.

Handzeichen bitte, wer für den Antrag Sachsens in Drucksache 209/3/96 ist! – Minderheit.

Jetzt Handzeichen für den Antrag Mecklenburg-Vorpommerns in Drucksache 209/4/96! – Minderheit. (D)

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Dann kommen wir zu **Tagesordnungspunkt 15**:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes** (Drucksache 210/96)

Zu Wort gemeldet hat sich Frau Ministerin Brunn (Nordrhein-Westfalen).

Anke Brunn (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ihnen liegt die Empfehlung der Fachausschüsse zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf vor. Diese Empfehlung ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert:

Erstens. In nahezu sämtlichen Punkten werden dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zumindest **unzulängliche Lösungsansätze** bescheinigt.

Zweitens. Sämtliche **Beschlüsse der Fachausschüsse** sind jeweils **einstimmig erfolgt**. Sie sehen, daß die Länder zu diesem Thema vollständig einer Meinung sind.

Worum geht es im Kern? – Seit Jahren stellt die Bundesregierung zu wenig Mittel für den Hochschulbau zur Verfügung; das **Hochschulbauförderungsgesetz muß dringend modernisiert und im Verfahren vereinfacht werden**. Auf der Ländersseite hat sich

Anke Brunn (Nordrhein-Westfalen)

- (A) eine erhebliche Vorfinanzierung angesammelt. Die Verbindung von Mangelbewirtschaftung und überbürokratischem Aufwand läßt das Hochschulbauförderungsgesetz bald zum Hochschulbauverhinderungsgesetz werden. Das muß geändert werden. So sind nämlich ein **Investitionsstau** und ein **Handlungshemmnis** zu Lasten unserer für die Gewinnung der Zukunft, wie alle sagen, doch außerordentlich wichtigen Hochschulen entstanden.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf schafft die Bundesregierung keine Abhilfe, sondern sie verschärft das Problem. Der **Bund will sich auf Kosten der Länder finanziell entlasten**; er will zudem neue Verfahren im sensiblen Bereich der Hochschulmedizin schaffen und geht dort nicht weit genug, wo es um Modernisierung geht. Leider hat die Bundesregierung auch aus der Bereitschaft der Länder, den Gesetzentwurf gemeinsam und konsensorientiert zu erarbeiten, keine Konsequenzen gezogen. Ich will dies kurz erläutern.

Durch die unbestritten sinnvolle Anhebung der Bagatellgrenzen entlastet sich der Bund um rund 185 Millionen DM jährlich zu Lasten der Länder. Die ebenfalls notwendige – außerhalb des Gesetzes zu regelnde – Änderung der Pauschalen für die Baubenenkosten und die Bauunterhaltung blockiert der Bund dagegen, obwohl auch dies die Verwaltung vereinfacht, aber mit Entlastungswirkung zugunsten der Länder. Dieses Ungleichgewicht muß den Widerspruch aller Länder hervorrufen; denn die **Länder wünschen** seit langem **Verwaltungsvereinfachung im Hochschulbau**; sie wollen aber auch einen **Ausgleich der Belastungen**.

- (B) Der zweite Punkt, der hier hervorzuheben ist: Der Bund will sich weiterhin ermächtigen lassen, aus der Finanzierung der Hochschulklinika nach von ihm selbst zu setzenden Spielregeln teilweise auszusteigen. Hierdurch entsteht für die **Länder ein zusätzliches Finanzierungsrisiko**. Dies wäre dramatisch; denn in den letzten Jahren wurden immerhin knapp 40 % der Hochschulbauförderungsmittel für Medizinvorhaben aufgewandt. Das vom Bund vorgeschlagene Verfahren, das wir hoffentlich nicht einrichten werden, schafft **neue Bürokratie** und mit Sicherheit einen **neuen harten Abgrenzungsstreit zwischen Bund und Ländern**. Seinerzeit hatte der Gesetzgeber genau dies durch eine eindeutige Regelung ausschließen wollen. Die jetzt geltende Regelung, die der Bund ändern will, trägt im übrigen auch dem **Sinn der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“** durchaus Rechnung, in die der Bund nach der Verfassungsänderung von 1969 subsidiär eingetreten ist. Ich bin mir sehr sicher, daß der Vorschlag des Bundes auch einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht standhalten würde.

Selbst die Regelungen über das Inkrafttreten zielen darauf ab, die Entlastung auf der Bundesseite möglichst frühzeitig wirksam werden zu lassen, ohne jede Rücksicht auf laufende oder sogar bereits abgeschlossene Begutachtungsverfahren und ungeachtet der Landeshaushalte.

Es ist auch unbefriedigend, daß der Gesetzentwurf eine **Öffnung für neue Finanzierungsformen**, wie

- z. B. Leasing, nicht vorsieht, selbst dann nicht, wenn sie im Einzelfall nachweislich wirtschaftlicher sind als herkömmliche Eigenbaumaßnahmen. Angesichts der vielfachen Appelle des Bundes an die Länder gerade im Hochschulbau, flexibel und innovativ zu sein und auch unkonventionelle Wege zu gehen, frage ich mich, warum ausgerechnet dies im Gesetzentwurf fehlt. Das müßte **dringend** hinein.

Diese unbefriedigende, unausgeglichene und streitbehaftete HBFG-Novelle ist doppelt ärgerlich angesichts der seit Jahren anhaltenden Unterdotierung der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“. Bereits **Mitte 1992** verkündete die Bundesseite einseitig und überraschend einen **Baustopp**. Seitdem ist der Bund erklärtermaßen nicht mehr zur hinreichenden Dotierung seiner Aufgabe der vollen aufgabenbegleitenden Mitfinanzierung der vom Wissenschaftsrat nach kritischer Prüfung empfohlenen Vorhaben bereit.

Die Differenz zwischen den bereitgestellten und den erforderlichen Mitteln ist im Jahre 1996 zu dem jetzt aktuellen **25. Rahmenplan** auf 650 Millionen DM angewachsen und dürfte in den nächsten Jahren weiter steigen. Diese Feststellung hat auch dann noch Geltung, wenn man berücksichtigt, daß 1996 „zusätzlich“ 80 Millionen DM und 1997 bis 1999 „zusätzlich“ 140 Millionen DM Bundesmittel zur Verfügung stehen könnten. Ich sage „könnten“; denn wie Sie wissen, knüpft die Bundesregierung ihre Bereitschaft zur Bereitstellung dieser Mittel zu allem Überfluß an die Zustimmung der Länder zur BAföG- und zur HBFG-Novelle.

- (D) Der Bundesbildungsminister hat sich durch die von ihm gesetzten, nicht verträglichen Bedingungen in eine **Handlungsblockade** begeben, die schädlich für die Hochschulen, für die Studierenden und für die Wissenschaft ist. Diese Handlungsblockade **auf Bundesebene im Bereich Studienstiftung**, im Bereich der **Hochschulen** und im Bereich der **Forschung muß wirklich dringend beendet werden**.

Am Beispiel dieses Gesetzes heißt es – das sage ich mit vollem Nachdruck, weil sich alle Länder im Kulturausschuß entsprechend geäußert haben –: Im gemeinschaftlichen Interesse von Bund und Ländern, in ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Hochschulbau, der eben eine Gemeinschaftsaufgabe ist, muß nachgearbeitet werden. Dem muß man sinngemäß auch folgen. Deshalb bitte ich um Zustimmung zu der ausführlichen Ausschußempfehlung, die Leitlinien für die Änderung und für die Entwicklungsperspektiven gibt. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank!

Nächste Wortmeldung: Parlamentarischer Staatssekretär Neumann (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie).

Bernd Neumann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Bereich der Hochschul- und Studienfi-

Parl. Staatssekretär Bernd Neumann

- (A) nanzierung stehen drängende Probleme an, zu deren Lösung **einschneidende Strukturmaßnahmen erforderlich** sind.

Um tragfähige - und dauerhafte - Problemlösungen zu finden, müssen **Bund und Länder konstruktiv zusammenwirken**. Dies gilt sowohl für die **BAföG-Strukturreform**, die **Hochschulsonderprogramme** als auch für die **Konzentration der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“** auf ihre **wesentlichen Aufgaben**, die mit der vorliegenden Novelle des Hochschulbauförderungsgesetzes erfolgen soll.

Wenn es gelingt, durch die beiden Gesetzesnovellen den notwendigen finanziellen Handlungsspielraum zu schaffen, ist die Bundesregierung u. a. in der Lage, insgesamt 500 Millionen DM für eine Anhebung des Bundesansatzes für den Hochschulbau in den Jahren 1996 bis 1999 zusätzlich bereitzustellen.

Der Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes, der Gegenstand der heutigen Aussprache ist, macht den Weg frei, die Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“ wieder auf ihre wesentlichen Aufgaben zu konzentrieren, und sichert dadurch die Funktionsfähigkeit der Gemeinschaftsaufgabe. Dieser Entwurf sieht dazu folgende Hauptpunkte vor:

- (B) Erstens. Die seit 1970 unveränderten **Bagatellgrenzen** werden angemessen **erhöht**. Die neue Schwelle für die Mitfinanzierungsfähigkeit beträgt bei Bauvorhaben künftig 3 Millionen DM - bisher 500 000 DM - und für Großgeräte an Universitäten 250 000 DM. Die bisherige Bagatellgrenze für Großgeräte von 150 000 DM wird für die anderen Hochschulen beibehalten, um insbesondere den weiteren Ausbau der Fachhochschulen nicht zu erschweren.

Die Anhebung dieser Bagatellgrenzen eröffnet der gemeinsamen Rahmenplanung längerfristig einen **neuen Spielraum für die beschleunigte Realisierung** besonders **wichtiger Vorhaben** und zur **Setzung neuer Schwerpunkte** in Höhe von 370 Millionen DM pro Jahr. Zugleich wird hierdurch die Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“ **administrativ entlastet**.

Bund und Länder haben in der Arbeitsgruppe „Hochschulbauförderung“ prinzipielles Einvernehmen über die Anpassung der Bagatellgrenzen erreicht. Die Länder fordern jedoch eine Kompensation der ihnen hierdurch entstehenden zusätzlichen finanziellen Belastung. Hierüber wird zu verhandeln sein. Allerdings will ich schon heute klarstellen, daß diese Verhandlungen nicht mit einem Nullsummenspiel enden können. Im Interesse der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“ darf der durch die Bagatellgrenzenanpassung erreichbare finanzielle Handlungsspielraum nicht sofort wieder durch Kompensationsforderungen eingegeben werden.

Zweitens. Die Bundesregierung schlägt vor, im HBFG klarzustellen, daß die Mitfinanzierung des Hochschullinikbaus auf den Bedarf von Forschung und Lehre begrenzt ist. Die Länder lehnen diesen Vorschlag, wie wir soeben gehört haben, ab. Obwohl das HBFG immer schon vorsieht, daß die Hochschulen - und damit auch die Hochschulkliniken - als Bestandteil des Forschungs- und Bildungssystems,

nicht jedoch als Bestandteil des Krankenversorgungssystems ausgebaut werden sollen, befürchten die Länder als Folge der vorgesehenen Klärstellung **Lastenverschiebungen** zu ihren Ungunsten. (C)

Tatsache ist allerdings, daß die den Hochschulkliniken gestellten Anforderungen im Bereich der Landesaufgabe „Krankenversorgung“ seit Schaffung der Gemeinschaftsaufgabe beständig an Gewicht gewonnen haben. Nach dem Willen der **Kultusministerkonferenz** sollen die **Hochschulkliniken** sogar noch **zunehmend Aufgaben übernehmen**, die über ihre Aufgaben in Forschung und Lehre deutlich hinausgehen. Mit der vorgesehenen Regelung soll daher verdeutlicht werden, daß investive Kosten des außer-universitären Krankenhausbereichs nicht in den Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“ verlagert werden dürfen.

Die der Krankenversorgung dienende **klinische Grundausrüstung** bleibt aber in dem für Forschung und Lehre benötigten Umfang unverändert **Gegenstand der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“**. Auch können die Länder weiterhin im Rahmen ihrer Krankenhausplanung Aufgaben der Krankenversorgung über das für Forschung und Lehre erforderliche Maß hinaus an Hochschulkliniken verlagern. Solche zusätzlichen Krankenversorgungskapazitäten sind dann allerdings nicht Gegenstand der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“.

Drittens. Die **strategische Kompetenz der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“** soll **erhöht** werden. Hierzu wird die Möglichkeit geschaffen, hochschulpolitisch besonders bedeutsame **Ausbau-schwerpunkte festzulegen** und dafür vorrangig Mittel zu reservieren. Die Ausbauswerpunkte und deren Mittelausstattung sollen auf Empfehlung des Wissenschaftsrates vom Planungsausschuß für den Hochschulbau **als sogenanntes Vorhabenprogramm beschlossen** werden. Hierdurch werden **Schwerpunktsetzungen** besonders in innovativen Bereichen, wie z. B. Telekommunikation, Biotechnologie und Materialwissenschaften, ermöglicht. (D)

Die im Grundgesetz verankerte **föderale Aufgabenverteilung** wird durch die vorgesehene Regelung **nicht tangiert**. Abgesehen davon, daß Vorhabenprogramme vom Bund weder einseitig noch gegen den Willen der Länder beschlossen werden können, ist der **Hochschulbau** - jedenfalls was Planung und Finanzierung anbelangt - nach dem Grundgesetz eine **gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern** und daher gerade keine Angelegenheit in der ausschließlichen Hoheit der Länder.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung sind bislang keine Regelungen enthalten - das hat Frau Kollegin Brunn zu Recht festgestellt -, die den Ländern die **Nutzung alternativer Finanzierungsformen**, wie Optionsleasing für Zwecke des Hochschulbaus, ermöglichen. Hintergrund ist, daß die Finanzminister des Bundes, aber auch der Länder zur Zeit in einem größeren Kontext prüfen, ob die Nutzung alternativer Finanzierungsformen ein Weg ist, der für die öffentlichen Hände tatsächlich und auch langfristig zu Kosteneinsparungen führen kann. Abhängig von dem Ergebnis dieser Prüfung wird im weiteren Verlauf

Parl. Staatssekretär Bernd Neumann

- (A) des Gesetzgebungsverfahrens zu entscheiden sein, ob Regelungen, die die Nutzung alternativer Finanzierungsformen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“ ermöglichen, in das HBFG eingefügt werden.

Daß in diesem Punkt noch Entscheidungsbedarf besteht, schmälert nicht die Bedeutung der bislang vorliegenden Regelungsvorschläge. Die eingangs genannten Ziele der HBFG-Novellierung würden hierdurch zweifellos erreicht.

Zusammenfassend: Im Interesse der gemeinsamen Sache bitte ich deshalb um Ihre Zustimmung zum vorliegenden Regierungsentwurf. Die komplexen Probleme in den Themenbereichen „Hochschulsonderprogramme“, „Hochschulbauförderung“ und „Ausbildungsförderung“ erfordern, daß wir schnellstmöglich, in absehbarer Zeit zu gemeinsamen, konsensfähigen Lösungen kommen. Die Bundesregierung bietet hierzu ihre konstruktive Zusammenarbeit an. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. Edmund Stolber: Vielen Dank, Herr Staatssekretär! - Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 210/1/96.

Entsprechend dem Ergebnis der Vorgespräche rufe ich alle Ziffern der Empfehlungsdruksache gemeinsam auf. Ich darf Sie um Ihr Handzeichen bitten. -

- (B) Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 16:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (**Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG**) (Drucksache 180/96)

Hier liegen mir mehrere Wortmeldungen vor, zunächst eine von Frau Ministerin Schubert (Sachsen-Anhalt).

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich begrüße es ausdrücklich, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Kindschaftsrechtsreform endlich vorliegt. Inhaltlich gilt dies insbesondere für die im Gesetzentwurf angestrebte **Abschaffung der bisher bestehenden Unterschiede** bei ehelichen und nicht in der Ehe geborenen Kindern **im Abstammungsrecht, im Bereich der elterlichen Sorge, im Unterhaltsrecht** und auch im **Verfahrensrecht**. Auch weiteren inhaltlichen Lösungen werden wir in großem Umfang folgen können.

(Vorsitz: Amtierender Präsident
Dr. Henning Scherf)

Damit ich jedoch nicht falsch verstanden werde: Ich sehe keinen Anlaß, der Bundesregierung besonderen Reformeifer zu bescheinigen. Was wir hier als

Gesetzentwurf vor uns haben, **beruht im wesentlichen** auf den teilweise mehr als ein Jahrzehnt zurückliegenden Gedanken und **Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts**. Wir bewegen uns also überwiegend auf verfassungsrechtlich gut vorbereitetem Boden, vorbereitet von dem Bundesverfassungsgericht, das in jüngster Zeit - wie ich meine: ungerechtfertigt - von ebendieser Bundesregierung zu verschiedenen Anlässen heftigst kritisiert worden ist. Ich stelle befriedigt fest, daß es noch Bereiche gibt, in welchen die Vorgaben und Aufträge dieses Gerichtes ohne Murren und Zähneknirschen befolgt werden. So weit zur geistigen Urheberschaft dieser Reform.

Zum Inhalt ist schon der großen Anzahl von Änderungsempfehlungen unserer Ausschüsse zu entnehmen, daß der Bundesrat den **Gesetzentwurf** in erheblichem Umfang für **verbesserungsbedürftig** hält. Ich will nur zwei mir besonders wichtig erscheinende Anliegen etwas ausführlicher behandeln.

Der Regierungsentwurf sieht die Aufhebung der bisherigen gerichtlichen Regelung zur **Behandlung der elterlichen Sorge im Zwangsverbund des Ehescheidungsverfahrens** und die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall vor.

Die bisherige gerichtliche Regelung konnte auch schon darin bestehen, daß die elterliche Sorge den Eltern auch nach Ehescheidung gemeinsam überlassen wurde, wenn diese Lösung dem Wohl des Kindes am besten entsprochen hatte. Das setzt aber voraus, daß beide Elternteile zur weiteren gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge für ihre Kinder **willens und auch fähig** sind.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung geht offenbar davon aus, daß Eltern **regelmäßig in der Lage** sind, auch nach der Trennung und der Scheidung die **gemeinsame Erziehung und Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen**. Dementsprechend ist der Zwangsverbund im vorliegenden Gesetzentwurf aufgehoben worden. Das Familiengericht soll nur noch auf Antrag entscheiden können, wenn die Eltern den während der Ehe bestehenden Zustand hinsichtlich der elterlichen Sorge ändern wollen.

Sachsen-Anhalt hält diese weitreichende, vom **Bundesverfassungsgericht** in seiner **Entscheidung aus dem Jahr 1982** nicht geforderte Gesetzesänderung für bedenklich, weil sie zum einen der Realität in der überwiegenden Zahl der Scheidungsfälle nicht gerecht wird und zum anderen das nach dem Grundgesetz dem Staat obliegende **Wächteramt über das Kindeswohl** nicht hinreichend berücksichtigt.

Zur Realität: Vielfach sind Eltern in einem Ehescheidungsverfahren so zerstritten, daß ihnen **einvernehmliche Regelungen für ihre Kinder gar nicht mehr möglich** sind. Es ist auch nicht davon auszugehen, daß in diesen streitigen Fällen immer ein Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil allein gestellt wird. In vielen Fällen wird gerade im Scheidungsauseinandersetzungsverfahren das emotional hoch besetzte Problem: Wo bleiben die Kinder, was wird aus ihnen? nicht aufgegriffen, weil man fürchtet, daß dann auch in anderen Streitpunk-

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

- (A) ten eine Einigung nicht mehr zu erzielen ist. Es besteht also die Gefahr, daß dieses wichtige Problem gar nicht erst angefaßt wird.

Zum Wächteramt über das Kindeswohl sage ich deshalb: Ich halte nichts davon, daß das Thema „Kinder im Scheidungsverfahren“, wie im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen, überhaupt nicht angesprochen werden soll. Wenn das Gericht nicht mehr erfährt, ob minderjährige Kinder vorhanden sind, kann auch nicht festgestellt werden, ob die von den Eltern vorgesehene Lösung Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls in sich birgt.

Um nicht mißverstanden zu werden: Wir wollen so viel Elternentscheidung, und so wenig staatliche Einmischung wie möglich, aber eben auch so viel Wächteramt des Staates wie erforderlich, um dem Kindeswohl zu entsprechen.

Ich plädiere deshalb für die uns vorliegende Empfehlung zur Änderung der Regelung der elterlichen Sorge dahin gehend, daß das Familiengericht im Scheidungsverfahren erfahren muß, ob minderjährige Kinder vorhanden sind, d. h., daß sich die Eltern in ihren Schriftsätzen zum Scheidungsverfahren dazu erklären sollten und daß sich die sowieso obligatorische Anhörung der Parteien im Ehescheidungsverfahren auf die von ihnen vorgesehene oder beantragte Regelung der elterlichen Sorge erstrecken muß.

- (B) Auf diese Weise wird sichergestellt, daß sich das Familiengericht im Rahmen der Anhörung der Eltern auch Gewißheit darüber verschaffen kann, ob gegen die von diesen vorgesehene Lösung der elterlichen Sorge ein Anlaß zum Einschreiten wegen Gefährdung des Kindeswohls besteht.

Weil wir aber nur so viel Wächteramt wie nötig wollen, bedarf es auch nach unserem Entwurf nicht des gerichtlichen Zwangsverbundes, also einer gerichtlichen Entscheidung auch in den Fällen, in welchen die Eltern selbst zu einer vernünftigen Lösung gekommen sind. Das Gericht soll nur dann einschreiten, wenn es notwendig ist.

Ein zweiter Punkt, der mir wichtig erscheint, ist die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Erweiterung der Zuständigkeiten des Familiengerichts. Der Gesetzentwurf hat hier durchaus einige Schritte in die richtige Richtung getan, indem bisher bei anderen Spruchkörpern des Amtsgerichts liegende Zuständigkeiten auf das Familiengericht übertragen werden. Ich nenne beispielhaft Kindschaftssachen, Unterhaltsansprüche von Kindern, die nicht in einer Ehe geboren worden sind, Unterhaltsansprüche ehelicher Kinder gegen Großeltern sowie die bisherigen Zuständigkeiten des Vormundschaftsgerichts in Angelegenheiten elterlicher Sorge und des Umgangsrechts.

In vielen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung und zu dem vorausgegangenen Referentenentwurf ist in diesem Zusammenhang vielleicht unbewußt, aber zutreffend vom sogenannten großen Familiengericht die Rede. Denn allein mit den Vorschlägen des Gesetzentwurfs haben wir das „große Familiengericht“ noch nicht.

(C) Ich begrüße es deshalb besonders, daß in den vorliegenden Ausschußempfehlungen, die zum Teil auch auf unsere Anträge zurückgehen, wichtige Erweiterungen der Zuständigkeit des Familiengerichts vorgeschlagen werden, die uns dem „großen Familiengericht“, wie ich es mir vorstelle, näherbringen.

Der Gesetzentwurf bleibt nämlich ohne nachvollziehbare und sachlich überzeugende Gründe hinter dem Ziel zurück, alle mit den Beziehungen zwischen Eltern und Kindern zusammenhängenden Fragen künftig in die Hand desselben Spruchkörpers zu legen. Insbesondere im Bereich der elterlichen Sorge ist die nebeneinander bestehende Zuständigkeit des Familiengerichts und des Vormundschaftsgerichts vollständig aufzugeben.

Erwähnen möchte ich hier unterhaltsrechtliche Streitigkeiten volljähriger Kinder gegen unterhaltspflichtige Eltern, die besonders wenig sachgerecht und meistens prozeßverzögernd vom Vormundschaftsgericht geändert werden mußten, wobei meines Erachtens eine Gesamtwürdigung der Eltern-Kind-Beziehung auch hier nicht außer acht gelassen werden kann – eine typische Aufgabe des Familiengerichts.

Ähnlich verhält es sich auch mit der gerichtlichen Genehmigung einer Unterbringung des Kindes in einem Heim, die bisher dem Vormundschaftsgericht oblag. Auch hier sind meines Erachtens Fragen der Kindeswohlgefährdung zu prüfen, die nunmehr auch nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung dem Familiengericht vollständig übertragen werden sollen.

(D) Ich meine, es ist höchste Zeit, daß für die vielen Änderungen im materiellen und auch im verfahrensrechtlichen Kindschaftsrecht ein einheitliches Eingangsgesetz zur Verfügung gestellt wird.

Durch ein einfaches und überschaubares Verfahren auch bei der Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit kann die Akzeptanz dieses Entwurfs zur Reform der Kindschaftsrechtsregelung nur gefördert werden. – Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Vielen Dank!

Als nächster hat Herr Minister Dr. Klingner (Schleswig-Holstein) das Wort.

Dr. Klaus Klingner (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Auch ich unterstütze grundsätzlich und nachdrücklich die Ziele der Kindschaftsrechtsreform, die Rechte der Kinder zu verbessern und dann auch rechtliche Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern weiter abzubauen. Das ist vor dem Hintergrund des Grundgesetzes und der schon zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts überfällig.

Bei einzelnen Vorschlägen habe ich allerdings Bedenken, ob sie geeignet sind, das Kindeswohl auf bestmögliche Weise zu fördern. Nicht zuletzt muß ich auch auf negative finanzielle Folgen des Gesetzes aufmerksam machen.

Dr. Klaus Klingner (Schleswig-Holstein)

(A) Zum ersten Bereich beziehe ich mich auf das, was Frau Kollegin Schubert soeben schon ausgeführt hat. Es geht um die Regelung der elterlichen Sorge für ein gemeinsames Kind. Ich muß das nicht wiederholen, was dort ausgeführt worden ist. Ich stelle nur erneut die Frage in den Raum: Erfordert nicht das in Artikel 6 unseres Grundgesetzes festgelegte Wächteramt des Staates, daß das Familiengericht von Amts wegen - wie bisher - bei der Scheidung der Eltern zum Schutz des Kindes tätig wird oder jedenfalls tätig werden kann? - Im übrigen hat Frau Kollegin Schubert, wie gesagt, das Nötige schon ausgeführt.

Ich will auf den zweiten Aspekt meiner Intervention zu sprechen kommen. Der Regierungsentwurf schlägt vor, die **Zuständigkeit des Familiengerichts zu erweitern** und damit das schon bei der Scheidungsreform in Aussicht genommene sogenannte **große Familiengericht**, jedenfalls in der Tendenz, zu **verwirklichen**. - So weit, so gut.

Allerdings ist damit im Gesetzentwurf verbunden, daß **in zweiter Instanz** nicht mehr die Landgerichte, sondern die **Oberlandesgerichte zuständig** werden. Das bedeutet, daß dort angesichts der Möglichkeit, sich des Einzelfalls anzunehmen, ein **größerer Personalbedarf** entsteht, als die Entlastung bei den Landgerichten ausmacht, d. h. eine Überlastung im Bereich der Oberlandesgerichte. Das bedeutet für alle Länder, daß dies nur zu Lasten der Rechtspflege im allgemeinen zu verkraften sein wird.

(B) Dies bitte ich im weiteren Verfahren zu bedenken, auch wenn unsere Änderungswünsche bisher nicht ausreichend Gehör gefunden haben.

Drittens, aber im selben Zusammenhang möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf die im Entwurf vorgeschlagene **Einführung eines Verfahrenspflegers für das Kind** lenken. Herr Bundesminister, im Vorblatt des Gesetzentwurfs steht zwar - wie häufig -, daß das Gesetz keine Kosten verursachen wird. Aber ich denke, man muß nicht besonders genau hinsehen, um zu erkennen, daß das wohl nicht so ist. Denn ich erinnere an die Kosten, die die Einführung eines Verfahrenspflegers für einen Betroffenen seit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes verursacht hat. Dann kann man sich unschwer vorstellen, was auch hier auf uns zukommt, nämlich **erhebliche Kosten** zum einen für die Parteien selbst, aber zum anderen auch für die Staatskasse.

Ich will bei diesem Punkt zur Sache sagen, daß es wünschenswert wäre, wenn bei Interessengegensätzen zwischen Eltern und ihren Kindern ein **Verfahrenspfleger als sogenannter Anwalt des Kindes** dessen Interessen vertritt. Aber ich muß eben auch auf die zur Zeit großen Belastungen der Haushalte aller Länder und auf die Forderung hinweisen, wo immer es möglich ist, Kosten zu sparen und nicht zu erhöhen. Dem ist Rechnung zu tragen.

In der Sache gilt dies um so mehr, weil es dem Gericht obliegt, mit der persönlichen Anhörung, gegebenenfalls auch des Kindes - ich komme wieder auf meinen ersten Punkt zurück -, mit der Beteiligung des Jugendamtes **das Wohl des Kindes zu wahren**.

(C) Ich muß an dieser Stelle hinzufügen, daß das, was ich hier nannte, nicht die einzigen kostenträchtigen Vorhaben sind, die der Bundesgesetzgeber zur Zeit für die Länder bereithält. Angesichts der kritischen Lage, in der die Justiz aller Länder zur Zeit ist, muß ich dringend vor solchen Unternehmungen warnen.

Insgesamt darf ich die Hoffnung aussprechen, daß der Bundestag die Kindschaftsrechtsreform zügig berät und verabschiedet, damit die Reform, auf die wir schon lange warten mußten, den Kindern und Eltern möglichst bald zugute kommt. - Vielen Dank.

Amtlierender Präsident Dr. Henning Scherf: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Klingner! Alles Gute für die Zukunft!

Der nächste Redner ist der Bundesminister der Justiz, Herr Professor Schmidt-Jortzig.

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister der Justiz: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts ist das **umfangreichste und rechtspolitisch wichtigste familienrechtliche Vorhaben** der Bundesregierung in dieser **Legislaturperiode**. Dies ist auch in den intensiven Beratungen der beteiligten Ausschüsse des Bundesrates zum Ausdruck gekommen.

Mit der heute zu beschließenden Stellungnahme des Bundesrates werden Sie für den weiteren parlamentarischen Weg wichtige Akzente setzen.

(D) **Über die Notwendigkeit und die Ziele der Reform** sind wir uns heute **weitgehend einig**. Das gilt vor allem für die Beseitigung der immer noch vorhandenen Unterschiede im Recht ehelicher und nichtehelicher Kinder.

Vor dem Grundgesetz sind nicht nur alle Menschen - also auch Kinder - gleich. Die Verfassung macht es dem Gesetzgeber in Artikel 6 Abs. 5 vielmehr ausdrücklich zur Aufgabe, den, wie es in der veralteten Gesetzesprache noch heißt, **unehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern**.

Es hat fast ein halbes Jahrhundert gedauert, bis die Zeit dafür reif war, dieses **Verfassungsgebot** im Gesetzesbereich endlich zu erfüllen. Ohne den Einigungsvertrag wären wir wahrscheinlich immer noch nicht so weit.

Die Ausschüsse des Bundesrates haben nun 66 Empfehlungen für die heutige Beschlußfassung vorgeschlagen. Darunter sind viele sinnvolle Änderungswünsche, denen sich die Bundesregierung sicherlich nicht verschließen wird; denn es ist natürlich auch unser Interesse, ein möglichst breites Zustimmungsvolumen zu gewinnen.

Es gibt aber auch Forderungen, mit denen bei den Bürgerinnen und Bürgern Erwartungen geweckt werden, die in der Praxis nicht einzulösen sind. Lassen Sie mich in einem Punkt darauf zu sprechen kommen!

Bundesminister Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

- (A) Das unter Ziffer 28 der Ausschußempfehlungen geforderte **eigene einklagbare Umgangsrecht des Kindes** etwa – sicherlich eine gutgemeinte Idee! Aber soll wirklich das Kind gegen seine nahen Angehörigen vor Gericht ziehen?

Wie stellt sich der Rechtsausschuß die **Umsetzung** vor? – Er weist zu Recht auf die **schwer lösbaren Probleme in der Vollstreckung** hin. Es erscheint in der Tat wenig sinnvoll, daß der Gerichtsvollzieher Kind und Elternteil zum Zwangsumgang auf Zeit zusammensperrt.

Als Lösung bietet der Rechtsausschuß an, die Vollstreckung auszuschließen. Aber welchen Wert hat dann ein vor Gericht erstrittener Umgang? Leistet ein Prozeß, an dessen Ende ein rein symbolisches Urteil steht, nicht im Gegenteil einen Beitrag zur Staatsverdrossenheit?

Meine sehr geehrten Damen und Herren, im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion steht die **gemeinsame Sorge geschiedener Eltern für die Kinder**; dieser Punkt ist auch schon bei Ihnen, Frau Kollegin Schubert, vorrangig zum Ausdruck gekommen.

In der nach meinem Geschmack manchmal zu emotional geführten Debatte gerät das Wohl des Kindes, um das es doch eigentlich gehen sollte, bisweilen aus dem Blickfeld. Die Interessen der Kinder – so jedenfalls mein Eindruck – sind in Gefahr, in dem Kampf, den Mütter und Väter in einer solchen Situation gegeneinander führen, zerrieben zu werden.

- (B) Aus diesem Grund möchte ich deutlich klarstellen: Nach der heute ganz überwiegenden Auffassung dient die gemeinsame Sorge, wenn sie funktioniert – natürlich nur dann –, dem Kindeswohl am besten. Deshalb hat das **Bundesverfassungsgericht zugunsten der gemeinsamen Sorge entschieden**, indem es den Gesetzgeber beauftragte, auch die Voraussetzungen für eine gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern zu schaffen.

Der Regierungsentwurf kommt diesem Auftrag nach und vertritt auch bei Scheidung einen ganz klaren Standpunkt: Die gemeinsame Sorge besteht nach der Scheidung fort, solange kein Elternteil einen **Antrag auf alleinige Zuweisung der elterlichen Sorge** stellt.

Daß dies dem Kindeswohl am besten dient, weil im Scheidungsverfahren zusätzlicher Streitstoff vermieden werden kann, davon bin ich überzeugt. Das **Scheidungsverfahren wird von Konflikten entlastet**, weil die zwingende Befassung des Scheidungsrichters mit der elterlichen Sorge entfällt. Der „Kampf um die Kinder“ muß nicht mehr auf staatliche Anordnung im Scheidungsverfahren ausgetragen werden.

Noch **schädlicher** für die Entwicklung der Kinder als Streit im Scheidungsverfahren ist aber **Dauerstreit** zwischen den Eltern über die **gemeinsame Sorge**. Deshalb ist kein Elternteil daran gehindert, im Scheidungsverfahren oder zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge zu stellen. Das Gericht gibt ihm dann statt, wenn der andere Elternteil zustimmt oder wenn die

Übertragung der Alleinsorge dem Wohl des Kindes am besten entspricht. (C)

Es kann also keine Rede davon sein, daß die gemeinsame Sorge den Müttern aufgezwungen werden soll. Ich gehe sogar davon aus, daß **auch künftig** in der Mehrzahl der Fälle die **Mütter die Alleinsorge für die bei ihnen lebenden Kinder ausüben** werden. Allerdings ist im Interesse der Kinder zu hoffen, daß sich immer mehr Eltern darauf verständigen, auch im Falle ihres Auseinandergehens die gemeinsame Sorge beizubehalten. Die statistischen Daten, die wir dazu haben, zeigen, daß hier in der Tat eine Zunahme zu verzeichnen ist.

Es wird entgegen den Befürchtungen vieler Mütter den **Vätern nur ein Mitspracherecht in ganz grundsätzlichen Fragen** im Leben des Kindes gegeben. Dies sind etwa Weichenstellungen in Schule und Ausbildung, in der religiösen Erziehung oder bei schwerwiegenden medizinischen Eingriffen. In allen anderen Fragen, die den Alltag des Kindes prägen, soll der betreuende Elternteil allein entscheiden.

Vor diesem Hintergrund erscheinen mir die hohen **Hürden**, die insbesondere der **Ausschuß für Frauen und Jugend** unter Ziffer 27 für den **Fortbestand der gemeinsamen Sorge** aufbaut, **nicht recht verständlich**. Ich kann deshalb den Widerspruch des Rechtsausschusses zu dieser Empfehlung nur nachdrücklich unterstützen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, in der Geschichte des Kindschaftsrechts spiegeln sich die jeweiligen gesellschaftlichen Anschauungen und Verhältnisse in ganz besonderem Maße wider. (D)

Im Unterschied zu früheren Reformen darf es heute nicht in erster Linie darum gehen, neu festzulegen, wer über die Kinder das Sagen hat. Vielmehr geht es darum, die Position des Kindes selbst zu festigen, seine Interessen in den Mittelpunkt zu rücken.

Die **Kinder** sind oft – um nicht zu sagen: meistens – die **Hauptleidtragenden**, wenn Ehen oder Partnerschaften ihrer Eltern zerbrechen. Was wir brauchen, ist eine **neue Versachlichung der Auseinandersetzung** und eine **neue Konzentrierung** bei diesen Fragen und Überlegungen **auf das Wohl des Kindes** – auf nichts anderes. Eltern müssen mehr als bisher befähigt werden, ihre Konflikte nicht auf dem Rücken der Kinder auszutragen. Nur so wird es möglich sein, den Kindern auch im Scheidungsfall häufiger als bisher beide Eltern zu erhalten.

Aus diesem Grund erhoffe ich mir eine konstruktive Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf. Das neue Kindschaftsrecht muß sich, wenn es von der Bevölkerung angenommen werden soll, im Parlament auf eine möglichst breite Mehrheit stützen können. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Als nächste hat unsere hessische Kollegin Frau Barbara Stolterfoht das Wort.

Barbara Stolterfoht (Hessen): „Die gemeinsame Sorge dient dem Kindeswohl am besten“, hat der

Barbara Stolterfoht (Hessen)

- (A) Herr Bundesjustizminister hier gesagt. Er hat recht. Aber gelinde Zweifel scheint er auch zu haben; er hat nämlich in Parenthese hinzugefügt: „wenn sie denn funktioniert“.

Ich teile nicht den Optimismus der Bundesregierung, daß sie automatisch nur funktionieren wird, wenn man den Eltern überhaupt nichts mehr vorschreibt. Die gemeinsame Sorge kann erstmals dann funktionieren, Herr Bundesjustizminister, wenn die Eltern unter Beweis stellen, daß sie in der Lage sind, sich in bezug auf ihre Kinder zu einigen, indem sie nämlich ganz konkret vereinbaren, wie oft man sich sieht, wie man den Unterhalt und das Aufenthaltsrecht regelt. Sie müssen nichts anderes tun, als die gemeinsame Sorge zu Papier und dem Gericht zur Kenntnis zu bringen. Das ist die erste Voraussetzung dafür, daß die gemeinsame Sorge funktionieren kann. Ich denke, die Frauenministerinnen und -minister, die Jugendministerinnen und -minister, die Familienministerinnen und -minister sind an diesem Punkt der Lebenswirklichkeit ein wenig näher als die Damen und Herren Justizminister.

Meine Damen und Herren, ich möchte dafür werben, daß die Ziffer 27 der Empfehlungsdruksache nicht niedergestimmt wird, sondern daß sie den Rang einer Empfehlung des Bundesrates erhält. Sie ist praktikabel und respektiert den freien Willen der Eltern, die nichts anderes tun müssen, als sich zugunsten ihrer Kinder auf ein gemeinsames Verfahren zu verständigen.

- (B) Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. Zu Protokoll *) hat Frau Senatorin Hübner aus Berlin ihren Redebeitrag gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 180/1/96 und fünf Landesanstträge in den Drucksachen 180/2 bis 6/96 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich aus den Ausschlußempfehlungen auf:

Ziffer 1! – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Niemand.

Wir kommen nun zum Antrag Hessens in Drucksache 180/2/96. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen zu dem Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 180/3/96! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 11 erledigt.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Damit ist der Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 180/4/96 erledigt. (C)

Ziffer 20! – Minderheit.

Damit ist Ziffer 21 erledigt.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Damit ist der Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 180/5/96 erledigt.

Ziffer 25! – Minderheit.

Ziffer 26! – Minderheit.

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 51! – Mehrheit.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 30 erledigt.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Ziffer 53! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 34 erledigt.

Ziffer 35! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 36 erledigt.

Jetzt bitte das Handzeichen zu dem Antrag Bayerns in der Drucksache 180/6/96! – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen, und zwar zu Ziffer 38! – Mehrheit. (D)

Ziffer 40! – Minderheit.

Ziffer 41! – Mehrheit.

Ziffer 42! – Mehrheit.

Ziffer 48! – Mehrheit.

Ziffer 47! – Mehrheit.

Ziffer 52! – Mehrheit.

Ziffer 55! – Mehrheit.

Hiermit sind die Ziffern 56 und 57 erledigt.

Ziffer 59! – Mehrheit.

Ziffer 61! – Mehrheit.

Ziffer 64! – Mehrheit.

Jetzt bitte zu allen übrigen Ziffern das Handzeichen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, Stellung genommen.

Wir sind jetzt bei Tagesordnungspunkt 17:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts (Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz – SchiedsVfG) (Drucksache 211/96)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Keine Wortmeldungen.

*) Anlage 14

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

- (A) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 211/1/96 und ein 2-Länder-Antrag Hessens und Nordrhein-Westfalens in Drucksache 211/2/96 vor.

Ich bitte zunächst um das Handzeichen zu den Ziffern 1 bis 6 der Ausschußempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu dem 2-Länder-Antrag! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 19:

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur **Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 213/96)

Wortmeldungen liegen nicht vor. Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt **Minister Walter** (Schleswig-Holstein).

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschußempfehlungen in Drucksache 213/1/96 sowie ein Antrag Hamburgs in Drucksache 213/2/96.

Ich bitte zunächst um das Handzeichen zu Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen. — Minderheit.

Wir haben nun über den Antrag Hamburgs in Drucksache 213/2/96 zu befinden. Wer dafür ist, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

- (B) Der Bundesrat hat, wie soeben festgelegt, zu dem Gesetzentwurf eine **Stellungnahme beschlossen**.

Wir sind jetzt bei **Tagesordnungspunkt 21:**

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Geheim-schutzübereinkommen der WEU** vom 28. März 1995 (Drucksache 215/96)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat von einer Empfehlung abgesehen.

Es liegt ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 215/2/96 vor. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 22:

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 20. September 1994 über nukleare Sicherheit (Gesetz zu dem **Übereinkommen über nukleare Sicherheit**) (Drucksache 216/96)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen die Ausschußempfehlungen in der Drucksache 216/1/96 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf (C) **Stellung genommen**.

Wir sind bei **Tagesordnungspunkt 24:**

Bericht der Bundesregierung zu der Entschlie-ßung des Bundesrates zur **Klimapolitik** anläßlich der ersten **Vertragstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention** (Drucksache 626/95)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 296/96 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

(Heiterkeit)

– Ich weiß nicht, wer es für klug befunden hat, Sie zu dieser „Gymnastik“ einzuladen. Über die Ziffern hätten wir, glaube ich, auch alle gemeinsam abstimmen können.

Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Berichte der Bundesregierung zu der Entschlie-ßung des Bundesrates zur Dritten Allge-meinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallge-setz (**TA Siedlungsabfall**) (Drucksache 38/96)

Das Wort hat Frau Ministerin Griefahn (Nieder-sachsen).

Monika Griefahn (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Als der Bundesrat der Technischen Anleitung Siedlungsabfall zustimmte, hat er von der Bundesregierung verlangt, daß bis spätestens Ende 1995 **Maßstäbe für eine Zulassung der Ablagerung von Rückständen aus der mecha-nisch-biologischen Behandlung** genannt werden sollen. Der Bericht der Bundesregierung liegt nun vor. In der Zwischenzeit gibt es aber natürlich auch

(D)

*) Anlage 15

Monika Griefahn (Niedersachsen)

- (A) neue Anlagen, die in diesem Bericht noch keine Berücksichtigung finden konnten. Deshalb haben wir die Bitte, daß die Bundesregierung diese Anlagen in einem neuen Bericht, den sie in zwei Jahren vorlegen soll, nochmals mit berücksichtigen und gegebenenfalls eben auch Änderungen vorschlagen soll, weil mechanisch-biologische Anlagen als eine Möglichkeit der Vorbehandlung für die nachsorgefreie Deponie ein Baustein sein können, um gerade in dünnbesiedelten Gebieten eine Entsorgungsgrundlage mit festzulegen.

Ich denke, das ist auch ein wichtiger Punkt, damit Abfallentsorgung ein Thema bleibt, bei dem man Innovationen und auch Exporte voranbringen kann. Im Moment sieht es so aus: Wie die TA Siedlungsabfall „gestrickt“ ist, wird es kaum Firmen oder Wissenschaftler geben, die an den neuen Verfahren weiterarbeiten, wenn sie wissen, daß ihre Ergebnisse mit den jetzigen Grundlagen keine Chance auf Anwendung haben. Deswegen halten wir es für problematisch, daß die Verbrennung als einzige Behandlungstechnik für Restabfall in der TA Siedlungsabfall faktisch festgeschrieben ist.

Wir meinen - das haben auch etliche Professoren in verschiedenen Anhörungen gesagt -, daß diese mechanisch-biologischen Anlagen und Behandlungsverfahren weiter gefördert, weiter untersucht und weiter entwickelt werden müssen. Dann hat man eben auch die Möglichkeit, kleinere, bedarfsgerechte Anlagen zu installieren und eben auch zu exportieren.

- (B) Wir in Niedersachsen haben dazu Vorarbeiten geleistet. Wir machen die stoffstrombezogene Abfallbehandlung. Das heißt, die mineralischen Anteile müssen gar nicht bearbeitet werden, wenn sie ausgesondert sind, sondern können direkt abgelagert werden. Die biologisch abbaubaren Anteile können durch kontrollierte Rotteprozesse behandelt und die heizwertreichen Bestandteile, wie Papier, Pappe, Kunststoffe, als Brennstoff verwendet werden. Dafür kann man kleinere Einheiten nutzen, dafür braucht man eben nicht die großen zentralen Müllverbrennungsanlagen. Diese sind sicherlich in städtischen Ballungsgebieten sinnvoll, aber in ländlichen Bereichen führen sie zu langen Transportwegen und damit eben auch zu unökologischen Maßnahmen.

Wir wollen die nachsorgefreie Deponie. Es geht nicht um Verschlechterung von Umweltstandards. Aber der Glühverlust als alleiniges Kriterium sollte noch einmal überprüft werden. Wir in Niedersachsen haben mit 40 Millionen DM drei Demonstrationsanlagen gefördert, in denen die Verfahren praktisch angewandt werden sollen. Die erste Anlage ist in Arbeit, die beiden anderen Anlagen sind im Moment im Bau und werden Ende des Jahres fertig sein.

Wir lassen die Projekte wissenschaftlich begleiten. Die ersten Erkenntnisse zeigen: Das Deponievolumen wird um 40 bis 60 % zurückgehen. Die Deponien werden erheblich von Schadstoffen entfrachtet. Die Deponiegasbildung wird um 80 bis 90 % zurückgehen. Die organische Belastung der Sickerwässer wird drastisch reduziert.

Man muß auch sagen: Die Genehmigung und der Bau dieser Anlagen sind wesentlich schneller. Sie sind auch wesentlich praktikabler einzuführen als große zentrale Anlagen. Wir haben z. B. von der Planung bis zur Inbetriebnahme unserer ersten Anlage in Lüneburg zwei Jahre gebraucht. Die Anlage steht, sie läuft. In manchen Fällen hat es teilweise bis zu zehn Jahre gedauert, eine Müllverbrennungsanlage zu bauen.

Auch die Kosten können sich sehen lassen. Ich denke, auch das ist ein wichtiger Gesichtspunkt, um die Weiterentwicklung voranzutreiben. Denn die Kommunen klagen zu Recht darüber, daß ihnen durch Vorschriften, die wir auf Bundes- und Landesebene erlassen, zusätzliche Kosten für die Bürger aufgebürdet werden. Auch unter diesem Aspekt ist es wichtig, diesen Komplex noch einmal in Angriff zu nehmen.

Man muß auch sagen: Logistische, planerische, betriebswirtschaftliche Probleme für Flächegebiete mit weiten Wegen sind bei diesen Anlagen mit zu berücksichtigen.

Ich glaube, es ist ein wichtiger Punkt, daß das zukünftige Müllaufkommen schwierig zu schätzen ist. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz tritt im Oktober in Kraft. Es gibt Entsorger, die sagen, daß dadurch die Müllmenge noch einmal drastisch zurückgehen werde.

Fazit: Wir brauchen keine Förderung der Müllverbrennungsanlagen durch die Technische Anleitung Siedlungsabfall. Wir brauchen aber eine Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Punkte, die dazu führen, daß man auch andere Methoden nutzen kann. Wir sollten uns nicht als Innovationshemmer darstellen. Wir sollten Wissenschaftler und Firmen, die an diesem Verfahren arbeiten, dazu ermutigen, weiter zu forschen, weiter zu arbeiten.

Man sollte hier auch an die Exportmöglichkeiten denken. Kleinere Anlagen können eher exportiert werden. Wir haben im Moment schon das Problem, daß uns in der Umwelttechnologie die USA den Rang als Exportweltmeister abgelaufen haben. Ich denke, wir sollten uns nicht die Möglichkeit nehmen lassen, diese kleineren, flexibleren Einheiten auch für den Export weiterzuentwickeln.

Deshalb wollen wir - ich bitte ganz herzlich um Ihre Unterstützung - mit dem vorliegenden Antrag erreichen, daß die Tür nicht vollständig geschlossen wird, damit innovative Verfahren weiterentwickelt werden können. Man sollte jetzt nicht ein Verfahren als einzige Vorbehandlungsmethode zementieren. Wie gesagt, es soll keine Minderung an Standards geben. Es soll bei der Voraussetzung der nachsorgefreien Deponie bleiben. - Herzlichen Dank für die Unterstützung.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär Hirche.

Walter Hirche, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident, meine Damen und Herren!

Parl. Staatssekretär Walter Hirche

- (A) Ziel der TA Siedlungsabfall war es, zu verhindern, daß in Zukunft Altlasten neu entstehen. Deswegen ist die Grundidee, daß nicht immer neue Barrieren gegen schädliche Abfälle errichtet werden müssen, sondern daß der **Abfall selber die Barriere** ist. Das bedeutet, daß die nicht verwertbaren Abfälle vor der Ablagerung entsprechend behandelt werden müssen. Das hat die Experten dazu geführt, den **Parameter „Glühverlust“** einzuführen, der als einziger sicherstellt, daß nicht entsprechende schädliche Auswirkungen auf die Umwelt auftreten.

Dieses Konzept hat im Bundesrat 1993 eine breite Mehrheit gefunden. Wir haben Ende des letzten Jahres den erbetenen Bericht vorgelegt. Dieser Bericht kommt zu dem klaren Ergebnis, daß zur Erreichung des Niveaus, das die TA Siedlungsabfall erfordert, **kein Weg an der thermischen Behandlung der nicht verwertbaren Restabfälle vorbeiführt**. Wohlgemerkt: nicht der Abfälle insgesamt, sondern der nicht verwertbaren Restabfälle.

Es bleibt im übrigen ein leichtes Geheimnis, wie nach dem Antrag Betriebserfahrungen von im Bau befindlichen Anlagen berücksichtigt werden können. Das sind virtuelle Einschätzungen, die für die Realität Schwierigkeiten machen.

Die bislang bekannten **mechanisch-biologischen Restabfallbehandlungsverfahren** sind **nicht Stand der Technik** und **zeigen** im Vergleich zur thermischen Abfallbehandlung **gravierende Nachteile**, insbesondere **hinsichtlich der Schadstoffentfrachtung** sowie der **Langzeitstabilität** und auch der **Einsparung von Deponievolumen**. Im übrigen existieren keine anerkannten Standardverfahren und keine einheitlichen Anforderungen an die mechanisch-biologische Behandlung.

- (B) Die Eignung der thermischen Restabfallbehandlung zur Gewinnung eines langfristig umweltverträglich ablagerfähigen Deponiegutes wird von den Experten demgegenüber nicht in Zweifel gezogen. Während die **thermische Behandlung** insofern den entscheidenden **Durchbruch zu einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung** darstellt, ist bei der mechanisch-biologischen Restabfallbehandlung nicht prognostizierbar, in welchem Umfang eine Verbesserung gegenüber der Ablagerung unbehandelter Abfälle anzunehmen ist.

In keinem Fall – das betone ich – reicht das Ergebnis an die mit modernen thermischen Verfahren erzielbare Qualität heran. Das ist nach Auffassung der Bundesregierung auch das Ergebnis der **Expertenanhörung im Umweltausschuß des Deutschen Bundestages** am 17. April dieses Jahres. Diese Anhörung hat gezeigt, daß keine Notwendigkeit erkennbar ist, die hohen Qualitätsziele bezüglich der Deponien abzuändern. Am Rande dieser Anhörung war besonders interessant, daß diese Position gerade von den von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN benannten Sachverständigen unterstrichen wurde.

Auch der **Sachverständigenrat für Umweltfragen** hat in seinem neuesten **Umweltgutachten 1996** die Richtigkeit dieses Weges bekräftigt und es begrüßt, daß die Bundesregierung nicht beabsichtigt,

von den Zielen der TA Siedlungsabfall Abstand zu nehmen. (C)

Nach wie vor wird allerdings unter dem Stichwort „mechanisch-biologische Restabfallbehandlung“ versucht, die hohen Standards der TA Siedlungsabfall auszuhöheln. Wer dieses Verfahren als Stand der Technik bezeichnet, redet nach Auffassung der Bundesregierung Experimenten das Wort, die möglicherweise von zukünftigen Generationen als Altlasten zu sanieren sind.

Aufgrund des derzeitigen Wissensstandes kann der **Einsatz der mechanisch-biologischen Behandlung nicht befürwortet** werden. Auch die vielzitierten **Kostenvorteile** der mechanisch-biologischen Behandlung sind, wie soeben ausgeführt, **nicht vorhanden**. Nur auf den ersten Blick ist die mechanisch-biologische Behandlung kostengünstiger. Wenn aber seriöserweise die Gesamtkosten, nämlich die Anlagenkosten und die Deponiekosten, miteinander verglichen werden, dann schmilzt der vermeintliche Kostenvorteil der mechanisch-biologischen Behandlung dahin.

Deswegen bitte ich darum, daß im Interesse der Planungssicherheit nunmehr nach Vorlage des Berichts durch ein klares Votum des Bundesrates die Mutmaßungen über eventuelle Änderungen der TA Siedlungsabfall in Richtung einer generellen Öffnung für mechanisch-biologische Restabfallbehandlungsverfahren beendet werden. Eine Fortsetzung der Diskussion führt zu schädlichen Umweltexperimenten und zu unzumutbaren Langfristkosten. – Danke schön. (D)

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen. Außerdem liegt ein Antrag Niedersachsens in Drucksache 38/1/96 (neu) vor.

Wir beginnen mit dem Antrag Niedersachsens, mit dem eine **Stellungnahme** empfohlen wird. Wer für den Antrag in Drucksache 38/1/96 (neu) ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so beschlossen.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 27:**

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Innovation (Drucksache 77/96)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 77/1/96 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! Bitte das Handzeichen! – Minderheit.

Wer ist für Ziffer 2? – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

- (A) Jetzt bitte das Handzeichen für alle anderen noch nicht erledigten Ziffern! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir sind bei **Tagesordnungspunkt 28:**

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Das Bürgernetz – Wege zur Nutzung des Potentials des öffentlichen Personenverkehrs in Europa“ (Drucksache 58/96)

Keine Wortmeldungen!

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 58/1/96. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – 36 Stimmen; das ist die Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Es folgt Ziffer 14. – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

- (B) Jetzt bitte das Handzeichen für alle übrigen Ziffern! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Wir sind bei **Tagesordnungspunkt 30:**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union: **Die Aktion der Europäischen Gemeinschaften zugunsten der Kultur**

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Programm zur Förderung europäisch ausgerichteter künstlerischer und kultureller Aktivitäten – **KALEIDOSKOP 2000**–

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen – **ARIANE** – (Drucksache 885/94)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 282/96 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! Bitte Handzeichen! – Minderheit.

Wer ist für Ziffer 5? – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

- Jetzt bitte das Handzeichen für alle übrigen Ziffern! – Mehrheit. (C)

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 33:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend **Unterlassungsklagen auf dem Gebiet des Schutzes der Verbraucherinteressen** (Drucksache 188/96)

Keine Wortmeldungen!

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 188/1/96 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Jetzt noch das Handzeichen für alle übrigen Ziffern! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 34:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verfahren zur **Anerkennung der Diplome für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten** in Ergänzung zu der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Diplome (Drucksache 163/96)

Keine Wortmeldungen! (D)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 163/1/96 und ein Landesantrag in Drucksache 163/2/96 vor.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen.

Zur Einzelabstimmung rufe ich die Ziffer 2 auf. Wer ist dafür? – Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Drucksache 163/1/96! – Mehrheit.

Es bleibt über den Landesantrag in Drucksache 163/2/96 abzustimmen. Bitte das Handzeichen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 35:

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur zweiten Anpassung des Beschlusses 1110/94/EG (in der Fassung des Beschlusses .../96/EG) über das **Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994–1998)**

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur zweiten Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom (in der Fassung des Beschlusses 96/.../Euratom) über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche **Maßnahmen im Be-**

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

(A) **reich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994–1998)**
(Drucksache 152/96)

Wird das Wort gewünscht? – Keine Wortmeldungen! – Herr **Staatssekretär Dr. Ermisch** (Sachsen) hat seine **Erklärung zu Protokoll *)** gegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 152/1/96 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 1 auf. Bitte das Handzeichen! – Minderheit.

Dann rufe ich zusammen die Ziffern 2 bis 4, 8 bis 11, 13 und 14 auf. Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 23! – Minderheit.

Jetzt bitte noch das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

(B) **Tagesordnungspunkt 36:**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über **Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus**

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, das Jahr 1997 zum **„Europäischen Jahr gegen Rassismus“** zu erklären (Drucksache 147/96)

Keine Wortmeldungen!

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 147/1/96. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Das ist eine Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 37:

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **„Europa 2000 + Europäische Zusammenarbeit bei der Raumentwicklung“** (Drucksache 810/95)

Keine Wortmeldungen!

*) Anlage 16

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 294/96. (C)

Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 15 auf. Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Jetzt noch alle übrigen Ziffern! Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 38:

Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **„Eine Energiepolitik für die Europäische Union“** (Drucksache 190/96)

Keine Wortmeldungen!

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 190/1/96 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich die Ziffer 2 auf. Bitte das Handzeichen! – Mehrheit.

Jetzt noch Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 39:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: (D)

„Eine Strategie der Gemeinschaft zur **Minde- rung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und zur Senkung des durchschnittlichen Kraftstoffverbrauchs**“ (Drucksache 158/96)

Keine Wortmeldungen!

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 158/1/96. Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! Bitte Handzeichen! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 11.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Amtlierender Präsident Dr. Henning Scherf

(A) **Tagesordnungspunkt 52:**

- a) Erste Verordnung zur Änderung der **Gentechnik-Anhörungsverordnung** (Drucksache 124/96)
- b) Erste Verordnung zur Änderung der **Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung** (Drucksache 125/96)
- c) Erste Verordnung zur Änderung der **Gentechnik-Verfahrensverordnung** (Drucksache 126/96)
- d) Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit** (Drucksache 127/96)

Das Wort hat Staatsminister Dr. Goppel (Bayern).

Dr. Thomas Goppel (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Auch wenn die Stunde sehr spät ist - ich werde mich dementsprechend kurz fassen -, ist das Thema, das unter Tagesordnungspunkt 52 aufgerufen ist, von hoher Bedeutung.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes vom 16. Dezember 1993 hat der Bundesgesetzgeber das **Gentechnikgesetz** von 1990 zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die gentechnische Forschung und Produktion in Deutschland von sachlich nicht erforderlichen und damit unverhältnismäßigen **Beschränkungen befreit**. Der gebotene **Schutz von Mensch und Umwelt wurde dadurch nicht tangiert**.

(B) Die gleiche Zielrichtung verfolgen die heute zu beratenden Änderungsverordnungen zur Gentechnik-Anhörungsverordnung, zur Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung und zur Verfahrensverordnung in diesem Bereich sowie zur Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit.

Die **Verordnungen sind Teil der Deregulierungsbemühungen** der Bundesregierung. Es geht darum, den **Wirtschafts- und Forschungsstandort Deutschland zu sichern**. Die Zukunftstechnologie Gentechnik muß sich in Deutschland weiterentwickeln. Sie darf nicht abwandern, weil wir mit ihr das Wissen und die Experten, außerdem internationale Kompetenz und neue, für uns durchaus interessante Arbeitsplätze, verlieren würden.

Natürlich käme deshalb niemand auf die Idee, das bei uns erreichte Sicherheitsniveau abzusenken. Die Bayerische Staatsregierung begrüßt und unterstützt die Bestrebungen der Bundesregierung mit allem Nachdruck. Vor diesem Hintergrund erfüllt es mich mit großer Sorge, daß verschiedene Bundesratsausschüsse, wie schon bei der Beratung der Gentechnik-Sicherheitsverordnung im Jahr 1994, erneut Empfehlungen beschlossen haben, die Deregulierung mit dem Hinweis auf Sicherheitseinbußen wider besseres Wissen verhindern wollen.

Der Freistaat Bayern kann und wird solchen Empfehlungen nicht beitreten. Insbesondere die Empfehlungen des Umweltausschusses und teilweise auch des federführenden Gesundheitsausschusses und

des Kulturausschusses werden wir ablehnen; denn (C) wir brauchen den **Wegfall der Anhörung bei Durchführung eines vereinfachten Freisetzungsverfahrens** gemäß den Vorgaben des EG-Rechts. Wir stützen die Absicht zur **Reduzierung der Aufzeichnungspflichten** und zur **fakultativen Verwendung von Laborbüchern für die Aufzeichnung von gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 1**. Wir wollen die beabsichtigte **Reduzierung der Zahl der Antragsausfertigungen** und sonstiger Verfahrensbedingungen. Wir streben **Erleichterungen des Verfahrens in der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit** an, vor allem die **Erweiterung des schriftlichen Verfahrens**.

Schon aus grundsätzlichen Erwägungen lehnt der Freistaat Bayern daneben die vom Umweltausschuß empfohlene **Entschließung des Bundesrates** ab, wonach der Bundesminister für Gesundheit aufgefordert werden soll, für die Mitwirkung von Vertretern der Umweltschutzorganisationen in der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit eine aufgabengebundene institutionelle Förderung zu vergeben.

Vor der abschließenden Abstimmung, verehrte Kolleginnen und Kollegen, rufe ich die übrigen Länder noch einmal dazu auf, den mit der Novellierung des Gentechnikgesetzes und der Gentechnik-Sicherheitsverordnung bereits eingeschlagenen Weg der **Deregulierung, Flexibilisierung und Vereinfachung der rechtlichen Anforderungen an die Gentechnologie** auch bei den nunmehr vorliegenden Rechtsverordnungen konsequent zu Ende zu gehen. Nur auf diese Weise kann im Sinn des § 1 Nr. 2 des Gentechnikgesetzes ein **tragfähiger rechtlicher Rahmen für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik in Deutschland** geschaffen werden. (D)

Ich bin zwar nicht zuständig für den Bereich der Wirtschaftspolitik, aber ganz sicherlich für den Bereich der Landesentwicklung. Es macht keinen Sinn, wenn wir bei jeder passenden Gelegenheit davon reden, es sei dringend erforderlich, neue Arbeitsplätze für Deutschland zu schaffen, und zwar sichere, über viele Jahre hinweg, Möglichkeiten der Entwicklung auch für die Wissenschaft und die Forschung zu schaffen, aber an dieser Stelle dafür sorgen, daß weiterhin zusätzliche Unternehmen auf die Idee kommen, Deutschland zu verlassen, und nicht erreicht wird, was wir eigentlich wollen, nämlich daß sich welche dazu entschließen, in Deutschland den richtigen Standort für ihre zukunftssträchtigen Tätigkeiten und Aktivitäten zu finden.

Ich bitte Sie deswegen, Ihre Ablehnung noch einmal zu überprüfen.

Amtlierender Präsident Dr. Henning Scherf: Als nächster Redner hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Bergmann-Pohl das Wort.

Ich habe eine kollegiale Bitte: Die Geschäftsordnung sieht vor, daß die Richter, die wir unter Tagesordnungspunkt 1 gewählt haben, vom Herrn Bundes-

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

- (A) präsidenten erst ernannt werden dürfen, wenn diese Sitzung beendet ist. Da er sie um 14 Uhr ernennen will, müssen wir dafür jetzt ganz zügig sorgen.

(Heiterkeit)

Helfen Sie uns, Frau Kollegin!

Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit: Herr Präsident, da Herr Goppel schon das Wesentliche gesagt hat, denke ich, daß dieses Hohe Haus es wohlwollend zur Kenntnis nimmt, wenn ich meine **Rede zu Protokoll** *) gebe.

(Beifall)

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Danke sehr! – Ich habe keine weiteren Wortmeldungen.

Wir kommen zunächst zur **Abstimmung**, zunächst zu **Tagesordnungspunkt 52 a)**. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 124/1/96 vor.

Ziffer 1! – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Nun zur **Schlußabstimmung**! Wer der **Verordnung nach Maßgabe** der vorangegangenen **Abstimmung zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

- (B) Jetzt bitte das Handzeichen zu der unter Ziffer 4 empfohlenen EntschlieÙung! – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung angenommen**.

Wir kommen nun zur **Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 52 b)**. Die AusschueÙempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 125/1/96 vor.

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Nun zur **Schlußabstimmung**. Wer der **Verordnung nach Maßgabe** der vorangegangenen **Abstimmung zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. (C)

Dann ist so **beschlossen**.

Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 52 c)! Die AusschueÙempfehlungen liegen Ihnen in der Drucksache 126/1/96 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen zu allen übrigen Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe** der vorangegangenen **Abstimmung zugestimmt**.

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 52 d)**. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 127/1/96 vor. Ich rufe auf: (D)

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Dann frage ich, wer der **Verordnung**, wie unter Ziffer 4 empfohlen, in unveränderter Fassung **zustimmen** möchte. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Jetzt bitte das Handzeichen zu der unter Ziffer 5 empfohlenen EntschlieÙung! – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die EntschlieÙung nicht gefaÙt.

Wir sind pünktlich fertig geworden. Der Bundespräsident kann die Ernennung der Richter vornehmen.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 24. Mai 1996, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen allen eine angenehme Heimreise, ein schönes Wochenende und überhaupt erfolgreiche Arbeit.

*) Anlage 17

(A)

(C)

**Beschlüsse im vereinfachten Verfahren
(§ 35 GO BR)**

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhalteniger Getränke und Cocktails

(Drucksache 54/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Höhe des Normalsteuersatzes)

(Drucksache 151/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften „Die Herausforderungen für die europäische Rüstungsindustrie – ein Beitrag für Aktionen auf europäischer Ebene“

(Drucksache 156/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Entwurf eines Beschlusses (EG, EGKS) des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Abschluß des Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EWG-Abkommens

(Drucksache 157/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag für einen Beschluß des Rates im Hinblick auf die Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks im Namen der Europäischen Gemeinschaft.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Genehmigung des Europäischen Übereinkommens über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks

(Drucksache 184/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub

(Drucksache 223/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

(B)

(D)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 695. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

-696-

-210-

(A) Anlage 1

Umdruck Nr. 4/96

Zu den folgenden Punkten der 696. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Dem Gesetz zuzustimmen:

Punkt 3

Geflügelfleischhygienegesetz (GFHGG) (Drucksache 229/96)

II.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 4

Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Mai 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (Drucksache 230/96)

III.

(B) Die Entschliebung zu fassen:

Punkt 12

Entschliebung des Bundesrates zur Anpassung der deutschen Strahlenschutzvorschriften an die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich ionisierender Strahlung (Drucksache 176/96)

IV.

Zu den Gesetzentwürfen die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 18

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Drucksache 212/96, Drucksache 212/1/96)

Punkt 20

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei den Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungsteuern und zur Beistandsleistung in Steuer-sachen (Deutsch-dänisches Steuerabkommen) (Drucksache 214/96, Drucksache 214/1/96)

V.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Juli 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über den Luftverkehr (Drucksache 217/96)

VI.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 26

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über In-vitro-Diagnostika

Entwurf für einen Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens (Drucksache 358/95, Drucksache 290/96)

Punkt 29

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (Drucksache 123/96, Drucksache 123/1/96)

Punkt 31

Vorentwurf für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (Drucksache 220/95, Drucksache 295/96)

Punkt 32

Vorschlag für eine Dreizehnte Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über Übernahmeangebote (Drucksache 162/96, Drucksache 162/1/96)

(C)

(D)

(A) **Punkt 40**
Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die **Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Personenkraftverkehr** innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (Drucksache 149/96, Drucksache 149/1/96)

Punkt 41
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein** (Drucksache 203/96, Drucksache 203/1/96)

Punkt 42
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe** (Drucksache 204/96, Drucksache 204/1/96)

Punkt 43
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für **Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste** (Drucksache 150/96, Drucksache 150/1/96)

Punkt 44
Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **Information und Konsultation der Arbeitnehmer** (Drucksache 129/96, Drucksache 129/1/96)

(B) **Punkt 45**
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Änderung der Richtlinie 77/99/EWG und 92/118/EWG in bezug auf die Vorschriften für Hackfleisch, Fleischzubereitungen und bestimmte andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs** (Drucksache 207/96, Drucksache 207/1/96)

Punkt 46
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern** (Drucksache 165/96, Drucksache 165/1/96)

Punkt 54
Verordnung zur **Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie** (Drucksache 206/96, Drucksache 206/1/96)

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 48
Verordnung zu dem Abkommen vom 11. Oktober 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über die **deutschen Kriegsgräber in der Republik Moldau** (Drucksache 179/96)

Punkt 49 (C)
Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1993** (Drucksache 159/96)

Punkt 50
Erste Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer (USt-ZuständigkeitsV)** (Drucksache 186/96)

Punkt 51
Zehnte Verordnung zur **Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 187/96)

Punkt 53
Zweite Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Nörvenich** (Drucksache 205/96)

Punkt 56
Verordnung über die **Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach dem Bauproduktengesetz (BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung)** (Drucksache 132/96)

VIII.

Der **Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdrucksache unter Buchstabe B angeführte Entschließung zu fassen:** (D)

Punkt 55
Dritte Verordnung zur **Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung** (Drucksache 185/96, Drucksache 185/1/96)

IX.

In die **Veräußerungen einzuwilligen:**

Punkt 57
Veräußerung **bundeseigener Wohnungen in Freiburg** (Drucksache 201/96)

Punkt 58
Veräußerung einer **bundeseigenen Wohnsiedlung in Mainz** (Drucksache 202/96)

X.

Entsprechend den **Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:**

Punkt 59
a) Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Gremium des Rates **„Schutz und Information der Verbraucher“**) (Drucksache 221/96, Drucksache 221/1/96)

- (A) b) Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Arbeitsgruppe „Rechtshilfe in Strafsachen“** - nachgeordnetes Gremium der Lenkungsgruppe III des K.4-Ausschusses -) (Drucksache 271/96, Drucksache 221/1/96)

Punkt 60

Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern im **Sachverständigenausschuß für den Bergbau** (Drucksache 137/96, Drucksache 137/1/96)

Punkt 64

Wahl eines Mitglieds des **Bundesschuldenausschusses** (Drucksache 260/96, Drucksache 260/1/96)

XI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 61

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 272/96)

(B) Anlage 2

Erklärung

von **Ministerin Monika Grifahn** (Niedersachsen)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Unser Wissen über die Wirkung **ionisierender Strahlen** ist noch lange nicht abschließend; es ist ein sehr dynamischer Prozeß, der sich ständig fortentwickelt. Alle diejenigen, die sich heute auf bestehende Schutznormen berufen, müssen wissen, daß diese sich ändern werden.

Unsere Kenntnis der Zusammenhänge vergrößert sich ständig. Jeder Wissenszuwachs hat bisher immer dazu geführt, daß die Grenzwerte für ionisierende Strahlen gesenkt wurden und weiter gesenkt werden.

In den letzten Jahrzehnten wurde der jährliche Grenzwert für strahlenexponierte Personen in zwei Schritten jeweils um den Faktor drei auf jetzt 50 Millisievert herabgesetzt. Aufgrund weiterer Erkenntnisse in den 80er Jahren wurde das Strahlenrisiko durch die Internationale Strahlenschutzkommission neu bewertet und der Risiko-Koeffizient nochmals um den Faktor fünf angehoben.

Schon allein diese Entwicklung - sie bestätigt mich wieder in meiner Forderung nach dem generellen Ausstieg aus der Kernenergienutzung - macht es zwingend, heute noch vermeintlichen Minderheitsvoten von Wissenschaftlern sorgfältig nachzugehen.

Die aktuelle Diskussion über die biologische Wirksamkeit der Neutronenstrahlung macht überdeutlich, daß weitere Verzögerungen bei der Novellierung der Strahlenschutzverordnung nicht mehr hingenommen werden können. (C)

Seit 1990 liegen die Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission vor.

Bereits 1993 hat der Bundesrat zu dem Entwurf der Euratom-Strahlenschutz-Grundnormen Stellung genommen - in der Erwartung, daß diese bald in EU-Recht umgesetzt würden. Er hat damals einen Beschluß zur Einführung strengerer Dosisgrenzwerte für den Arbeits-, Umgebungs- und Bevölkerungsschutz gefaßt.

Der Bundesrat ging dabei davon aus, daß die geänderten EU-Grundnormen für den Strahlenschutz bereits bis zum 31. Dezember 1994 in deutsches Recht umgesetzt würden. Dieser Prozeß zieht sich allerdings, wie Sie wissen, bis heute hin.

Erst jetzt - nach mehrjährigen Beratungen in der Europäischen Union - ist die Verabschiedung der EU-Strahlenschutz-Grundnormen für die allernächste Zeit angekündigt. Die letzte Novellierung des deutschen Strahlenschutzrechts liegt nunmehr schon fünf Jahre zurück.

Es ist deshalb durch nichts zu rechtfertigen, wenn sich die Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich des Strahlenschutzes in geltendes Recht noch weiter verzögert.

Ich möchte nur kurz an einigen Beispielen verdeutlichen, wo das deutsche Strahlenschutzrecht hinter den Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission zurücksteht. (D)

Nach der Strahlenschutzverordnung gelten für beruflich strahlenexponierte Arbeitskräfte folgende Grenzwerte: 50 Millisievert pro Kalenderjahr und 400 Millisievert im gesamten Berufsleben. Die zulässige Lebenszeitdosis könnte also innerhalb von acht Jahren erreicht werden. Die Internationale Strahlenschutzkommission empfiehlt dagegen einen geringeren Grenzwert von 20 Millisievert pro Jahr (als Mittelwert aus fünf Jahren, wobei im Jahr 50 Millisievert nicht überschritten werden dürfen).

Nach der Strahlenschutzverordnung beträgt der außerbetriebliche Dosisgrenzwert für die Bevölkerung 1,5 Millisievert pro Kalenderjahr. Die Empfehlung der Internationalen Strahlenschutzkommission liegt bei nur einem Millisievert pro Jahr - das ist immerhin um ein Drittel niedriger.

Entgegen der deutschen Verordnung empfiehlt die Internationale Strahlenschutzkommission, in bestimmten Fällen auch die Strahlenbelastung durch natürliche Quellen als Teil der beruflichen Exposition mitzuberücksichtigen - z. B. in Bergwerken, hochfliegenden Flugzeugen oder bei Weltraumflügen. Auch dies bedeutet im Endeffekt eine geringere Lebenszeitbelastung.

Ich will es bei diesen wenigen Beispielen belassen, um nicht allzusehr in technische Details zu gehen. Ich denke aber, es ist deutlich geworden, daß Nieder-

- (A) sachsen diese Bundesratsinitiative zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes ergriffen hat. Wir wollen erreichen, daß die Neubewertung der Risiken von ionisierenden Strahlen im deutschen Strahlenschutzrecht schnellstmöglich vollzogen wird - und das, ohne die Übergangsfrist von vier Jahren für die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie auszuschöpfen.

Nach meiner Einschätzung legen die EU-Grundnormen ohnehin nur Mindestanforderungen fest. Ich kann mir deshalb durchaus vorstellen, daß wir uns im Bundesrat bei der kommenden Novellierung der Strahlenschutzverordnung auf strengere Regelungen verständigen, als sie jetzt von der Europäischen Union vorgesehen sind. Für mich kommt es aber darauf an, jetzt zu handeln, statt wieder wertvolle Zeit ungenutzt verstreichen zu lassen.

Ich bitte um Ihre Unterstützung.

Anlage 3

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Walter Hirche** (BMU)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

- (B) Wie der Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen begrüßt auch die Bundesregierung die anstehende Verabschiedung der EURATOM-Strahlenschutz-Grundnormen durch den Rat der Europäischen Union. Der voraussichtlich von allen Mitgliedstaaten und der Kommission getragene Ratsbeschluß spiegelt den Integrationswillen und die Integrationsfähigkeit der Europäischen Union bei der Fortentwicklung des Strahlenschutzes wider. Auch nach der Erweiterung bleibt der EURATOM-Vertrag ein Pfeiler für die Fortentwicklung der Europäischen Union. Der breite Konsens für die neue Richtlinie hat deutlich gemacht, daß auch unterschiedliche Haltungen der Mitgliedstaaten zur Nutzung der Kernenergie kein Grund sein müssen, die gemeinsame Fortentwicklung des Strahlenschutzes zu blockieren oder zu behindern.

Die mehrjährige Vorbereitungszeit durch die Kommission und den Rat hat ihren Grund in der Vielfältigkeit der Materie und dem hohen Auflösungsgrad der Richtlinie. Die EURATOM-Strahlenschutz-Grundnormen regeln schon seit 1959 bis in Einzelheiten hinein die spezifische staatliche Ausgestaltung des Schutzes von Bevölkerung, Arbeitskräften und Verbrauchern vor den Gefahren **ionisierender Strahlung**. Ein hohes Maß an Rechtsharmonisierung in Europa wurde inzwischen in diesem Bereich erreicht, das sinnvoll ist und das es zu bewahren und fortzuentwickeln gilt.

Ohne Einschränkung stimmt daher die Bundesregierung auch dem Entschließungsantrag zu, soweit er die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich ionisierender Strahlung in den neuen EURATOM-Grundnormen verankert sieht. Die Richtlinie schafft klare Bezugsgrößen für die wissenschaftliche

- (C) Bewertung von Strahlung bei der Neugestaltung der staatlichen Strahlenschutzregelwerke - u. a. auch bei der in der Antragsbegründung angeführten Neutronenstrahlung. Gerade dieses im Antrag genannte Beispiel der Bewertung von Neutronenstrahlung hat allen Beteiligten in den letzten Monaten gezeigt, wie wichtig solche klaren Bezüge in den neuen EU-Richtlinien sind. Politik und Verwaltung könnten bei ihren Entscheidungen sonst schnell Opfer nicht ohne weiteres ersichtlicher Fehlbewertungen durch einzelne Wissenschaftler werden und dann auf fehlerhafter Grundlage Entscheidungen treffen, die bei Betroffenen vermeidbare und unberechtigte Ängste auslösen.

Mit dem antragstellenden Land ist die Bundesregierung der Auffassung, daß aus Gründen der Rechtssicherheit die neueren wissenschaftlichen Bezugsgrößen in der Richtlinie erst durch eine Änderung des staatlichen Strahlenschutzrechts für Anwender und Verwaltung verbindlich gemacht werden können. Sie wirkt darauf hin, daß die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse schnell Eingang in das Atomgesetz, die Strahlenschutzverordnung und die Röntgenverordnung finden werden. Mit den Vorbereitungen der Gesetzes- und Verordnungsregelungen wurde bereits begonnen.

Allerdings ist die Bundesregierung dabei ganz wesentlich auf die konstruktive Mitarbeit der Länder angewiesen, damit diese Regelungen zügig getroffen werden können. Läßt sich die positive Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei den Verhandlungen der EURATOM-Grundnormen auch bei der Umsetzung der Richtlinie fortsetzen, so sehe ich gute Chancen, daß - trotz komplexer Materie - die in der Richtlinie vorgesehene Umsetzungsfrist von vier Jahren nicht ausgeschöpft werden muß. Die Bundesregierung jedenfalls wird ihren Teil hierzu leisten.

Anlage 4

Erklärung

von Minister **Karl-Heinz Funke** (Niedersachsen)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

In dem vorliegenden Vorschlag der Europäischen Kommission bzw. den Ausschußempfehlungen auf Initiative von Rheinland-Pfalz soll die Zulässigkeit des Verschnitts von Weinen aus kleineren geographischen Einheiten innerhalb eines Anbaugebietes verlängert bzw. die zeitliche Beschränkung der Zulassung aufgehoben werden.

Diese Fortführung des bezeichnungunschädlichen Verschnitts lehnt Niedersachsen ab.

Niedersachsen setzt sich für den ersatzlosen Fortfall dieser Regelung oder aber eine eindeutige Kenntlichmachung des Verschnitts zur Information der Verbraucher ein.

(A) Erklärtes Ziel des Deutschen Lebensmittelrechts ist neben dem Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlicher Gefährdung auch der Schutz vor Irreführung und Täuschung.

Der Grundsatz der Bezeichnungswahrheit und -klarheit im Lebensmittelrecht ist ein Grundpfeiler des Verbraucherschutzes.

Der Zweck jeder Bezeichnung und jeder Aufmachung muß eine so zutreffende und genaue Unterrichtung sein, wie sie ein Verbraucher für die Beurteilung eines Lebensmittels benötigt.

Wein ist ein Lebensmittel, auch wenn er nicht den Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes unterliegt.

Im Gegensatz zu dem relativ einfachen und umfassenden Täuschungsverbot des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestehen für Wein in den weinrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften hinsichtlich des Täuschungsschutzes Regelungen, die den Grundsatz der Bezeichnungswahrheit und -klarheit bewußt umgehen.

Artikel 13 Abs. 3 der EWG-Verordnung Nr. 2392/89 eröffnet noch bis zum 31. August 1998 die Möglichkeit, daß ein Qualitätswein eines bestimmten Anbaugebietes den Namen einer kleineren geographischen Einheit als des bestimmten Anbaugebietes tragen darf, sobald der Wein die 85-%-Hürde überwunden hat, d. h., er muß nur zu 85 % aus Trauben gewonnen werden, die aus der kleineren geographischen Einheit stammen.

(B) Wird noch die Möglichkeit ausgenutzt, die durch die Zugabe von Süßreserve möglich ist, können nochmals weitere 10 % dazukommen, die auch nicht aus der kleineren geographischen Einheit stammen müssen.

Die Zulässigkeit einer Praxis, die es ermöglicht, ohne Kennzeichnung einen Wein einer kleineren geographischen Einheit bis zu einem Viertel mit anderem Wein einer größeren Lage zu verschneiden, ist in den Augen der meisten Verbraucher Weinpancherei.

Für die Qualität eines Weines sind u. a. die natürlichen Bedingungen des Gebietes entscheidend, in dem die Trauben wachsen und reifen.

Die Bezeichnung der Lage, aus der ein Wein stammt, ist für den Käufer eines Weines eine besonders wertvolle Information.

Deshalb bedarf die Anwendung derartiger Angaben eindeutiger und klarer Regelungen ohne Kompromisse.

Eine Fortsetzung der Verschnittmöglichkeit unter irreführenden Kennzeichnungsaufgaben kann nur als legalisierte Verbrauchertäuschung verstanden werden.

Für den deutschen Weinmarkt ist es dringender als je, auf Qualität und Zuverlässigkeit zu setzen.

(C) Noch immer ist das Vertrauen der Verbraucher durch die Weinskandale der jüngsten Vergangenheit erschüttert.

Auch im Interesse der Winzer empfiehlt sich Transparenz im Anbau, im Ausbau und in der Kennzeichnung eines Weines, um das Vertrauen in die Qualität der in Deutschland erzeugten Weine zu festigen.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsminister Dr. Hans Geisler (Sachsen)
zu Punkt 5 der Tagesordnung

Der im Gesetzentwurf der Länder Baden-Württemberg und Bayern vorgeschlagene Vorweganteil in Höhe von 10 v. H. in den Jahren 1998, 1999 und 2000 für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist weder in der Höhe noch in der Dauer für den besonderen Nachholbedarf der neuen Länder ausreichend.

Sinn und Zweck des Voraus ist, entsprechend dem Ziel des Einigungsvertrages, die Schaffung vergleichbarer Lebensverhältnisse – für Behinderte insbesondere die Schaffung eines vergleichbaren Versorgungsgrades und Ausbaustandes der Hilfen für Behinderte in den Bereichen Integration, Wohnen und Arbeiten – in den nächsten Jahren zu erreichen.

Die Anträge Berlins – Voraus in Höhe von 10 v. H. in den Jahren 1998 bis 2002 – und Mecklenburg-Vorpommerns – Voraus in Höhe von 10 v. H. in den Jahren 1998 bis 2005 – berücksichtigen die Belange der neuen Bundesländer nicht hinreichend.

Bei Berücksichtigung der bereits vom Beirat für die Rehabilitation der Behinderten dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zur Förderung aus dem Ausgleichsfonds empfohlenen Projekte verbleibt für die neuen Bundesländer (ohne Berlin) ein erheblicher Nachholbedarf an Plätzen in Werkstätten und Wohnstätten für Behinderte. Das dafür notwendige Investitionsprogramm macht, neben den eigenen investiven Mitteln, für die neuen Länder im Durchschnitt ein Voraus in Höhe von 12,5 v. H. für einen Zeitraum von zehn Jahren erforderlich.

Anlage 6

Erklärung

von Ministerin Christine Lieberknecht (Thüringen)
zu Punkt 5 der Tagesordnung

Der Beschluß der 71. ASMK und das Ergebnis der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder vom

- (A) 30. November bis 2. Dezember 1994 beinhalten neben der Stärkung des föderativen Elementes unseres Staatswesens eine Verwaltungsvereinfachung, die bundesweit in allen Bereichen gefordert wird.

Für den Freistaat Thüringen ist es von großer finanzieller Bedeutung, daß bei der Umgestaltung des Ausgleichsfonds den besonderen Bedürfnissen der neuen Länder Rechnung zu tragen ist.

Um eine Grundversorgung an Werkstattplätzen für Menschen mit Behinderungen in Thüringen zu schaffen, müssen insgesamt 5 500 Plätze errichtet werden.

Davon sind bereits aus Mitteln des Ausgleichsfonds und Haushaltsmitteln des Landes 2 658 Plätze gefördert worden, und für weitere 660 hat der Beirat der Rehabilitation – dessen Zustimmung eine Grundvoraussetzung für eine Mittelvergabe aus dem Ausgleichsfonds ist – eine Förderung vorgeschlagen, so daß der Ausgleichsfondsanteil an der Finanzierung als gesichert angesehen werden kann.

Nunmehr muß für die Grundversorgung, die durchaus noch nicht die Endgröße bedeutet, die Finanzierung von 2 182 Plätzen gesichert werden.

Nach den bisherigen Fördermodalitäten bedeutet dies, daß aus Mitteln des Ausgleichsfonds ca. 63 Millionen DM dem Freistaat Thüringen zur Verfügung gestellt werden müßten.

Ähnlich stellt sich die Situation im Bereich der Wohnheime dar.

- (B) Ausgehend von einem Gesamtbedarf von ca. 2 200 Plätzen konnten durch Mitfinanzierung aus dem Ausgleichsfonds 560 Plätze geschaffen bzw. deren Finanzierung sichergestellt werden.

Nach den bisher gültigen Finanzierungsmodalitäten würde sich der Anteil des Ausgleichsfonds auf ca. 87 Millionen DM belaufen.

Fazit ist, daß der Ingesamtbedarf aus dem Ausgleichsfonds ca. 150 Millionen DM beträgt.

In der Tat ist dies ein immens hoher Betrag. Mir ist bewußt, daß er nicht kurzfristig aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bzw. aus Mitteln des Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellt werden kann.

Es muß daher jedoch darauf hingewiesen werden, daß in der Vergangenheit jedes Projekt des Freistaats Thüringen die Zustimmung des Beirates fand und im Durchschnitt der vergangenen Jahre ca. 20 Millionen DM aus Mitteln des Ausgleichsfonds jährlich zur Verfügung gestellt wurden.

Der vorgenannte Nachholbedarf besteht in ähnlicher Höhe in allen neuen Bundesländern.

Es ist nachvollziehbar, daß dieser Nachholbedarf nicht innerhalb relativ kurzer Zeit befriedigen kann.

Auch die alten Länder sind gezwungen, zahlreiche Aufgaben über die Mittel der Ausgleichsabgabe zu finanzieren, so daß sie nicht über mehrere Jahre hinaus auf den überwiegenden Teil des Aufkommens an Ausgleichsabgabe verzichten können.

Es ist daher der Vorausanteil von 10 % pro Jahr zu akzeptieren, wenn die Laufzeit des Vorausanteils auf acht Jahre verlängert wird. (C)

Der Antrag des Freistaats Thüringen stützt den Antrag Mecklenburg-Vorpommerns somit, daß die neuen Länder einen Vorausbonus in Höhe von 10 % der sich nach Abführung an das BMA ergebenden Ausgleichsabgabe für die Jahre 1998 bis 2005 erhalten, wobei die Verteilung auf die einzelnen neuen Bundesländer auf der Basis des Bevölkerungsschlüssels Stand 31. Dezember 1995 erfolgen soll.

Anlage 7

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Hans Geisler (Sachsen)**
zu Punkt 6 der Tagesordnung

Es wird davon ausgegangen, daß weder der Finanzausgleich zwischen den **Rentenversicherungssystemen** noch die Einheitlichkeit dieses Systems in Frage gestellt wird.

Anlage 8

Erklärung

von Minister **Hinrich Kuessner**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu Punkt 6 der Tagesordnung (D)

Wie bereits in den Erörterungen in den Ministerkonferenzen und in Fachgremien lehnt das Land Mecklenburg-Vorpommern zumindest zur Zeit die Einbringung des vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung der Zuständigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung** ab. Die Begründung für diese Ablehnung liegt vor allem in folgenden Punkten:

Die Umsetzung der Beschlüsse der Föderalismuskommission, Bundesbehörden und zentrale öffentlich-rechtliche Körperschaften in den neuen Bundesländern zu verlagern, würde durch dieses Gesetz unterlaufen. Insbesondere für die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen ist die Verlagerung von Arbeitsplätzen der BfA in die jeweiligen Länder vorgesehen. Darauf legt Mecklenburg-Vorpommern sowohl aufgrund der Arbeitsmarktsituation als auch aufgrund der allgemeinerpolitischen Bedeutung der Ansiedlung solcher Bundeseinrichtungen in diesem Land besonderen Wert.

Die gesetzgebenden Gremien sind zur Zeit mit vielen Gesetzentwürfen zur Änderung der Sozialgesetzgebung befaßt. Es erscheint nicht geboten, diese Beratungen durch weitere grundsätzliche Gesetzesänderungen zu belasten.

(A) Bei der äußerst angespannten Finanzsituation des Landes muß jede weitere Verlagerung von Kosten auf das Land vermieden werden. Bei der Diskussion um diesen Gesetzentwurf muß eine Verlagerung von Bundeszuschüssen an die BfA auf Landeszuschüsse an die Landesversicherungsanstalten befürchtet werden, auch wenn dies nicht im Gesetzentwurf enthalten ist.

Es gibt im Rahmen der bestehenden Zuständigkeitsverteilung Möglichkeiten, die Zusammenarbeit der Landesversicherungsanstalten und der BfA deutlich zu verbessern. Dies gilt z. B. für solche die Bürger unmittelbar berührenden Punkte wie gemeinsame Auskunft- und Beratungsstellen oder eine bessere Koordinierung der Rehabilitationseinrichtungen.

Anlage 9

Erklärung

von Staatsministerin Barbara Stolterfoht (Hessen)
zu Punkt 7 der Tagesordnung

Ich erkläre für Frau Staatsministerin Margarethe Nimsch (Hessen):

Mit der von der Freien und Hansestadt Hamburg beantragten Änderung des Betäubungsmittelgesetzes soll klargestellt werden, daß es keine strafbare Handlung darstellt, wenn in einer Drogenhilfeeinrichtung Bedingungen hergestellt werden, die es Drogenabhängigen unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlauben, Drogen so zu sich zu nehmen, daß die zu befürchtenden Gesundheitsschädigungen geringer sind, als wenn sie dies auf der Straße, in Parkanlagen oder auf Bahnhofstoiletten tun. Das Land Hessen begrüßt eine solche Klarstellung und stimmt dem Antrag Hamburgs zu.

Die Situation, in der wir uns hier befinden, ist nicht neu. Vor einigen Jahren haben wir genauso diskutiert, als es darum ging, im Betäubungsmittelgesetz klarzustellen, daß das Zurverfügungstellen von sterilem Injektionsbesteck für Drogenabhängige kein strafbares „Verschaffen einer Gelegenheit“ darstellt. Damals hatten wir in Hessen diese Maßnahme der Gesundheitsfürsorge schon vor der dann beschlossenen rechtlichen Klarstellung praktiziert. Wir waren überzeugt von der gesundheitspolitischen Dringlichkeit und rechtlichen Zulässigkeit der Maßnahme und wurden in dieser Auffassung von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden unterstützt. So ist das auch heute in der Frage der „Gesundheitsräume“.

Andere waren damals der Auffassung, die Bereitstellung von sterilem Injektionsbesteck fördere den Drogengebrauch und dessen Ausbreitung, symbolisiere eine permissive Haltung des Staates, konterkarriere Drogenprävention, erschwere der Polizei die Arbeit, stabilisiere die Drogenszene usw. So ist das auch heute in der Frage der „Gesundheitsräume“. Die Kraft der Argumente und der Erfahrung mit dem bereits praktizierten Spritzenaustausch, nicht zuletzt

als Teil der Aids-Prophylaxe, erwies sich damals als stärker gegenüber den hypothetischen Befürchtungen. Ich hoffe, so wird das auch heute in der Frage der „Gesundheitsräume“ sein. Schließlich könnten wir Ermutigung daraus ziehen, daß die inzwischen etliche Jahre währende Erfahrung mit dem Spritzenaustausch die damaligen Befürchtungen gründlich widerlegt hat.

Sie wissen, daß ich „Gesundheitsräume“ für mit dem Betäubungsmittelgesetz vereinbar halte und in Frankfurt maßgeblich an deren Einrichtung unter klaren Bedingungen, sprich Hausordnung, beteiligt war. Erwarten Sie daher bitte von mir keinen Beitrag zur rechtlichen Klarstellung. Ich würde diese begrüßen, damit diese Hilfemaßnahme auch andernorts möglich wird. Wichtiger scheint mir, daß ich Ihnen etwas über unsere Erfahrungen mit dieser Maßnahme mitteile. Sie sollten wissen, daß dabei folgende Regelungen beachtet werden; kein Zutritt für Minderjährige, Ausschluß von Methadonpatienten und -patientinnen, kein Drogenhandel. Dies wird auch durchgesetzt.

Zum besseren Verständnis muß ich vorausschicken, daß es in Frankfurt eine sogenannte Montagsrunde gibt, in der alle betroffenen Ämter vertreten sind und in der alle drogenpolitischen Maßnahmen der Stadt koordiniert werden. Wenn ich Ihnen also über die Frankfurter Erfahrungen berichte, berichte ich Ihnen nichts, das etwa durch eine grüne Brille entstellt wäre, sondern ich referiere die Erfahrung der zuständigen Frankfurter Behörden: Polizei, Ordnungsamt, Drogenhilfe, Sozialamt, Staatliches Schulamt etc. Alle diese Institutionen haben alle Maßnahmen des Frankfurter Weges in der Drogenpolitik gefordert und umgesetzt. Dies gilt auch für die sogenannten Gesundheitsräume. Ein gemeinsames Ziel war unter anderem, daß Drogenkonsum nicht in der Öffentlichkeit stattfinden solle.

Eine Bilanz des in Frankfurt eingeschlagenen Weges sagt uns deutlich, daß durch die „Gesundheitsräume“:

- die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit der schwer erreichbaren Gruppe der sogenannten Altfixer durch die Drogenhilfe vervielfacht werden konnten; heute hat die Drogenhilfe zu 81% der Abhängigen dieser Gruppe wöchentlich im Durchschnitt fünf Kontakte,
- ein zusätzlicher wichtiger Beitrag zur weiteren Minimierung der Risiken hinsichtlich AIDS und anderen infektiösen Erkrankungen (z. B. Hepatitis) geleistet und anderen schweren Erkrankungen (z. B. Abszessen, Sepsen) vorgebeugt werden kann,
- ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der Lebensgefahr bei Drogenabhängigen geleistet wird; in bisher über 100 Notfällen konnte erfolgreiche Akuthilfe geleistet und in vielen Fällen weitere medizinische Behandlung eingeleitet werden; sicherlich ist Ihnen bekannt, daß die Zahl der Drogentoten in Frankfurt stärker zurückgegangen ist als andernorts,
- der Drogenhandel nicht begünstigt worden ist,

- (A) - keine Sogwirkung auf jüngere Drogenkonsumenten entstanden ist,
- für viele Drogenabhängige weiterführende Hilfen eingeleitet werden konnten: Vermittlung in körperlichen Entzug, in stationäre Therapie, in Methadonbehandlung.

Das sind die Erfahrungen der zuständigen Frankfurter Behörden. Die daraus resultierende politische Einschätzung ist in Frankfurt parteiübergreifend. Daraus folgt: Konfrontiert mit den Problemen vor Ort und in nüchterner Abwägung der Erfahrungen müssen solche schadensmindernden Wege der Drogenhilfe kein Anlaß für politischen Streit sein. Dafür ist der Frankfurter Weg in der Drogenpolitik ein gutes Beispiel. Nichts anderes als solche nüchterne, sachliche Betrachtung wünsche ich mir von den Politikerinnen und Politikern in Bonn.

Anlage 10

Erklärung

von Senatorin **Helgrit Fischer-Menzel** (Hamburg)
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

- (B) Der Entwurf des **Gesetzes zum Schutz kindlicher Zeugen** ist ein wichtiger Schritt zu einem Mehr an Opferschutz vor Gericht. In der Tat muß die Belastung kindlicher und jugendlicher Opferzeugen durch das Strafverfahren gemindert werden. Die Videotechnik ist ein Hilfsmittel, dessen Einsatz zwar den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme im Strafverfahren berührt. Der Entwurf sichert aber, daß die Garantie eines fairen rechtsstaatlichen Verfahrens für die Angeklagten nicht gefährdet wird und daß Modifikationen nur insoweit erfolgen, als dies durch den Schutz der Zeugen gerechtfertigt ist. Die Einzelheiten will ich hier nicht kommentieren. Der Entwurf veranlaßt mich vielmehr zu zwei Anmerkungen.

Erstens sollte das Gesetzgebungsvorhaben nicht als Dambruch für den Einsatz der Videotechnik dienen. Auch darf er nicht als Ermunterung verstanden werden, nunmehr vielleicht sogar für die Öffentlichkeit Fernsehübertragungen von Strafverfahren vorzusehen. Beim ungehinderten Einsatz von Kommunikations- und Medientechnik würden die Gefahren für ein rechtsstaatliches und faires Verfahren gewichtiger sein als das Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Meine zweite Anmerkung soll verdeutlichen, daß dieser Entwurf ein Ziel, das des Opferschutzes, verwirklicht, dem sich die Rechtsordnung immer noch zuwenig verschreibt. Das deutsche Strafprozeßrecht konzentriert sich auf die angeklagte Straftat und die Persönlichkeit des Angeklagten, hat aber die Interessen und entsprechenden Rechte der Zeugen, insbe-

sondere der Opferzeugen und der Angehörigen von Tatopfern, nicht ausreichend fortgeschrieben. (C)

Ich habe vor einigen Wochen ein Gespräch mit Eltern von Mordopfern geführt, das mich tief bewegt hat. Diese Eltern haben mir einen kleinen Einblick in ihre Ängste, ihre Hilflosigkeit, aber auch ihr Unverständnis für den deutschen Strafprozeß gewährt. Sie haben über ihre Rolle als Nebenkläger und den Umstand berichtet, wie sehr sie sich finanziell und ihre psychische Situation betreffend vom Staat alleingelassen fühlen. Diese Eltern haben recht. Wir haben zwar durch das Institut der Nebenklage und die Möglichkeit der Prozeßkostenhilfebewilligung die juristische Position des Opfers gestärkt; doch verbleibt das finanzielle Risiko beim Tatopfer und dessen Angehörigen, nämlich das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten, aber auch die Beschränkungen der Prozeßkostenhilfe, so ihr „Darlehenscharakter“ und die Begrenzung auf einen engen Personenkreis. Vor allem aber werden die psychischen Folgen für das Opfer und dessen Angehörige durch die staatlichen Maßnahmen nicht hinreichend erfaßt.

Wer von uns vermag schon zu beurteilen, was insbesondere ein älterer Mitbürger empfindet, in dessen Wohnraum als dem engsten Bereich seiner Privatsphäre eingebrochen wird? Was muß ein Opfer einer Körperverletzung, einer Straftat gegen das Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch die Tat erdulden? Häufig wird auch das als belastend empfunden, also „erduldet“, was die Polizeibehörden, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte tun, um die Tat aufzuarbeiten. Wie helfen wir Eltern durch Straftaten getöteter Kinder? Ich meine, daß wir auf legislativer und administrativer Ebene die Hilfe für diesen Personenkreis weiterentwickeln müssen. Die Nebenklage, das Adhäsionsverfahren, das Opferentschädigungsgesetz, die Zeugenschutzstandards der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes oder der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren, der Entwurf des Gesetzes zum Schutz kindlicher Zeugen und auch die Maßnahmen, die wir in unseren Ländern eingerichtet haben, wie Zeugenschutzzimmer und Zeugenbetreuung, sind wichtige Schritte in die richtige Richtung. Damit dürfen wir uns aber nicht zufriedengeben. Es sollte uns nachdenklich machen, daß immer mehr Bürger nicht als Zeuge aussagen wollen und lieber „wegsehen“, als vor Gericht aufzutreten. Diesen Bürgern und den Opfern von Straftaten sollten wir ihr Vertrauen in die Schutzfähigkeit dieses Rechtsstaates zurückgeben. (D)

Dazu gehört die Überlegung, den Opfern von Straftaten und deren Angehörigen im Rahmen der Delikte des § 395 Strafprozeßordnung einen Anwalt beizuordnen, so daß dessen Kosten Verfahrenskosten werden, wie es der Entwurf der SPD-Fraktion vom 28. Dezember 1995 vorsieht.

Darüber hinaus sollten Wege gefunden werden, die Geldstrafe, die Institute des Verfalls und der Einziehung oder die Vermögensstrafe - über das Opferentschädigungsgesetz hinaus - für den Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens des Opfers heranzuziehen.

- (A) Auch der Täter-Opfer-Ausgleich kann bei der Bereitschaft der Beteiligten ein Mehr an Opferschutz bedeuten.

Das Adhäsionsverfahren, welches sich, wie wir alle wissen, in der forensischen Praxis keiner besonderen Beliebtheit erfreut, sollte überdacht werden. Sollten wir nicht dafür Sorge tragen, daß bei Schmerzensgeldansprüchen die Adhäsion zu einem Muß wird?

Lassen Sie uns auch in geraumer Zeit darüber nachdenken, die heute zur Diskussion stehende Einführung der Videotechnik bei der Vernehmung von jugendlichen und kindlichen Zeugen für einen erweiterten Personenkreis, wie Opfer von Sexualstraftaten, mit einem erweiterten Straftatenkatalog zur Verfügung zu stellen! Lassen Sie uns weiter daran arbeiten, daß Opfern von Sexualstraftaten mehrfache Vernehmungen erspart bleiben, soweit dies mit den Anforderungen an eine rechtsstaatliche Verteidigung vereinbar ist!

Ich wiederhole abschließend: Der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz kindlicher Zeugen ist ein ermutigender Schritt in die richtige Richtung. Lassen Sie uns auf Länderebene diesen Weg weiter beschreiten! Hamburg wird dazu seinen Teil beitragen, so wie wir schon jetzt den Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs, der Zeugenbetreuung und des Zeugenschutzes in unserer Stadt weiterentwickelt haben.

- (B) **Anlage 11**

Erklärung

von Staatsministerin **Barbara Stolterfoht** (Hessen)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Hessen unterstützt nachdrücklich den Entschliebungsantrag der aufgeführten Länder, der darauf abzielt, die Richtlinie 86/113/ EWG in der Fassung der Richtlinie 88/166/EWG aufzuheben und die Käfigbatteriehaltung von Legehennen zu verbieten.

Die naturgemäßen Verhaltensweisen von **Legehennen in der Käfigbatteriehaltung** werden außerordentlich eingeschränkt. Daher muß unter ethischen und moralischen Gesichtspunkten diese Form der Eierzeugung abgelehnt werden.

Dieses ist nicht zuletzt auch deswegen geboten, weil unser Tierschutzgesetz das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen ist, klar postuliert und auch das Tier als Sachbegriff im BGB herausgenommen wurde.

Die Einschränkung des Länderantrages durch die Empfehlung in der Empfehlungsdrucksache 177/1/96 verwässert das Anliegen und dient somit nicht dem Schutz und Wohlergehen der Legehennen.

Daher wird Hessen gegen die vorliegende Empfehlung stimmen und den Länderantrag unterstützen.

Anlage 12

Erklärung

von Bundesminister **Dr. Norbert Blüm** (BMA)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Dem Bundesrat liegt heute der **Gesetzentwurf zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand** vor. Am 12. Februar haben wir mit Wirtschaft und Gewerkschaften das Konzept vereinbart. Am 6. März ist der entsprechende Gesetzentwurf von der Bundesregierung beschlossen worden. Wir hoffen, daß das Reformvorhaben zum 1. August in Kraft treten kann. Es ist der erste Schritt zur Umsetzung des „Bündnisses für Arbeit“. Schneller kann man nicht handeln.

Das „Bündnis für Arbeit“ ist ein Bündnis für Rentensicherheit. Ohne den Frühverrentungs-Kompromiß wären wir Gefahr gelaufen, daß die Rentenkasse ausgeblutet wäre. Die Frühverrentung hatte überhand genommen. Sie war der Normalweg in den Ruhestand. Das war weder im Sinne der Beitragszahler noch im Sinne der Arbeitnehmer.

Die Neuregelung bringt zwei wichtige Dinge unter einen Hut: Wir verbinden ein Stück Humanisierung durch einen sachter gestalteten Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand mit der Entlastung von Arbeitslosen- und Rentenversicherung.

Wer 55 Jahre und älter ist, kann in Altersteilzeit gehen. Die Bundesanstalt für Arbeit fördert das, wenn der Arbeitgeber die durch Altersteilzeit freiwerdenden Arbeitsplätze mit einem Arbeitslosen oder einem Ausgebildeten wiederbesetzt. Es ist sichergestellt, daß der Altersteilzeitarbeitnehmer 70 % seines Netto-Vollzeit-Lohnes erreicht. Dies gilt auch für die unteren Lohngruppen. Außerdem sind Rentenbeiträge auf Basis von 90 % des Vollzeit-Entgelts garantiert.

Das Förderangebot gilt für diejenigen, die in den nächsten fünf Jahren mit der Altersteilzeit beginnen. Dies ist unser Beitrag dazu, daß die älteren Arbeitnehmer nicht mehr abrupt aus dem Arbeitsleben geschubst werden, sondern mit ihrer Erfahrung in den Betrieb eingebunden bleiben.

Um die Rentenkasse zu schonen und die Lohnzusatzkosten zu senken, wird die Altersgrenze für die Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit beginnend ab nächstem Jahr von derzeit 60 in drei Jahren stufenweise auf 63 Jahre angehoben.

Zu den finanziellen Auswirkungen: Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden im Zeitraum bis zum Jahre 2003 die Rentenversicherung um ca. 17 Milliarden DM und die Bundesanstalt für Arbeit um rd. 2,1 Milliarden DM entlastet. Der Bund wird in diesem Zeitraum durch niedrigere Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung um 3,4 Milliarden DM entlastet. Damit werden die eintretenden Mehrbelastungen bei der Arbeitslosenhilfe bis auf einen Betrag von 0,2 Milliarden DM ausgeglichen.

(C)

(D)

(A) Diese Entlastungswirkung ist immens wichtig; gleichwohl läßt sich der vorliegende Gesetzentwurf keineswegs als reines Spargesetz bezeichnen. Vielmehr schafft er die Rahmenbedingungen dafür, daß die Praxis der Frühverrentung durch eine neue sozialverträgliche Möglichkeit eines gleitenden Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand abgelöst wird.

Dem einzelnen wird trotz der Anhebung der Altersgrenze die Freiheit gelassen, früher in Rente zu gehen. Künftig kann mit 60 in Rente gehen, wer unmittelbar vorher ein Jahr arbeitslos war oder mindestens zwei Jahre in Altersteilzeit gearbeitet hat. Wer diese Möglichkeit nutzen will und keinen Vertrauensschutz genießt, muß jedoch einen Abschlag von 3,6 % von der Rente für jedes Jahr hinnehmen, das er früher in Rente geht. Die Rentenminderung kann durch freiwillige Beiträge, durch betriebliche oder tarifliche Vereinbarungen ausgeglichen werden, was eine sinnvolle Verwendung der Sozialplangelder wäre.

Damit kombiniert der Gesetzentwurf die dringend notwendige Anhebung des Renteneintrittsalters mit mehr Freiheit für den einzelnen, selber zu bestimmen, wann er in Rente geht. Das Erreichen der Altersgrenze übermannt einen nicht mehr wie ein fremdes Schicksal. Der Übergang in den Ruhestand vollzieht sich sachter und aus eigener Entscheidung. Dies ist das Vorziehen eines Gedankens der Rentenreform 1992.

(B) Gleichzeitig eröffnen wir den Unternehmen neue Spielräume, ältere Arbeitnehmer in den Betrieb einzubinden und parallel dazu die Entlassung jüngerer Arbeitnehmer zu vermeiden oder jüngere Arbeitnehmer einzustellen.

Der federführende Ausschuß des Bundesrates hat die im Rahmen des Gesetzentwurfs vorgesehene Förderung von Altersteilzeitarbeit grundsätzlich begrüßt.

Die Tarifpartner greifen das Angebot bereits auf:

- In der Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bremen haben die Tarifpartner Arbeitszeitkonten eingeführt sowie einen Anspruch auf Teilzeitarbeit für Arbeitnehmer geschaffen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Tarifpartner in der Textil- und Bekleidungsindustrie haben die Betriebspartner aufgefordert, mehr sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeitsplätze zu schaffen und die Altersteilzeit zu nutzen.
- Am weitesten sind die Tarifpartner der Chemischen Industrie in den alten Bundesländern gegangen. Sie haben einen „Tarifvertrag zur Förderung der Altersteilzeit“ beschlossen, der sich an unserem Gesetzentwurf orientiert.

Gewerkschaften, Arbeitgeber und Arbeitnehmer warten auf eine verbindliche Grundlage für die praktische Umsetzung des Beschlusses. Wie dringend,

belegt ein Zitat aus dem „Tarifvertrag zur Förderung der Altersteilzeit“ der Chemischen Industrie: (C)

Dieser Tarifvertrag tritt am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand in Kraft.

Wir haben die Chance, den ersten Schritt zur Umsetzung des „Bündnisses für Arbeit“ im Konsens zu gehen und den sozialen Frieden zu wahren. Ich appelliere an Sie alle, diese Chance zu nutzen und dem zuzustimmen, was im Rahmen der Gespräche zur Zukunftssicherung des Standortes Deutschland im Konsens mit Wirtschaft und Gewerkschaften erarbeitet wurde.

Anlage 13

Erklärung

von Bundesminister **Dr. Norbert Blüm (BMA)**
zu den **Punkten 14 und 63** der Tagesordnung

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung verbindet die Hauptelemente der von den ostdeutschen CDU-Bundestagsabgeordneten am 8. März 1995 beschlossenen Thesen mit den von den Regierungschefs der neuen Bundesländer am 9. November 1995 beschlossenen Eckwerten zur Neuordnung der Begrenzungsregelungen. (D)

Danach wird die Begrenzung des bei der Rentenberechnung berücksichtigungsfähigen Einkommens auf Einkommen von ehemaligen hauptberuflichen Mitarbeitern der Stasi sowie von solchen Personen konzentriert, die aufgrund der Wahrnehmung eigener politischer Verantwortung und Mitverantwortung für das politische System in der ehemaligen DDR ein hohes Einkommen erzielt haben. Hierunter fallen Personen ab der Funktion eines Hauptabteilungsleiters (Gehaltsstufe E3) im Staatsapparat und Personen in vergleichbaren Gehaltsstufen in anderen Bereichen, wie z. B. bei der NVA, der Volkspolizei, dem Zoll, den Parteien oder bestimmten gesellschaftlichen Organisationen.

Für die Zeit der Ausübung solcher Tätigkeiten wird bei der Rentenberechnung – wie bisher – Einkommen nur in Höhe des jeweiligen Durchschnittsentgelts zugrunde gelegt. Damit wird die Anzahl der Fälle, in denen Einkommensbegrenzungen vorzunehmen sind, von derzeit etwa 100 000 Begrenzungen auf etwa 25 000 Begrenzungen und damit auf den Kernbereich der Personen beschränkt, die für die Zustände in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft der ehemaligen DDR Verantwortung oder Mitverantwortung getragen haben. Hiermit tritt auch der in diesem Bereich dringend erforderliche Befriedigungseffekt ein, der bei einem niedrigeren Einstieg, z. B. bei einer Begrenzung ab der Funktion des Sektorenleiters, wie von Sachsen vorgeschlagen, nicht gegeben wäre.

(A) Für ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit soll keine Änderung des geltenden Rechts erfolgen. Dies bedeutet, daß bei der Rentenberechnung für die Zeiten der hauptberuflichen Mitarbeiter für die Staatssicherheit ein Einkommen bis zur Höhe des 0,7fachen Durchschnittsentgelts zugrunde zu legen ist.

Mit der Neuregelung werden auch die Interessen der vom SED-Staat Verfolgten oder sonst Benachteiligten berücksichtigt, weil Personen, die für die Zustände in der ehemaligen DDR verantwortlich oder mitverantwortlich waren, für die Zeit dieser Tätigkeit in ihrer Rente auch künftig nicht bessergestellt werden als Personen, die in der ehemaligen DDR keine Karriere machen konnten oder wollten.

Mit dem Gesetz sollen auch Härten beseitigt werden, die sich nach geltendem Recht dadurch ergeben, daß Dienstbeschädigungsrenten neben Altersrenten oder Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht geleistet werden können. Für Dienstbeschädigungen soll neben der Rente aus der Rentenversicherung ein Dienstbeschädigungsausgleich entsprechend den Regelungen im Beamten- oder Soldatenversorgungsrecht gezahlt werden.

Zum Antrag Thüringens, mit dem eine Änderung des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes (ZVG) gefordert wird, möchte ich nur folgendes sagen:

Die im Antrag Thüringens angesprochenen Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz (Rü-ErgG) in allen Einzelheiten und Auswirkungen eingehend erörtert worden. Die Antragsfristen – ich darf daran erinnern – sind bereits 1994 verlängert worden.

Die Bundesregierung lehnt eine Änderung des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes im Sinne des Thüringer Antrags ab, da ansonsten eine Doppelbegünstigung ehemaliger Zeissianer zu Lasten der Allgemeinheit erfolgen würde.

Anlage 14

Erklärung

von Senatorin Beate Hübner (Berlin)
zu Punkt 16 der Tagesordnung

Ein unaufschiebbarer Termin hindert die für Justiz zuständige Senatorin, Frau Dr. Peschel-Gutzeit, daran, heute persönlich zum Entwurf eines Kindschaftsrechtsreformgesetzes zu sprechen. Sie bedauert dies außerordentlich und hat mich deshalb gebeten, Ihnen ihre Ausführungen auf diesem Wege mitzuteilen.

Die Vorlage des Entwurfs eines Kindschaftsrechtsreformgesetzes ist ein wichtiger Schritt. Es ist nur zu begrüßen, daß sich die Bundesregierung dazu durch-

ringen konnte, dieses überaus wichtige Reformvorhaben voranzubringen. (C)

Leider haben wir auf diese Entscheidung sehr lange warten müssen. Es muß deshalb mit aller Deutlichkeit gesagt werden: Die Reform des Kindschaftsrechts kommt spät, sie ist längst überfällig, und sie ist dringlich, obwohl das geltende Kindschaftsrecht erst 16 bzw. 19 Jahre in Kraft ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat es bereits 1982 in dem zentralen Punkt der Sorgerechtsregelung für mit der Verfassung unvereinbar erklärt. Seitdem hatte es immer wieder Anlaß, die Defizite des geltenden Rechts zu verdeutlichen. Justizministerkonferenzen haben ein um das andere Mal dringenden Handlungsbedarf angemeldet.

An konkreten, schon vor mehreren Jahren vorgelegten Vorschlägen fehlte es ebensowenig. Die Begründung des Entwurfs dokumentiert dies sehr aufschlußreich. Erinnern wir uns nur etwa an die Beschlüsse des 59. Deutschen Juristentages im Jahre 1992 und verschiedener Familiengerichtstage.

Die Bundesregierung hat, wie diese kurze Rückschau ergibt, viel Zeit ungenutzt verstreichen lassen. Dies ist außerordentlich bedauerlich. Die Verzögerung geht nämlich fühlbar zu Lasten des Kindes, der Mutter und des Vaters, erfaßt also alle Mitglieder eines Familienverbandes. Die Fälle, die den angeführten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegen, illustrieren eindrucksvoll, welche Probleme das geltende Kindschaftsrecht den Betroffenen bereitet. Die Bundesrepublik Deutschland ist so in Europa nicht nur zugleich weit hinter den Entwicklungen im Kindschaftsrecht vergleichbarer Staaten zurückgeblieben. Sie hat es dabei vor allem über lange Jahre versäumt, ihr geltendes Recht zumindest den Erfordernissen, die sich aus der eigenen Verfassung ergeben, zügig anzupassen. Das Elternrecht aus Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG, das Persönlichkeitsrecht des Kindes aus Artikel 2 Abs. 1 GG und insbesondere das Gleichstellungsgebot aus Artikel 6 Abs. 5 GG gebieten tiefgreifende Änderungen. (D)

Der Blick auf die Versäumnisse der Vergangenheit sollte das Bewußtsein dafür schärfen, daß der vorliegende Entwurf nunmehr im weiteren Gesetzgebungsverfahren unbedingt Priorität genießen muß. Vielleicht darf man insofern – ungeachtet der in der vorangegangenen Legislaturperiode nicht hinreichend geförderten Gesetzentwürfe zum Kindschaftsrecht – zuversichtlich sein, sei es auch nur, weil die Frist, die das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber in einer Entscheidung aus dem Jahre 1995 zuletzt wohlweislich gesetzt hat, mit der Legislaturperiode in spätestens zwei Jahren abläuft.

Wenden wir uns dem Gesetzentwurf selbst und damit der Frage zu, ob die vorgesehenen Regelungen den verfassungsrechtlichen und justizpolitischen Anforderungen entsprechen! Dies ist überwiegend zu bejahen. Einige Änderungen und Ergänzungen halten wir aber für überaus wichtig und bitten insoweit um Ihre Unterstützung.

Als Herzstück der Reform wird man die Regelungen zur elterlichen Sorge bezeichnen dürfen. Der

- (A) Entwurf läßt sich insofern davon leiten, daß nicht miteinander verheirateten Eltern die gemeinsame Sorge für ihr Kind ebensowenig wie Eltern im Falle der Scheidung vorenthalten werden darf. Dies verdient ebenso uneingeschränkte Zustimmung wie die Ausgestaltung im einzelnen: Insbesondere ist es geboten, daß es zu einer gerichtlichen Entscheidung über den Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge nur noch bei Bedarf kommt. Nur diese Lösung ist überzeugend. Sie findet im Konsens der Eltern eine ausreichende Grundlage. Richtschnur der Reform muß es sein, daß der Staat nur dann ermächtigt und verpflichtet ist einzugreifen, wenn dem Kindeswohl Schaden droht. Vorherige gesetzlich verbindliche Interventionen wären nur geeignet, das Elternrecht zu verletzen.

Aus diesen Überlegungen heraus halten wir den Verzicht des Entwurfs auf Sorgepläne für gerechtfertigt. Es genügt, ihn zur Wahrung des Kindeswohls durch eine Verpflichtung des Gerichts zu ergänzen, Ehegatten gegebenenfalls zur elterlichen Sorge anzuhören und auf bestehende Beratungsmöglichkeiten hinzuweisen. Weiterer Ergänzungen bedarf es nicht. Alleinerziehende erhalten dennoch die starke rechtliche Stellung, die sie ohne Zweifel benötigen, damit sie außerhalb besonders gewichtiger Entscheidungen vor einem „Hereinreden“ des ebenfalls sorgeberechtigten, aber nicht in der alltäglichen Verantwortung stehenden Elternteils bewahrt bleiben. Denn der Entwurf gibt ihnen eine Alleinentscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens.

- (B) Unser besonderes Augenmerk muß in diesem Zusammenhang der Frage gelten, ob die Sorgerechtsregelung auch der Frau gerecht wird, deren Kind nicht aus einer Ehe hervorgegangen ist. Auch dies läßt sich uneingeschränkt bejahen: Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, hat die Mutter gemäß dem Entwurf für ihr Kind die alleinige Sorge, die sie gegen ihren Willen nur im Falle der Kindeswohlgefährdung verlieren kann. Diese Grundentscheidung des Entwurfs und die hieraus abgeleiteten Konsequenzen gewährleisten alleinerziehenden Frauen die nötige Autonomie.

In den genannten wie in den meisten anderen zentralen Punkten ist der Entwurf unseres Erachtens nicht zu beanstanden. Dies gilt für die Neukonzeption des Abstammungsrechts ebenso wie für die Stärkung der Rechtsstellung des Vaters eines nichtehelichen Kindes im Umgangsrecht und im Adoptionsverfahren. Der Entwurf arbeitet gewissermaßen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und die sich hieraus ergebenden Implikationen zuverlässig ab.

Seine unbestreitbaren Vorzüge können aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß in verschiedener Hinsicht Nachbesserungen dringend nötig sind. Der Gesetzentwurf will und muß neben anderen Belangen vor allem die Rechte des Kindes zur Geltung bringen. Der häufige Rekurs vieler gesetzlicher Vorschriften auf das Kindeswohl spiegelt die zentrale Bedeutung dieses Ziels auch wider. Um so mehr zu vermissen ist deshalb die Verdeutlichung des geltenden § 1631 Abs. 2 BGB, demzufolge entwürdigende Erziehungs-

maßnahmen unzulässig sind. Die geltende Vorschrift hat nicht zu der Einsicht beigetragen, daß sich die Züchtigung von Kindern verbietet und Erziehung gewaltfrei sein sollte. Regelungsbedarf ist insoweit auch von der Bundesregierung schon in der 12. Legislaturperiode gesehen worden. Es ist gelinde gesagt unverständlich, daß die Reform der Vorschrift dennoch ausgeklammert bleiben soll. Im Falle von Mißhandlung und Gewalt ist das Kindeswohl in existentieller Weise bedroht.

Deshalb schlagen wir gemeinsam mit Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ein ausdrückliches Verbot von Gewalt, Körperstrafen und seelischen Verletzungen vor. Es geht dabei keineswegs um die Kriminalisierung von Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten, sondern darum, leitbildhaft und für jedermann unmißverständlich klarzustellen, daß Züchtigungen oder seelische Verletzungen des Kindes als Erziehungsmaßregeln von der Rechtsordnung auch nicht in gewissen Graden toleriert werden.

Weiterhin darf ich Ihre kritische Aufmerksamkeit auf die Regelung des Umgangsrechts lenken. Hier sollten wir dafür sorgen, daß das ureigene Recht des Kindes auf persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte in Übereinstimmung mit der UN-Kinderrechtskonvention nicht zu kurz kommt. Der Entwurf bleibt insoweit hinter dem zu Fordernden zurück. In ihm ist nicht vom Umgangsrecht des Kindes, sondern nur vom Recht auf Umgang mit dem Kind die Rede. Dies genügt nicht. Schon aus den gesetzlichen Bestimmungen sollte vielmehr klar hervorgehen, daß das Kind auch beim Umgang nie Objekt fremden Handelns ist und es ein eigenes Umgangsrecht hat. Eine entsprechende Ergänzung erscheint mir deshalb unabdingbar. Dabei sollte das Kind in den Stand gesetzt werden, nach Vollendung des 14. Lebensjahres seine Interessen aufgrund eigenen Rechts geltend zu machen. Ich möchte Sie bitten, den diesbezüglichen Änderungsantrag Berlins zu unterstützen.

Ich hoffe gleichermaßen auf Unterstützung unseres Antrages, wonach sich auch der Unterhalt für den Elternteil, der ein nichteheliches Kind betreut, nach der für den Betreuungsunterhalt ehelicher Kinder maßgeblichen Vorschrift des § 1570 BGB richten sollte. Nach dem Entwurf würde es demgegenüber bei dem zur Zeit auf drei Jahre befristeten Anspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes gemäß § 1615 Abs. 2 Satz 3 BGB des Entwurfs bleiben, sofern die Versagung darüber hinausgehenden Unterhalts nicht grob unbillig wäre. Damit wagt sich der Entwurf nur ein kleines Stück über das geltende Recht hinaus. Im wesentlichen bliebe die mittelbare Ungleichbehandlung nichtehelicher Kinder bestehen. Für sie stünde ab dem vierten Lebensjahr regelmäßig kein Elternteil zur Verfügung, während für die vollzeitige Betreuung eines ehelichen Kindes nach gefestigter Rechtsprechung gemäß § 1570 BGB ein Unterhaltsanspruch bis zur Vollendung seines achten Lebensjahres besteht. Dies kann mangels eines akzeptablen Grundes für die Ungleichbehandlung nicht befriedigen. Auch die Solidarität, die Ehegatten einander regelmäßig während der Ehe und unter Umständen auch nach ihrer Beendigung schulden, rechtfertigt

(A) diese, letztlich vor allem zu Lasten des Kindes gehende Differenzierung nicht. Für sie ist kein Platz, wenn mit der Gleichstellung nichtehelicher Kinder ernst gemacht werden soll, und genau dies nimmt der Gesetzentwurf für sich in Anspruch. Dies gilt um so mehr, als nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Zurückhaltung des Gesetzentwurfs keinen Bestand vor dem Gleichstellungsgebot aus Artikel 6 Abs. 5 GG hat, dessen Auswirkungen auf die Ausgestaltung von Ansprüchen der Eltern zueinander noch ungeklärt sind.

An Konsequenz mangelt es dem Entwurf noch an anderer Stelle: Fechten der Mann oder das Kind die Vaterschaft an, soll dies nach wie vor ohne weiteres zur Prüfung der Abstammung führen. Tut die Mutter das gleiche, will der Entwurf hingegen je nach Alter des Kindes zunächst geprüft wissen, ob die Klärung dem Wohl des Kindes dient oder seine Zustimmung vorliegt. Damit würde an die Stelle des bisherigen Ausschlusses der Anfechtung die Rechtsfigur der Anfechtenden minderen Rechts treten. Hiermit sollten wir uns nicht zufriedengeben. Denn für die von dem Entwurf beabsichtigte Schlechterstellung der Mutter besteht keine Veranlassung. Ihrem Interesse, die unzutreffende rechtliche Zuordnung des Kindes zu beseitigen, ist kein geringerer Wert als dem Interesse des Vaters oder des Kindes beizumessen. Die Belange des Kindes bedürfen keines stärkeren Schutzes, wenn die Anfechtung von der Mutter ausgeht. Bei allem Verständnis ist es deshalb nicht gutzuheißen, daß der Entwurf versucht, negative Folgen für das Kindeswohl allein auf Kosten der Mutter abzuwenden.

(B) Die Vorbehaltsklausel des § 1600 Abs. 2 BGB des Entwurfs kann nach alledem von Frauen nur als diskriminierend empfunden werden. Ihnen sollte die Entscheidung, ob die Anfechtung im Hinblick auf die Folgen für das Kind - etwa wegen der Auswirkungen auf seinen Unterhaltsanspruch - zu verantworten ist, getrost selbst zugetraut werden. Die grundsätzliche Befähigung hierzu scheint der Gesetzentwurf auch nicht völlig in Abrede stellen zu wollen, bedarf es für die Anerkennung der Vaterschaft doch unabhängig vom Kindeswohl der Zustimmung der Mutter. Da wesentliche Unterschiede insofern nicht erkennbar sind, würde die Streichung des § 1600 Abs. 2 BGB des Entwurfs zugleich der Konkordanz der Regelungen über die Anerkennung und die Anfechtung der Vaterschaft dienen. Ich darf Sie bitten, im Gegensatz zur Bundesregierung auch diesen Schritt zu wagen und dem diesbezüglichen Antrag Berlins ebenfalls zuzustimmen.

Die Reform darf sich nicht auf Regelungen beschränken, die verfassungsrechtlich ohnehin geboten sind. Sie verdient ihren Namen nur, wenn sie darüber hinaus „gestaltet“. Nur dann hat sie die Chance, auch ein Richtstein auf dem Weg ins nächste Jahrhundert zu werden. Als unabdingbare Voraussetzung hierfür sehen wir, wie ausgeführt, das Verbot von Gewalt als Erziehungsmittel, die kompromißlose Gewährleistung einer vom Familienstand der Eltern unabhängigen Betreuung und die Aufgabe unnötiger Vorbehalte gegenüber der Mutter im Statusverfahren. Hier zeigt der Gesetzentwurf noch Schwächen, hier bedarf er unserer Hilfestellung!

Anlage 15

Erklärung

von Minister **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein lehnt eine Ermächtigung für das Zollkriminalamt, zur Verhinderung schwerwiegender Kriegswaffen- und Ausfuhrdelikte in das Post- und Fernmeldegeheimnis einzugreifen, wie bereits 1992 und 1994 ab. Wie damals vertritt Schleswig-Holstein die Auffassung, daß für die Einschränkung des Post-, Brief- und Fernmeldegeheimnisses durch das AWG kein rechtsstaatliches Bedürfnis besteht. Bereits § 100a der Strafprozeßordnung enthält eine strafprozessuale Ermächtigung für die Anordnung einer Telefonüberwachung, wenn bestimmte Tatsachen dem Verdacht begründen, daß eine Straftat nach dem Außenwirtschaftsgesetz begangen worden ist.

Die jetzt von der Bundesregierung vorgelegten Argumente für einen Wegfall der Befristung der Eingriffsregelung vermögen nicht zu überzeugen. Lediglich achtzehn Sachverhalte mit zehn sich anschließenden Strafverfahren werden genannt, in denen erfolgreich nach § 39 AWG verfahren worden sei. Eine Aussage dazu, wie viele Verfahren auch auf der Rechtsgrundlage des § 100a StPO erfolgreich hätten behandelt werden können, fehlt völlig. Nicht akzeptabel ist darüber hinaus, daß sich die Bundesregierung über den tatsächlichen Umfang der Überwachungsmaßnahmen, insbesondere die Zahl der überwachten Anschlüsse und Gespräche sowie der betroffenen Personen nicht äußert. Bei dieser Sachlage sieht sich Schleswig-Holstein weder in der Lage, seine ablehnende Beurteilung der Eingriffsermächtigung in das Post- und Fernmeldegeheimnis im **Außenwirtschaftsgesetz** zu ändern, noch der Entfristung zuzustimmen.

Anlage 16

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Günter Ermisch** (Sachsen)
zu **Punkt 35** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen verweist auf den Beschluß des Bundesrates vom 15. Oktober 1993 (572/93), in dem ausdrücklich das Vierte Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung in Höhe der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel begrüßt wird.

Die geplante Aufstockung der Mittel für das Vierte Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung und für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung (EURATOM), soweit sie die Grenzen der nach der Erweiterung der EU geltenden finanziellen Vorausschau überschreitet, lehnt der Freistaat Sachsen ab.

Der Freistaat Sachsen stimmt hierbei mit der Bundesregierung darin überein, daß auch auf Gemeinschaftsebene eine strikte Ausgabenbegrenzung einzuhalten ist.

(A) **Anlage 17****Erklärung**

von Parl. Staatssekretärin **Dr. Sabine Bergmann-Pohl**
(BMG)
zu **Punkt 52 a) bis d)** der Tagesordnung

In den vier vorliegenden **Änderungsverordnungen zur Gentechnik** geht es im wesentlichen darum,

- neues EU-Recht umzusetzen,
- Änderungen des Gentechnikgesetzes auf Verordnungsebene nachzuvollziehen und
- einige Probleme auszuräumen, die im Vollzug des Gentechnikrechts deutlich geworden sind.

Daneben enthalten diese Verordnungen auch einige Regelungen zur Vereinfachung bürokratischer Verfahren. Diese Vereinfachungen sind unter strikter Beachtung der hohen Sicherheitsanforderungen vorgenommen worden.

Alle Verordnungen dienen dem Ziel, die Rahmenbedingungen für die Bio- und Gentechnik bei uns ein Stück weit zu verbessern. Wir wollen damit einen weiteren verantwortbaren Beitrag leisten, um einer Schlüsseltechnologie hier in Deutschland Chancen zu eröffnen, auf die wir nicht verzichten können und die schon heute z. B. aus der medizinischen Forschung nicht mehr wegzudenken ist.

(B)

Das alles ist bekannt. Grundsätzlich sind wir uns über die Notwendigkeit dieser Technik in vielen Punkten auch einig.

Selbst in den Reihen so scharfer Kritiker wie der Grünen scheint die Einsicht zu wachsen, daß Diskussionen um die Gentechnik pragmatischer geführt werden müssen.

Wann immer aber die Bundesregierung bisher im Bundesrat Regelungen zur Gentechnik eingebracht hat, entfaltete sich dort ein recht aufwendiges Verfahren etwa nach folgendem Muster:

- Viele Ausschüsse nehmen sich der Vorschriften an.
- Umwelt- und Gesundheitsausschuß setzen Unterausschüsse ein.
- In den Unterausschüssen werden zahlreiche Änderungsanträge gestellt und angenommen.
- Andere Ausschüsse wiederum haben mit den Vorschlägen der Bundesregierung keine Probleme und stimmen ihnen ohne Änderung zu oder beschließen sogar Widersprüche zu den Voten der Unterausschüsse.

Diesem Verfahren wurden auch die von der Bundesregierung vorgelegten Änderungsverordnungen unterzogen. Einige der dabei – vor allem im Umweltausschuß – empfohlenen Änderungen sind aus unserer Sicht nicht sachgerecht.

Ich denke dabei z. B. an die Aufzeichnungs-Verordnung, in der u. a. eine Aufbewahrungsfrist für schriftliche Aufzeichnungen bei Freisetzen von 30 Jahren – statt wie im Entwurf von zehn Jahren – vorgesehen werden soll. Das heißt, Freisetzen, bei denen nicht mit einem Risiko für Mensch und Umwelt auszugehen ist, würden gentechnischen Arbeiten mit hochpathogenen Organismen gleichgestellt.

(C)

Ich denke aber auch an die ZKBS-Verordnung, bei der das von der Bundesregierung vorgesehene schriftliche Verfahren für vergleichbare Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 abgelehnt werden soll. Hier wäre es nicht richtig, auf das Besorgnispotential dieser Sicherheitsstufe abzustellen; denn obwohl das Risiko bei Sicherheitsstufe 3 hoch ist, kann die Einstufung in diese Risikogruppe aufgrund der Vergleichbarkeit mit bereits eingestuften gentechnischen Arbeiten eindeutig und damit einfach sein.

Wenn der Bundesrat den Änderungsempfehlungen zustimmen würde, die dabei zustande gekommen sind, würde ein guter Teil der notwendigen Entbürokratisierungen und Erleichterungen für die Betreiber verlorengehen. Die Verfahren in der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit würden ohne Not erschwert – ohne Not deshalb, weil alle Änderungen, die wir vorsehen, nicht im geringsten das hohe Sicherheitsniveau gefährden.

Verantwortbare Entbürokratisierungen nicht verhindern

(D)

Entscheidend ist: Jede Verhinderung oder Verzögerung verantwortbarer Entbürokratisierungen kann in der Wissenschaft und bei den Anwendern den Eindruck erwecken, daß die Rahmenbedingungen nicht weiter verbessert werden.

Das würde auch unsere Bemühungen um Änderungen des EU-Rechts zur Bio- und Gentechnik behindern. Es wird nicht leichter, die anderen Mitgliedstaaten der Union von der Notwendigkeit der Änderung der einschlägigen Richtlinien zu überzeugen, wenn wir selber die im Rahmen des geltenden EU-Rechts möglichen Verbesserungen nicht auf den Weg bringen.

Wenn diese Rahmenbedingungen nicht verbessert werden, darf sich niemand wundern, wenn die Anwender ihre Chancen in anderen Ländern suchen.

Wir alle sind uns darin einig: Die Gentechnik soll in Deutschland in sicheren Grenzen genutzt werden. Wir haben deshalb gemeinsam das Gentechnikgesetz und die Gentechniksicherheitsverordnung geändert. Der vorläufig letzte Schritt auf dem Weg der sachgerechten Entbürokratisierung des Gentechnikrechts sind die vorliegenden Änderungsverordnungen.

Ich richte an Sie die dringende und herzliche Bitte, auch diesen Schritt mitzugehen und den Vorschlägen zuzustimmen.

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

696. Sitzung

Bonn, Freitag, den 3. Mai 1996

Inhalt:

Zur Tagesordnung	167 A		
1. Wahl von zwei Richtern des Bundesverfassungsgerichts – gemäß Artikel 94 Abs. 1 GG i. V. m. §§ 5 und 7 BVerfGG – (Drucksache 273/96)	167 B		
Beschluß: Professor Dr. Winfried Hassemer und Dr. Hans-Joachim Jentsch werden gewählt	167 C		
2. Erstes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Erstes SGB XI-Änderungsgesetz – 1. SGB XI-ÄndG) – gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 104a Abs. 3 GG – (Drucksache 228/96)	167 C		
Prof. Ursula Männle (Bayern)	167 D		
Barbara Stolterfoht (Hessen)	168 B		
Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	169 C		
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses	171 B		
3. Geflügelfleischhygienegesetz (GFIHG) (Drucksache 229/96)	171 B		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	211* A		
4. Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Mai 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (Drucksache 230/96)	171 B		
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	211* A		
		5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 183/96)	171 C
		Dr. Hans Geisler (Sachsen)	215* C
		Christine Lieberknecht (Thüringen)	215* D
		Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderung	171 D
		6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Zuständigkeits-Änderungsgesetz – ZÄG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 262/96)	171 D
		Dr. Edmund Stoiber (Bayern)	172 A
		Beate Hübner (Berlin)	174 D
		Christine Lieberknecht (Thüringen)	178 A
		Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	178 D
		Dr. Hans Geisler (Sachsen)	216* C
		Hinrich Kuessner (Mecklenburg-Vorpommern)	216* D
		Mitteilung: Fortsetzung der Ausschüßberatungen	179 C

7. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Betäubungsmittelgesetzes** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 389/95) 179D
 Helgrit Fischer-Menzel (Hamburg) 179D
 Barbara Stolterfoht (Hessen) 217* A
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderung – Bestellung von Senatorin Helgrit Fischer-Menzel (Hamburg) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 180D
8. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Ausländergesetzes** – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt – (Drucksache 182/96) 180D
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Minister Dr. Manfred Püchel (Sachsen-Anhalt) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 181A
9. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG)** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 219/96)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 167A
10. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen)** – Antrag aller Länder – (Drucksache 175/96) 181A
 Dr. Rose Götte (Rheinland-Pfalz) 181B
 Helgrit Fischer-Menzel (Hamburg) 218* A
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Staatsminister Rupert von Plottnitz (Hessen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 182A
11. Entschließung des Bundesrates zum **Verbot der Käfigbatteriehaltung von Legehennen** in der Europäischen Union – Antrag der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein – (Drucksache 177/96) 188A
 Karl-Heinz Funke (Niedersachsen) 188A
 Barbara Stolterfoht (Hessen) 219* B
- Beschluß:** Annahme der Entschließung in der beschlossenen Fassung 189B
12. Entschließung des Bundesrates zur **Anpassung der deutschen Strahlenschutzvorschriften** an die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich **ionisierender Strahlung** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 176/96) 171B
 Monika Griefahn (Niedersachsen) 213* A
 Walter Hirche, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 214* A
- Beschluß:** Annahme der Entschließung 211* A
13. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines **gleitenden Übergangs in den Ruhestand** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 208/96) 189B
 Prof. Ursula Männle (Bayern) 189B
 Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 219* C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 189D
14. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG-Änderungsgesetz – AAÜG-ÄndG)** (Drucksache 209/96)
 in Verbindung mit
63. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes und der Rentenüberleitung** – Antrag des Landes Berlin – Geschäftsordnungsantrag des Landes Berlin – (Drucksache 616/95) 189D
 Beate Hübner (Berlin) 190A
 Dr. Hans Geisler (Sachsen) 191C
 Hinrich Kuessner (Mecklenburg-Vorpommern) 193B
 Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 220* C
- Beschluß zu 14:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 194D
- Beschluß zu 63:** Keine Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag 194C
15. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 210/96) 194D
 Anke Brunn (Nordrhein-Westfalen) 194D
 Bernd Neumann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie 195D
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 197B

16. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (**Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG**) (Drucksache 180/96) 197 B
 Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) 197 B
 Dr. Klaus Klingner (Schleswig-Holstein) 198 D
 Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister der Justiz 199 C
 Barbara Stolterfoht (Hessen) 200 D
 Beate Hübner (Berlin) 221 * B
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 201 D
17. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts (**Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz - SchiedsVfG**) (Drucksache 211/96) 201 D
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 202 A
18. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Urheberrechtsgesetzes** (Drucksache 212/96) 171 B
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 211 * B
19. Entwurf eines Neunten Gesetzes zur **Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 213/96) 202 A
 Gerd Walter (Schleswig-Holstein) 223 * C
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 202 A
20. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei den Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungsteuern und zur Beistandsleistung in Steuersachen (**Deutsch-dänisches Steuerabkommen**) (Drucksache 214/96) 171 B
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 211 * B
21. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Geheim-schutzübereinkommen der WEU** vom 28. März 1995 (Drucksache 215/96) 202 B
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 202 B
22. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 20. September 1994 über nukleare Sicherheit (Gesetz zu dem **Übereinkommen über nukleare Sicherheit**) (Drucksache 216/96) 202 B
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 202 C
23. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 14. Juli 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Russischen Föderation** über den **Luftverkehr** (Drucksache 217/96) 171 B
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 211 * C
24. Bericht der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zur **Klimapolitik** anlässlich der ersten **Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention** (Drucksache 626/95) 202 C
Beschluß: Stellungnahme 202 D
25. Berichte der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zur **Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall)** (Drucksache 38/96) 202 D
 Monika Griefahn (Niedersachsen) 202 D
 Walter Hirche, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 203 D
Beschluß: Stellungnahme 204 D
26. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **In-vitro-Diagnostika**
 Entwurf für einen Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens - gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG - (Drucksache 358/95) 171 B
Beschluß: Stellungnahme 211 * C
27. **Grünbuch der Kommission** der Europäischen Gemeinschaften zur **Innovation** - gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG - (Drucksache 77/96) 204 D
Beschluß: Stellungnahme 205 A
28. **Grünbuch der Kommission** der Europäischen Gemeinschaften: „Das Bürger-netz - Wege zur Nutzung des Potentials des öffentlichen Personenverkehrs in Europa“ - gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG - (Drucksache 58/96) 205 A
Beschluß: Stellungnahme 205 B
29. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur **Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete**

- Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste
- Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine
- Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 123/96) 171 B
Karl-Heinz Funke (Niedersachsen) 214* D
Beschluß: Stellungnahme 211* C
30. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union: **Die Aktion der Europäischen Gemeinschaften zugunsten der Kultur**
- Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Programm zur Förderung europäisch ausgerichteter künstlerischer und kultureller Aktivitäten – **KALEIDOSKOP 2000** –
- Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen – **ARIANE** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 885/94) 205 B
Beschluß: Stellungnahme 205 C
31. Vorentwurf für einen Beschluß des Rates über ein **Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 220/95) 171 B
Beschluß: Stellungnahme 211* C
32. Vorschlag für eine Dreizehnte Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates auf dem Gebiet des **Gesellschaftsrechts über Übernahmeangebote** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 162/96) 171 B
Beschluß: Stellungnahme 211* C
33. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend **Unterlassungsklagen auf dem Gebiet des Schutzes der Verbraucherinteressen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 188/96) 205 C
Beschluß: Stellungnahme 205 C
34. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verfahren zur **Anerkennung der Diplome für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten** in Ergänzung zu der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Diplome – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 163/96) 205 C
Beschluß: Stellungnahme 205 D
35. Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur zweiten Anpassung des Beschlusses 1110/94/EG (in der Fassung des Beschlusses . . ./96/EG) über das **Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994–1998)**
- Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur zweiten Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom (in der Fassung des Beschlusses 96/ . ./Euratom) über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der **Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994–1998)** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 152/96) 205 D
Dr. Günter Ermisch (Sachsen) 223* D
Beschluß: Stellungnahme 206 A
36. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über **Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus**
- Vorschlag für einen Beschluß des Rates, das Jahr 1997 zum **„Europäischen Jahr gegen Rassismus“** zu erklären – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 147/96) 206 B
Beschluß: Stellungnahme 206 B
37. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **„Europa 2000 + Europäische Zusammenarbeit bei der Raumentwicklung“** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 810/95) 206 B
Beschluß: Stellungnahme 206 C
38. Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **„Eine Energiepolitik für die Europäische Union“** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 190/96) 206 C
Beschluß: Stellungnahme 206 C

39. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: „Eine Strategie der Gemeinschaft zur Minderung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und zur Senkung des durchschnittlichen Kraftstoffverbrauchs“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 158/96) 206 C
Beschluß: Stellungnahme 206 D
40. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 149/96) 171 B
Beschluß: Stellungnahme 211* C
41. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 203/96) 171 B
Beschluß: Stellungnahme 211* C
42. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 204/96) 171 B
Beschluß: Stellungnahme 211* C
43. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 150/96) 171 B
Beschluß: Stellungnahme 211* C
44. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 129/96) 171 B
Beschluß: Stellungnahme 211* C
45. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/99/EWG und 92/118/EWG in bezug auf die Vorschriften für Hackfleisch, Fleischzubereitungen und bestimmte andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 207/96) 171 B
Beschluß: Stellungnahme 211* C
46. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 165/96) 171 B
Beschluß: Stellungnahme 211* C
47. Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1996/1997) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 181/96)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 167 A
48. Verordnung zu dem Abkommen vom 11. Oktober 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Moldau (Drucksache 179/96) 171 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 212* B
49. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1993 (Drucksache 159/96) 171 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 212* B
50. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer (USt-ZuständigkeitsV) (Drucksache 186/96) 171 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 212* B
51. Zehnte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 187/96) 171 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 212* B
52. a) Erste Verordnung zur Änderung der Gentechnik-Anhörungsverordnung (Drucksache 124/96)
b) Erste Verordnung zur Änderung der Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung (Drucksache 125/96)
c) Erste Verordnung zur Änderung der Gentechnik-Verfahrensverordnung (Drucksache 126/96)

- d) Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit** (Drucksache 127/96) 207 A
 Dr. Thomas Goppel (Bayern) 207 A
 Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit 208 A, 224* A
Beschluß zu a): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung – Annahme einer EntschlieÙung 208 A, B
Beschluß zu b) und c): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 208 C
Beschluß zu d): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 208 D
53. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Nörvenich** (Drucksache 205/96) 171 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 212* B
54. Verordnung zur **Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie** (Drucksache 206/96) 171 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 211* C
55. Dritte Verordnung zur Änderung der **Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung** (Drucksache 185/96) 171 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung 212* C
56. Verordnung über die **Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach dem Bauproduktengesetz** (BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung) (Drucksache 132/96) 171 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 212* B
57. VeräuÙerung **bundeseigener Wohnungen in Freiburg** (Drucksache 201/96) 171 B
Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 BHO 212* D
58. VeräuÙerung einer **bundeseigenen Wohnsiedlung in Mainz** (Drucksache 202/96) 171 B
Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 BHO 212* D
59. a) Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Gremium des Rates „**Schutz und Information der Verbraucher**“) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG – (Drucksache 221/96)
 b) Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Arbeitsgruppe „Rechtshilfe in Strafsachen“** – nachgeordnetes Gremium der Lenkungsgruppe III des K.4-Ausschusses –) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG – (Drucksache 271/96) 171 B
Beschluß zu a) und b): Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 221/1/96 212* D
60. Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern im **SachverständigenausschuÙ für den Bergbau** – gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 – Verordnung über den SachverständigenausschuÙ für den Bergbau – (Drucksache 137/96) 171 B
Beschluß: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 137/1/96 212* D
61. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 272/96) 171 B
Beschluß: Von einer ÄuÙerung und einem Beitritt wird abgesehen 213* A
62. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Artikels 33 des Grundgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 298/96) 182 A
 Heide Simonis (Schleswig-Holstein) 182 A
 Dr. Bernhard Vogel (Thüringen) 184 B
 Erwin Huber (Bayern) 185 A
 Dr. Horst Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 187 A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 187 D
64. Wahl eines Mitglieds des **Bundesschuldenausschusses** – gemäß § 6 Gesetz über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes – (Drucksache 260/96) 171 B
Beschluß: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 260/1/96 212* D
65. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Einschränkung von Sonderabschreibungen** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 323/96)

<p>b) Entschließung des Bundesrates zur Überprüfung steuerlicher Subventionen - Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR - (Drucksache 324/96)</p>	<p>Nächste Sitzung 208D</p>
<p>Mitteilung zu a) und b): Absetzung von der Tagesordnung 167B</p>	<p>Beschlüsse im vereinfachten Verfahren ge- mäß § 35 GO BR 209A/C</p> <p>Feststellung gemäß § 34 GO BR 209B/D</p>

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident des Freistaates Thüringen
– zeitweise –

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen
– zeitweise –

Schriftführer:

Alfred Sauter (Bayern)

Dr. Fritz Behrens (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Prof. Ursula Männle, Staatsministerin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Erwin Huber, Staatsminister der Finanzen

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Beate Hübner, Senatorin für Gesundheit und Soziales

Brandenburg:

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund

Bremen:

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Justiz und Verfassung

Hamburg:

Helgrit Fischer-Menzel, Senatorin, Präses der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Hessen:

Barbara Stolterfoht, Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Mecklenburg-Vorpommern:

Prof. Dr. Rolf Eggert, Justizminister

Hinrich Kuessner, Sozialminister

Niedersachsen:

Gerhard Schröder, Ministerpräsident

Willi Waike, Minister, Leiter der Staatskanzlei

Monika Griefahn, Umweltministerin

Karl-Heinz Funke, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. h. c. Johannes Rau, Ministerpräsident

Prof. Dr. Manfred Dammeyer, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten

Dr. Fritz Behrens, Justizminister

Anke Brunn, Ministerin für Wissenschaft und Forschung

Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Dr. Rose Götte, Ministerin für Kultur, Jugend, Familie und Frauen

Saarland:

Oskar Lafontaine, Ministerpräsident

Prof. Willy Leonhardt, Minister für Umwelt, Energie und Verkehr

Sachsen:

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident

Dr. Hans Geisler, Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie

Dr. Günter Ermisch, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen für Bundes- und Europaangelegenheiten beim Bund

Günter Meyer, Staatsminister, Chef der Staatskanzlei

Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Schleswig-Holstein:

Heide Simonis, Ministerpräsidentin

Gerd Walter, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Dr. Klaus Klingner, Justizminister

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundesangelegenheiten in der Staatskanzlei und Bevollmächtigte des Freistaats Thüringen beim Bund

Otto Kretschmer, Minister für Justiz und Europaangelegenheiten

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister der Justiz

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Horst Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit

Walter Hirche, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bernd Neumann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Dr. Franz-Josef Feiter, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten